

fachbuchjournal

▷ Fach- und Sachbuch. ▶ Rezension. | Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

ARCHÄOLOGIE | BAUFORSCHUNG

Die Restaurierung der Akropolis in Athen

NATUR UND KUNST

- Maria Sibylla Merian zwischen Malerei und Naturforschung
- Ars Natura – Meisterwerke großer Naturforscher von Merian bis Haeckel

GEDÄCHTNISINSTITUTIONEN

Eine ehrgeizige Trias zu Gedächtnisinstitutionen: Bibliothek – Archiv – Museum

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Digitalisierung und Industrie 4.0: Schöne neue Welt

MEDIZIN

Pflegefall: Wie geht es weiter?

**Juristischer Schwerpunkt
Deutscher Anwaltstag 2018**

RECHT

- Arbeitsrecht
- Betriebsratswahl 2018
- Verbraucherrecht
- Umwelt- und Planungsrecht
- Privates Baurecht
- Zivilprozessrecht

JUBILÄUM

Paul Maar zu dessen 80. Geburtstag

KUNST

Handbuch zur Berliner Secession

KINDER- UND JUGENDBUCH

Auf in die Ferien!

FRAGEBOGEN

Dr. Nora Pester, Hentrich & Hentrich

Luchterhand Verlag

Alles drin! Der Superkommentar



Ein Klassiker

– DER Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz –
seit über 30 Jahren bewährt.

Neuaufgabe Oktober 2018

KR

Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften



Gebundene Ausgabe

12. Auflage 2019
ca. 3.000 Seiten
ca. € 269,-

ISBN 978-3-472-09549-1

Erscheint voraussichtlich Oktober 2018



Onlineausgabe auf jurion.de

Monatsabo Jahresabo
ca. € 22,80 mtl. ca. € 20,52 mtl.
Automatisches Auflagen-Update
Gesetze und Rechtsprechung inklusive

 Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

Service für **Juristen**

Wir sind Ihr Partner für den gesamten Medien- und Fachinformationsbedarf.

- ✓ Fachliteratur
- ✓ Neuerscheinungen
- ✓ Online-Datenbanken
- ✓ Lieferung
- ✓ Digitaler Service



Sprechen Sie uns an!

www.hugendubel.info



Stein gewordener Gesang

Diese Ausgabe des fachbuchjournals liegt auch in der Tagungsmappe des Deutschen Anwaltstags, der dieses Jahr vom 6. bis 8. Juni in Mannheim – unter dem interessanten Motto „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ – stattfindet. Der Deutsche Anwaltstag führt jährlich Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen und ist darüber hinaus eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen. Deshalb präsentieren wir in dieser Ausgabe einen juristischen Schwerpunkt und stellen eine Vielfalt an Neuerscheinungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten, besonders aus dem Arbeitsrecht, vor.

Im Fokus dieser Ausgabe aber steht ein Bericht über die Restaurierungsarbeiten auf der Athener Akropolis. Ich habe dieses Thema auch deshalb an den Anfang gestellt, weil ich in den letzten Jahren in der deutschen Öffentlichkeit eine Berichterstattung über bedeutende Leistungen in Griechenland – nicht ausschließlich bezogen auf die Akropolis, aber eben auch von dort – vermisst habe.

Die Akropolis ist im 5. Jahrhundert v. Chr. errichtet worden, zur Zeit einer Hochblüte der griechischen Kultur und der Entstehung der griechischen Demokratie. In ihrer zweieinhalbtausendjährigen Geschichte erlitten die Bauten immer wieder Zerstörungen. Und heute kommt noch die Bedrohung durch die Luftverschmutzung hinzu. Dennoch wurde und wird immer wieder versucht, das gesamte Ensemble wiederherzustellen. „Nach dem Abschütteln der Militärdiktatur in Griechenland, die von 1967 bis 1974 bestanden hatte, setzte ein neuer und bis heute anhaltender Schwung ein, die Akropolis endlich fachgerecht und dauerhaft zu restaurieren“, berichtet unser Autor Professor Dr. Wolfgang Schuller, der sich intensiv mit der Literatur beschäftigt hat und seit vielen Jahren mit den Verantwortlichen vor Ort eng verbunden ist.

In der Gegenwart werden die Arbeiten – auch wegen der negativen Erfahrungen mit früheren Restaurierungen – von einer umfangreichen Publikationstätigkeit begleitet. So wurden früher u.a. Steine anderer Herkunft und Zement verwendet oder die Steine wurden durch später dann rostende Eisenklammern zusammengefügt und trugen damit zusätzlich zur Beschädigung und Zerstörung des Erhaltenen bei. Ein Großteil der minutiösen Rechenschaftsberichte über Einzelfragen des Bauens sind heute zwar in griechischer Sprache abgefasst, „der Hauptgrund dafür dürfte der sein, dass die Restaurierung fast ganz in griechischer Hand liegt und von höchster Fachqualität ist, zudem mag auch ein verständliches Nationalgefühl mitspielen“. Unser Autor ist aber überzeugt, dass dies kein wirkliches Hindernis ist, sich mit dem spannenden Thema zu beschäftigen, denn „es sind nicht nur die englischen Zusammenfassungen, sondern es ist die überaus große Fülle von Fotos, Tabellen, Zeichnungen und Diagrammen, die für sich sprechen und die alle Gedankengänge und Stadien des Argumentierens auch für Leser deutlich machen, die kein Griechisch können“. Und er zieht diesen schönen Schluss aus seinen kundigen Betrachtungen: „Wenn man heute die Arbeiten betrachtet, durch die Griechenland mit Unterstützung Europas und der Welt die Zerstörungen mit Augenmaß, Respekt vor der Geschichte und ausgefeiltem technischen Können wieder zu heilen im Begriffe ist, dann wird man das mit Horaz als einen Stein gewordenen Gesang nennen dürfen, mit dem diese Stadt durch die Griechen selbst wieder so eindrucksvoll gefeiert wird, wie es schon lange nicht mehr hatte geschehen können.“

Wenig erfreulich ist das Szenario, das dagegen Dr. Nora Pester, die Verlegerin des Berliner Hentrich & Hentrich Verlags, in unserem Fragebogen auf unserer Letzten Seite entwirft. Auf die Frage, wie sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern werde, sagt sie: „Egal ob Konzern oder Independent, ob gedrucktes oder elektronisches Buch – wenn die Kulturkompetenz des Lesens und Verstehens längerer zusammenhängender Texte und die Zeit des Einzelnen dafür weiter schwinden, dann werden auch die Verlage verschwinden.“

Auch deshalb gebe ich Ihnen hier noch ungefragt diesen Rat: Nehmen Sie sich doch einfach gegen alle objektiven oder vermeintlichen Widerstände die Zeit und die Ruhe zum Lesen. Warum denn eigentlich nicht?

Angelika Beyreuther

Wolters Kluwer Deutschland: renommierte Inhalte und neue digitale Lösungen für Recht und Verwaltung

Wolters Kluwer Deutschland hat sich im Bereich Recht und Verwaltung neu aufgestellt und geht ab Herbst 2018 mit neuen digitalen Lösungen auf den Markt. Der Fokus liegt dabei klar auf den unternehmerischen Kernstärken von Wolters Kluwer: Inhaltekompetenz und verlegerische Stärke, globale Technologiekompetenz und ein profundes Wissen über die konkreten täglichen Arbeitsschritte der Kunden in Recht und Verwaltung.

Im Interview mit dem Fachbuchjournal erläutern Stephanie Walter und Christian Lindemann, Geschäftsführer des Geschäftsbereichs „Legal“, die Strategie von Wolters Kluwer Deutschland für Recht und Verwaltung.

Sie haben angekündigt, sich auf Ihre marktführenden Inhalte zu fokussieren. Welche Inhalte sind das?

Stephanie Walter (SW): Aus unserer über 200-jährigen Verlagsgeschichte in Deutschland heraus hat sich unsere Verlagsmarke Carl Heymanns als Inbegriff für renommierte Inhalte in Notarrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Insolvenzrecht etabliert. Die Verlagsmarke Werner steht praktisch synonym für die wichtigsten Titel im Baurecht. Und für unsere Kunden in der Öffentlichen Verwaltung sind Luchterhand, bundesweit stark in der Sozialgesetzgebung, und Carl Link Kommunalverlag mit starkem regionalen Schwerpunkt, klar verankert. In diesen Gebieten sind wir marktführend und wollen unser Programm noch deutlicher schärfen und ausbauen.

Bedeutet das, dass sie nur noch diese Inhalte anbieten werden?

SW: Nein, das kann sicher nicht unser Anspruch sein als einer der größten Anbieter im Markt. Neben den marktführenden Inhalten in definierten Rechtsgebieten wird es auch weiterhin die bewährten grundlegenden Programmteile geben, unter anderem mit den erfolgreichen Standardwerken wie dem BGB-Kommentar von Prütting/Wegen/Weinreich, dem Grundgesetzkommentar von Schmidt-Bleibtreu oder dem »KR« zum Kündigungsschutzrecht.

Wie setzen Sie Ihr klassisches Printprogramm digital um?

Christian Lindemann (CL): In einem ersten Schritt schaffen wir auf Wolters Kluwer Online ab Herbst 2018 ein neues Digitalangebot, das einen qualitativ hochwertigen Zugriff auf die bewährten und



renommierten Fachinformationen beinhaltet. Mit einer besonders nutzerfreundlichen Bedienung und einer hochmodernen Recherchetechnologie werden die Kunden bestmöglich in ihrer täglichen Arbeit unterstützt.

Was unterscheidet dieses neue Angebot von Ihrer bisherigen Rechercheplattform Jurion?

CL: Herzstück ist eine intelligente Suche, ergänzt um praktische Arbeitshilfen wie beispielsweise Dossiers. Perspektivisch werden darauf aufbauend die Funktionalitäten stetig weiterentwickelt. Eine der nächsten Ausbaustufen wird die dialogbasierte Erstellung von Dokumenten und Verträgen sein, die unter anderem auf den bewährten Inhalten der Formularbücher wie z.B. eines Kersten/Bühling basieren.

Außerdem arbeiten wir schon jetzt an einer Ähnlichkeitssuche. Eine solche Suche wirft dann die Urteile aus, die am besten auf einen vorliegenden Fall passen. In einer weiteren Stufe sollen zudem Funktionen wie z.B. „Predictive Analytics“ ergänzt werden – also Analysen, die dem Anwalt Prognosen darüber erstellen können, unter welchen Prämissen sein Fall Aussicht auf Erfolg hat und wie die Chancen dafür stehen.



Stephanie Walter ist seit April 2017 als Geschäftsführerin Content für den Geschäftsbereich Legal verantwortlich.

Mit diesem neuen Digitalangebot auf Wolters Kluwer Online wird aus hochwertigen Inhalten unmittelbar verfügbares Wissen.

Das bedeutet also, dass Ihr neues Digitalangebot die reine Rechercheplattform Jurion ablösen wird?

SW: Ja. Ab Herbst 2018 werden unsere renommierten Inhalte auf Wolters Kluwer Online angeboten – wie gewohnt als Fachmodule oder Einzeltitel und zugleich klar strukturiert in den Nutzerwelten Wolters Kluwer Recht und Wolters Kluwer Verwaltung.

CL: Zum Start von Wolters Kluwer Online wird Jurion zunächst parallel fortgeführt, um den Übergang für alle Kunden sicher und verlässlich zu gestalten. Selbstverständlich finden alle aktuellen Jurion-Kunden ihre bewährten Fachmodule und Einzeltitel dann auch weiterhin wie gewohnt auf Wolters Kluwer Online – verbunden mit einer Technologie, die einen neuen Qualitätsstandard setzt und damit anderen Angebot am Markt überlegen ist.

Wie sieht der weitere Fahrplan für Ihr Digitalangebot aus?

CL: Parallel arbeiten wir bereits an Expertenlösungen für den täglichen Arbeitsprozess in der juristischen und behördlichen Praxis: Workflow-Lösungen, in die technische Anwendungen und praktische Inhalte integriert sind.

SW: Eine erste Lösung entsteht aktuell für das Baurecht in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit unseren Kunden, u. a. auch mit der ARGE Baurecht des Deutschen Anwaltvereins. Der Fokus liegt hier darauf, einen Sachverhalt oder einen Fall zu strukturieren und die dazugehörigen Dokumente zu organisieren. Auch eine automatische Dokumentenanalyse und -erstellung ist ein wesentlicher Bestandteil. Wir übersetzen also Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte so in Software, dass diese unsere Kunden unmittelbar in ihrer anwaltlichen Tätigkeit unterstützen.



Christian Lindemann, Geschäftsführer Digital: „Wir arbeiten an Expertenlösungen für die juristische und behördliche Praxis.“

CL: Auch für den Bereich der Öffentlichen Verwaltung erarbeiten wir zurzeit ähnliche Lösungen, in enger Kooperation mit diversen Städten und Gemeinden. Auch hier ist das Ziel, digitale Workflow-Lösungen zu schaffen, die in Kombination aus Fachinhalten und Technologie bestmögliche Unterstützung für die tägliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung bieten.

Wie verändert sich dabei der Content und wieso ist Ihnen die Zusammenarbeit mit den Kunden dabei so wichtig?

SW: Den Kunden wird der Content so zur Verfügung gestellt, wie sie ihn in einer konkreten Situation benötigen. Das können beispielsweise auch News oder Checklisten zum Bearbeiten von Fällen sein. Inhalte werden also aktueller und zugeschnitten auf den Arbeitsprozess, sie werden zu „Practical Content“, der unmittelbar in den täglichen Arbeitsablauf einfließt.

Letztlich ist entscheidend, dass unsere Kunden in Recht und Verwaltung auch weiterhin auf verlässliche, kuratierte Inhalte zurückgreifen können, wie sie es aus dem klassischen Verlagsprogramm bei Wolters Kluwer gewohnt sind. In Kombination mit hochmodernen Technologien und unabdingbar in engem Austausch mit den Kunden entstehen dann die Expertenlösungen von morgen, die den juristischen und behördlichen Alltag grundlegend vereinfachen werden.

CL: Unsere Strategie basiert dabei auf der Überzeugung, dass die neuen digitalen Lösungen die täglichen Anforderungen von Anwälten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsabteilungen und in der Öffentlichen Verwaltung noch deutlich besser abdecken werden. Mit richtungsweisenden Angeboten und überzeugenden Expertenlösungen sollen Kunden und Partner weiter auf dem Weg der Digitalisierung begleitet werden.





Alle Fotos © Edward Quinn (edwardquinn.com)



Pablo Picasso, Edward Quinn und Jacqueline Roque in der Villa La Californie, 1960



Picasso und Jacqueline Roque mit der Ziege Esmeralda, Cannes, 1956



Picasso mit einem Porträt von Jacques Prévert, 1956



Picasso mit seiner Tochter Paloma, Vallauris, 1951

Edward Quinn. **Mein Freund Picasso**. Hrsg. Markus Müller für das Kunstmuseum Pablo Picasso Münster. Mit Beiträgen von Jean Louis Andral, Markus Müller und Ann-Katrin Hahn. Köln: Wienand Verlag 2018. 184 S., 25 farbige Abb., 115 s/w Abb., gebunden, ISBN 978-3-86832-430-3. € 34,00

ARCHÄOLOGIE | BAUFORSCHUNG 6

Prof. Dr. Wolfgang Schuller
Die Restaurierung der Akropolis in Athen.
Ein Literaturüberblick

NATUR UND KUNST 12

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

- Maria Sibylla Merian zwischen Malerei und Naturforschung. Pflanzen- und Schmetterlingsbilder neu entdeckt
- Ars Natura – Meisterwerke großer Naturforscher von Merian bis Haeckel

GEDÄCHTNISINSTITUTIONEN 17

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Eine ehrgeizige Trias zu Gedächtnisinstitutionen
Bibliothek – Archiv – Museum

BETRIEBSWIRTSCHAFT 20

Prof. Dr. Hartmut Werner
Digitalisierung und Industrie 4.0: Schöne neue Welt

MEDIZIN 25

Stefanie Engelfried
Pflegefall: Wie geht es weiter?

RECHT 28

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

- Betriebsratswahl 2018
- Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Arbeitsrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann
Verbraucherrecht

VR am BVerwG a.D. Dr. Ulrich Storost
Umwelt- und Planungsrecht
Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung

Dr. Ulrich Repkewitz
Privates Baurecht
Das neue Bauvertragsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Zivilprozessrecht

JUBILÄUM 66

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Heino Ewers
Paul Maar zu dessen 80. Geburtstag

KUNST 69

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Das große Handbuch zur Berliner Secession:
Chronik – Kontext – Schicksal

KINDER- UND JUGENDBUCH 70

Renate Müller De Paoli
Auf in die Ferien!

LETZTE SEITE 72

Dr. Nora Pester, Hentrich & Hentrich, Berlin

IMPRESSUM 18

Diese Ausgabe enthält eine Beilage der
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

Die Restaurierung der Akropolis in Athen

Ein Literaturüberblick

Prof. Dr. Wolfgang Schuller

I.

Auf der Athener Akropolis befinden sich vier Bauten und Baukomplexe, die sämtlich, über und neben früheren Heiligtümern, im 5. Jahrhundert v. Chr. errichtet worden sind, also zur Zeit einer Hochblüte der griechischen Kultur und der Entstehung und ersten Ausgestaltung der griechischen Demokratie. Es sind der monumentale Torbau der Propyläen – nach dessen vorderer, westlicher, Säulenreihe das Brandenburger Tor gebaut wurde –; rechts, südlich, von ihm auf einem Felsvorsprung der kleine elegante Tempel für Athena Nike, die Siegesgöttin; dahinter, südöstlich, der breit hingelagerte Riesenbau des Parthenon, des Tempels für die jungfräuliche – parthénos – Göttin Athena als Herrscherin über die Stadt; und schließlich, am nordöstlichen Rand des steil abfallenden Felsens, der erst später Erechtheion genannte komplizierte Bau, Tempel für den uralt-heiligen Kult Athenas, für den Urkönig Erechtheus und für andere.

Diese Bauten hatten in ihrer zweieinhalbtausendjährigen Geschichte Kriege, Einfälle barbarischer Völker, Erdbeben und Fremdherrschaften zu bestehen, gegen Ende des 17. Jahrhunderts explodierte, der verheerendste Einzelvorfall, durch den Beschuss von venezianischen Truppen ein türkisches Pulvermagazin im Parthenon, und unserer Epoche blieb es vorbehalten, eine neue Art der Zerstörung wirken zu lassen, die Luftverschmutzung. Dennoch blieb noch so viel aufrecht stehen oder war doch wenigstens erkennbar, dass immer wieder versucht werden konnte, das gesamte Ensemble wiederherzustellen. Seit dem Jahr 1975 geschieht das in großem Maßstab, wobei das Erechtheion und der Niketempel fertiggestellt sind

und die Propyläen und der Parthenon vor der Vollendung stehen und alle durch ein Fülle von Fachliteratur begleitet wurden und werden.

Deren Vielfalt ist in der Geschichte der Restaurierungen begründet. Im ersten Enthusiasmus nach der Befreiung Griechenlands von der türkischen Herrschaft und der Errichtung des neuen griechischen Staates wurde sofort 1835 der Tempel der Athena Nike noch von Ludwig Ross aufgerichtet, vollendet dann 1845 durch Christian Hansen, Kyriakos Pittakis und Eduard Schaubert, was freilich weder nach professionellen Kriterien geschah noch fachgerecht dokumentiert wurde. Ebenso wurde in der Folgezeit durch die verantwortlichen Regierungsbeauftragten verfahren: Kyriakós Pittákis (1793–1863), teilweise zusammen mit Alexander Rízos Rangavís (1809–1892), danach Nikolaos Balános (1860–1942) und Anastásios Orlándos (1887–1979). Sie alle hatten große, unschätzbare Verdienste, und trotz des besonders scharfen Tones, mit dem das Wirken von Balanos durch die heutige griechische Archäologie charakterisiert wird – *unforgivable carelessness without the least previous study and research* als nur ein Beispiel –, war gerade er es, durch den – nur – die ästhetische Wirkung der Akropolis besonders betont wurde, die sich in den Fotografien Walter Heges und Herbert Lists besonders eindrucksvoll zeigte. Dennoch wirkte sich die *strongly personalized structure such as dictated by Nikolaos Balanos and Anastasios Orlandos* für das Gesamte negativ aus.

Sie richteten nämlich auch wegen der in unprofessioneller Weise von ihnen aufgerichteten und an falscher Stelle verwendeten Steine, Blöcke und Säulentrommeln in durchaus



*Blick durch die
Propyläen mit
nordwestlicher Ecke
des Parthenon.*

© ESMA-YSMA Archive (Stand September 2017)

unterschiedlichem Maße große Schäden an, am meisten Balanos. Richtigerweise war zwar nach Möglichkeit auf der Akropolis selbst vorgefundenes Material verwendet worden, aber auch Stein anderer Herkunft sowie Zement, und zudem geschah der Einbau dieser Teile unsystematisch und willkürlich bloß nach dem äußeren Anschein; zudem wurden oft Steine durch Eisenklammern zusammengefügt, die rosteten und trugen so zusätzlich zur Beschädigung und Zerstörung des Erhaltenen bei. Hinzu kam der gravierende Mangel, dass die Arbeiten unzulänglich oder gar nicht dokumentiert wurden, wodurch die jetzige Restauration erheblich erschwert wurde. Nach dem Abschütteln der Militärdiktatur in Griechenland, die von 1967 bis 1974 bestanden hatte, setzte ein neuer und bis heute anhaltender Schwung ein, die Akropolis endlich fachgerecht und dauerhaft zu restaurieren. Unter der Leitung von Charalambos Bouras (1933–2016), der auch durch seine große natürliche Autorität wirkte, und unter maßgeblicher Beteiligung des Architekten und Bauforschers Manolis Korres wurden die Arbeiten national und international fest verankert, auch durch fördernde Institutionen wie die Europäische Union. Das zentrale Gremium war und ist das 1976 begründete beratende und koordinierende Komitee zur Erhaltung der Denkmale der Akropolis (griechische Abkürzung ESMA), der als Exekutivorgan der Dienst für die Restaurierung der Akropolis (griechische Abkürzung YSMA) hinzugefügt wurde. Zahlreiche Verbindungen mit der weltweiten archäologischen Forschung auch durch bis jetzt sechs große internationale Tagungen sicherten den Kontakt mit den Fortschritten der Wissenschaft und Praxis.

II.

Die Arbeiten wurden und werden wegen der negativen Erfahrungen mit früheren Restaurierungen von einer umfangreichen Publikationstätigkeit begleitet, die zum einen dazu bestimmt war, die Planungen, den Entscheidungsprozess, den Fortgang der Arbeit und schließlich deren Vollendung nach außen vorzustellen und so dafür zu sorgen, dass die weitere Öffentlichkeit informiert blieb und die Arbeiten weiterhin unterstützen konnte. Dem dient etwa der Prachtband als Zwischenbericht und publikumswirksame Rechenschaftslegung *Economakis* 1994, den bisherigen Stand der Propyläen-Restauration stellt *Ioannidou* 2007 auch detailgenau vor, und *Bouras u.a.* 2012, mit Recht mehrfach nachgedruckt, gibt einen Gesamtbericht über die vollendeten und die vor der Vollendung stehenden Arbeiten. Diesem Zweck dienen auch die in englischer und griechischer Fassung nahezu jährlich erscheinenden *Restoration News*, mit ihren generelle und spezielle Themen umfassenden Berichten, auch über organisatorische Fragen.



Vassiliki Eleftheriou, die Leiterin der Restaurierungsarbeiten.

Das Besondere stellen jedoch die minutiösen Rechenschaftsberichte über Einzelfragen des Bauens zusammen mit der Protokollierung der einzelnen Besprechungen und Vorgänge und Stadien im Verlauf des Bauens dar. Dass sie in griechischer Sprache abgefasst sind, sollte nicht stören. Der Hauptgrund dafür dürfte der sein, dass die Restaurierung fast ganz in griechischer Hand liegt und von höchster Fachqualität ist, zudem mag auch ein verständliches Nationalgefühl mitspielen. Vor allem aber sind es nicht nur die englischen Zusammenfassungen, sondern es ist die überaus große Fülle von Fotos, Tabellen, Zeichnungen und Diagrammen, die für sich sprechen und die alle Gedankengänge und Stadien des Argumentierens auch für Leser deutlich machen, die kein Griechisch können.

Die bisher letzten Publikationen dieser Art sind zum einen der voluminöse Gesamtbericht über die Vollendung des Erechtheions *Papanikolaou* 2012, dessen berechtigter Stolz auch an dem Foto abzulesen ist, auf welchem ihm die Ministerin Melina Mercouri herzlich dankt (S. 719); ein ähnliches Monumentalwerk über die Vollendung des Niketempels ist in Arbeit. Die letzten Bände über Teile des Projekts und die Entscheidungsprozesse zu ihnen sind *Bouras / Eleftheriou* 2015 über die Propyläen (Band 3 der Reihe über die Propyläen), *Eleftheriou / Manidaki / Bura* 2015 über den West-Parthenon sowie *Lambrinou / Papavassiliou / Panou* 2015 über die westliche Mauer der Cella und besonders den Türsturz des Gebäudes (Bände 8 und 9 der Reihe über den Parthenon). Schon dadurch wird die gewissenhafte Intensität deutlich, mit der geplant und ausgeführt wird, und das bestätigt sich durch einige Zahlen. Der Band *Bouras/Eleftheriou* hat auf 325 Seiten sieben Kapitel mit 247 Abbildungen – Fotos und Schaubilder, *Eleftheriou/Manidaki/Bura* auf 239 Seiten 182 entsprechende Abbildungen, *Lambrinou/Papavassiliou/Panou* auf 183 S. 148 Abbildungen unterschiedlichen Charakters.

III.

Von den Einzelheiten sollen nun die wichtigsten auf die ganzen Arbeiten bezogenen Sachverhalte benannt werden. Das Grundprinzip ist das der Ehrfurcht vor der Geschichte, und das bedeutet, dass die Spuren der Zerstörungen, denen die Akropolis ausgesetzt war, nicht vertuscht werden dürfen. Sie sollen mit Augenmaß ausgeführt werden weiterhin sichtbar bleiben, dass also die fehlenden Teile – Säulen, Wände, Kassettendecken, Dächer – nicht vollständig durch moderne Nachbildungen ersetzt werden, was im Prinzip möglich wäre und was anderswo auch geschehen ist.

Als Beispiel dient die östliche Säulenreihe des Parthenon, also die Seite des Eingangs zum Tempel. Von sechs Säulen war nur eine einzige stehengeblieben, und im Prinzip wäre es technisch

Odeon Herodes Atticus

Pnyx

Kerameikos

Hephaesteion



© ESMA-YSMA Archive (Stand: September 2017)

Blick von einem Baugerüst des Parthenon auf die Propyläen; die roten Pfeile zeigen: das Theater des Herodes Atticus am Südhang; die Pnyx, der Ort der altathenischen Volksversammlungen; den Kerameikos, die große Begräbnisanlage; der etwa mit dem Parthenon gleichzeitige wohlerhaltene Hephaistos-Tempel, rechts von ihm die Agora mit den öffentlichen Gebäuden, in denen das politische Alltagsgeschäft stattfand.



© ESMA-YSMA Archive (Stand: September 2017)

Gesamtansicht von Westen, in der Mitte die wiederhergestellten Westseite der Propyläen, davor rechts der kleine wiederhergestellte Niketempel, dahinter der Parthenon mit dem Kran an der linken – nordwestlichen – Ecke, die besondere Schwierigkeiten bietet.

möglich gewesen, alle Säulen zu rekonstruieren beziehungsweise neu herzustellen. Man wählte jedoch die Lösung, dass drei Säulen vollständig und die anderen teilweise rekonstruiert wurden – wohlgernekt alle aus den vorgefundenen Säulentrommeln, deren Position exakt bestimmt werden konnte. Anders lag das entsprechende Problem des Erechtheions. Von den sechs Säulen konnte man nur fünf wiederherstellen, die sechste war überhaupt nicht mehr da, weil sie von Lord Elgin abtransportiert worden war und im Britischen Museum steht. Statt eine Leerstelle zu belassen – was Konsequenzen für die Statik hätte haben können, wie nach dem Erdbeben von 1981 deutlich wurde – oder statt die sechste Säule mangels authentischer Teile einfach komplett neu zu machen, errichtete man sie in der Weise neu, dass das Bild der sechssäuligen Front zwar wieder vollständig ist, dass aber darauf geachtet wurde, das Neue der sechsten Säule nicht zu vertuschen; das ist mit großem Takt und ästhetischem Fingerspitzengefühl gelungen. Die große Anzahl der Beschädigungen im Laufe der Jahrhunderte und die, so paradox es klingt, durch die unsachgemäßen Restaurierungen der Neuzeit hervorgerufen wurden, waren unermesslich. Es blieb oftmals nichts anderes übrig, als große Teile der Bauten oder überhaupt sie selbst ganz auseinanderzunehmen und von neuem wieder aufzubauen. Für diese Neuerrichtung wurden nach Möglichkeit die antiken Steine verwandt, die in unendlicher Fülle auf dem Boden der Akropolis, in Brunnen oder an anderen Stellen gefunden wurden und noch werden und die durch ingeniose Verfahren nach mechanischen, physikalischen und chemischen Gesichtspunkten identifiziert werden und an die richtige Stelle gesetzt werden konnten. Jedes Stück wurde und wird nummeriert und, wenn noch keine Verwendung möglich ist, in dem Gebäude östlich des Parthenon aufbewahrt, in welchem sich früher das Akropolis-Museum befand.

Als neues Material wurde frisch gebrochener Marmor aus den Steinbrüchen des Pentelikon, künstlicher Marmor und gegebenenfalls eine speziell angefertigte Zementsorte verwandt. In jedem Fall aber wird die unantike Herkunft nie vertuscht, sondern deutlich herausgestellt. Die Verbindung zwischen den einzelnen Stücken oder auch zwischen Bruchstücken von Steinen geschah nach Entfernung des verrosteten Eisens durch Klammern und Dübel aus dem unveränderlichen Element Titan, gegebenenfalls durch eine spezielle Anfertigung von Mörtel. Zudem wurde auch durch die exakte Dokumentation drauf geachtet, dass alle diese Maßnahmen so ausgeführt wurden, dass sie später, wenn notwendig, wieder geändert werden können.

Der reiche Skulpturenschmuck vor allem des Parthenon war teils überhaupt zerstört worden, teils war Erhaltenes durch Lord Elgin nach England gebracht worden – wobei durch unsachgemäße Abnahme neue Zerstörungen geschaffen wurden –, teils aber hatte die Luftverschmutzung neue Schäden hervorgerufen. Die Frage der abtransportierten Stücke wird von der griechischen Archäologie als eine politische Frage angesehen, mit der sie vernünftiger Weise so umgeht, dass diese Teile jetzt durch Abgüsse ersetzt werden, die im neuen Akropolis-Museum am Fuße des Südhangs der Akropolis stehen. Umgekehrt werden noch erhaltene und in Athen

verbliebene, aber durch vergiftete Luft beschädigte Teile auf der Burg durch Abgüsse ersetzt und die Originale im Museum aufbewahrt; das sind Parthenon-Metopen – deren neuerliche Zerstörung deprimierend zu betrachten ist – und, allgemein bekannt, die Karyatiden des Erechtheions.

Ausführlich wird in den Publikationen auf die Probleme der anzuwendenden Technik eingegangen. Gut sichtbar ist die Entwicklung beim Erechtheion, das als erstes fertig wurde und zu dem eine vollständige Darstellung vorliegt. Danach ergibt sich die Tatsache, dass zunächst noch vieles durch Handarbeit geschah – auch heute immer noch die Kannellierung der Säulen –, dem man verständlicher Weise mit einem Hauch Romantik nachtrauert. Dennoch mussten mehr und mehr zweckgerechte Maschinen eingesetzt werden, worüber auch genau dokumentierte Kontroversen stattgefunden hatten. So liest man mit erstaunter Sympathie, dass sich der verdiente Forscher der Topographie Athens und Attikas, Johannes Travlos, sogar dagegen ausgesprochen hatte, auf dem Boden der Akropolis Geleise für kleine Transportwagen zu verlegen, sie sind längst wieder abgebaut. Eine zusätzliche Schwierigkeit ergab sich dadurch, dass die Akropolis nicht für Besucher gesperrt werden sollte, so dass alle Arbeiten nur so ausgeführt werden konnten, dass die Burg zugänglich blieb. All das einschließlich der zu verwendeten Krane wird außer in den großen Publikationen regelmäßig und in verhältnismäßig kurzen Abständen in den Restoration News mitgeteilt.

IV.

Zur Vervollständigung muss noch kurz auf die benachbarten archäologischen Stätten hingewiesen werden, die mit der Akropolis in Zusammenhang stehen. Das neue Akropolis-Museum südlich des Akropolis-Felsens wurde schon erwähnt als Aufbewahrungsort der Original-Skulpturen, die an Ort und Stelle durch Abgüsse ersetzt wurden, und umgekehrt werden im Museum Abgüsse derjenigen Kunstwerke verwahrt, die von Lord Elgin nach England gebracht worden waren und jedenfalls im Moment dort verbleiben. Direkt am Südhang der Akropolis liegt das Dionysos-Theater, das mit den Heiligtümern der Akropolis auf vielfache Weise verflochten ist. Im Norden, unterhalb des Akropolis-Plateaus und von oben gut zu sehen, liegt die Agorá, nächst dem Volksversammlungsplatz auf der nahe gelegenen Pnyx das politische Zentrum Athens und Attikas. Ohne sie und ihre Amtsgebäude wären die Bauten der Akropolis nicht zu denken. Die Baubeschlüsse wurden dort vorbereitet, und der Festzug der Panathenäen, der bis zum Athena-Heiligtum des Erechtheions führte, durchquerte, von einem Stadttor kommend, die gesamte Agorá.

V.

Der römische Dichter und Zeitgenosse des Augustus Q. Horatius Flaccus, den wir Horaz nennen, setzte sich in dem siebenten Gedicht des ersten Buches der von ihm selbst veranstalteten Sammlung von den Dichtern ab, die sich nicht genug damit tun konnten, griechische Städte und Stätten zu besingen: Rhodos, Mytilene, Ephesos, Korinth, Theben, Delphi, das Tempetal, Argos, Mykene und Sparta – er beschränke sich auf italische Landschaften, schreibt er, auf den Anio und auf

Tibur. Zum einen jedoch hatte er selbst sich nicht daran gehalten, und zum anderen unterscheidet sich die Art, wie er von Athen spricht, deutlich von der zu meist bloßen Aufzählung der anderen Orte. Es gebe Dichter, denen es allein darum zu tun sei, in der Übersetzung Bernhard Kytzlers, *der unberührten Pallas Stadt in langhinstömendem Sange zu feiern*,

intactae Palladis urbem carmine perpetuo celebrare.

Pallas Athena selbst war unberührt, ihre Stadt Athen blieb es über die Jahrtausende hinweg keineswegs. Wenn man aber heute die Arbeiten betrachtet, durch die Griechenland mit Unterstützung Europas und der Welt die Zerstörungen mit Augenmaß, Respekt vor der Geschichte und ausgefeiltem technischen Können wieder zu heilen im Begriffe ist, dann wird man das mit Horaz als einen Stein gewordenen Gesang nennen dürfen, mit dem diese Stadt durch die Griechen selbst wieder so eindrucksvoll gefeiert wird, wie es schon lange nicht mehr hatte geschehen können.



Der Parthenon mit der restaurierten nördlichen Säulenfront.

Bibliographie, alphabetisch nach Autoren

- Charalambos Bouras/Vassiliki Eleftheriou 2015, Untersuchungen zur Wiederaufrichtung der Propyläen, Athen (griechisch mit englischer Zusammenfassung)
- Charalambos Bouras/Maria Ioannidou/Ian Jenkins 2012, *Acropolis Restored*, London
- John McK. Camp/Craig A. Mauzy (Hgg.) 2009, *Die Agora von Athen. Neue Perspektiven für eine archäologische Stätte*
- Richard Economakis (Hg.) 1994, *Acropolis Restoration. The CCAM Interventions*, London
- Stamatia Eleftheratou (Hg.) 2015, *acropolis museum. guide*
- Vassiliki Eleftheriou/Vassilia Manidaki/Antigone Boura 2015, Untersuchungen zur Wiederaufrichtung des Westflügels des Parthenons, Athen (griechisch mit englischer Zusammenfassung)
- Savas Gogos 2008, *Das Dionysostheater von Athen. Architektonische Gestalt und Funktion*, Wien
- Matthias Harder 2003, Walter Hege und Herbert List. *Griechische Tempelarchitektur in photographischer Inszenierung*, Berlin
- Maria Ioannidou 2007, *The Restoration of the Propylaea of the Athenian Acropolis*, Athen
- Lena Lambrinou/Vassilis Papavassiliou/Anastasia Panou 2015, Untersuchungen zur Wiederaufrichtung der Westmauer der Cella des Parthenon – Aufrichtung des Türsturzes, Athen (griechisch mit englischer Zusammenfassung)
- A. Papanikolaou 2012, *Die Wiederaufrichtung des Erechtheions*, 2 durchpaginierte Bände, Athen (griechisch mit englischer Zusammenfassung)

Elisavet P. Sioumpara / Eleni Salavoura, *The Reuse of Values: from gathering to systematizing and to the Project of the Scattered Architectural Members of the Acropolis*, in: *The Acropolis Restoration News* 13, December 2013, S. 18-21

2 DVDs über die Restaurierungsarbeiten auf der Akropolis 2000–2012, Fertiggestellte Projekte und Untersuchungen zur Wiederaufrichtung

Periodikum *The Acropolis Restoration News*, Nummern 11–16 (2011–2016), jeweils zwei parallele Ausgaben griechisch und englisch

Prof. Dr. Wolfgang Schuller ist Althistoriker und Volljurist. Von 1965–1967 war er als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg tätig. Dort begann er nach Abschluss seiner rechtswissenschaftlichen Promotionsarbeit mit einem Studium der Klassischen Altertumswissenschaften, der Ägyptologie und der Geschichte. 1967 wurde er in Hamburg mit einer Arbeit über das Strafrecht der DDR zum Dr. jur. promoviert. In Berlin beendete er sein Zweitstudium und habilitierte sich 1971 in Alter Geschichte. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb. Als Althistoriker legte er seinen Schwerpunkt auf griechische Geschichte (Griechische Geschichte, Oldenbourg, 6. Aufl., griech. Übersetzung 3 Auflagen). Er habilitierte über Athen im 5. Jh. v. Chr. Jetzt kehrte er zu den Anfängen zurück: Im März 2016 Besuch in Athen auf der Akropolis, bei Frau Eleftheriou und Frau Sioumpara (Steinidentifizierung); im Mai 2016 leitete er in Konstanz eine griechisch-deutsche Tagung über die Akropolis; der Tagungsband ist in Arbeit.

wolfgang.schuller@uni-konstanz.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Carin Grabowski: Maria Sibylla Merian zwischen Malerei und Naturforschung. Pflanzen- und Schmetterlingsbilder neu entdeckt. Berlin, Dietrich Reimer Verlag, 2017. Geb., 480 S., 274 Farb- und 22 s/w-Abb., ISBN 978-349601571. € 79,00

Wenn es nach der Literaturprofessorin Gudrun Lehnert (Univ. Potsdam) geht, gehört Maria Sibylla Merian zu den Frauen, die man kennen muss. Aber mal ehrlich: Was heißt schon kennen? Natürlich nehme ich an, dass Sie einige Bilder der Künstlerin, Naturwissenschaftlerin und Forschungsreisenden, deren Todestag sich im vergangenen Jahr zum dreihundertsten Mal jährte, kennen. Vielleicht sind Ihnen auch einige biografische Daten dieser außergewöhnlichen Frau bekannt, deren künstlerische und naturwissenschaftliche Arbeit schon zu ihren Lebzeiten europaweit große Anerkennung fand. Wenn Sie in den neunziger Jahren betucht waren, hatten Sie vielleicht sogar ein Porträt von Maria Sibylla Merian mit der Silhouette einer Wespe vor den schemenhaften Umrissen der Stadt Nürnberg in ihrer Brieftasche. Bei mir hat es maximal zum 200 DM-Schein mit Clara Schumanns Ebenbild gereicht.

Zwischen den Polen, zu wissen, um welche *Künstlerin* es sich handelt, oder detailliert ihr *Curriculum vitae* zu kennen, liegt ein gewaltiger Unterschied. Zwar haben wir über das Leben und Wirken der berühmten, in Frankfurt geborenen Künstlerin und Naturforscherin eine Fülle von Informationen, aber es gibt offenbar immer noch Neues zu entdecken. Das zeigt der vorliegende Prachtband, dem die 2015 von der Autorin an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingereichte Dissertation zugrunde liegt (Titel: „*Zwischen Naturtreue und Konstruktion – Kritische Analyse und Neubewertung des Œuvres der Maria Sibylla Merian (1647–1717)*“; Betreuer: Prof. Dr. Horst Bredekamp).

Damit wird klar, dass es sich nicht um ein weiteres populärwissenschaftliches Blumen- und Insektenbuch im Rahmen der Kommerzialisierung von Merians Werk handelt, sondern um

eine kunsthistorische Analyse ausgewählter Aquarelle des St. Petersburger Konvoluts. In der Akademie der Wissenschaften werden die Kunstwerke, die Zar Peter der Große 1717 von der Künstlerin erworben hatte, aufbewahrt.

Ziel der Studie von Carin Grabowski, einer ehemaligen Oberstudienrätin (Biologie, Geografie, Sport) und Kunstgeschichtlerin, ist u.a. die Etablierung einer neuen Chronologie der Bilder, also „*werksimmanent aus der malerischen Entwicklung der Künstlerin und ihrer Töchter einzelne Bilder [...] chronologisch neu zu ordnen*“ (S. 9). Ferner hat die Verfasserin mögliche Verfälschungen von Merians Bildaussagen analysiert, d.h. „...*die eigenmächtigen Veränderungen der Kupferstecher bei der Übertragung von Merians Vorlagen auf die Kupferplatten*“ (S. 9), und schließlich geht es um „*[d]ie Erforschung der Metamorphose im Nebeneinander einer Lebensgemeinschaft*“, um die Erfindung des „*Biotopbildes*“ und die „*Zusammenführung von morphologischen Versatzstücken in konstruierter Komposition von höchster Ästhetik*“ (S. 14).

Was sich hinsichtlich der Fragestellung sehr akademisch anhört, sollte aber keinen abschrecken. Zwar ist der Text anspruchsvoll, aber klar und leicht verständlich geschrieben und beeindruckend übersichtlich gegliedert. Da die Werkschau zahlreiche Ergänzungen der Biografie dieser für ihre Zeit ungewöhnlich emanzipierten Frau enthält und durch die Präsentation und Interpretation ausgewählter Bilder besticht, spricht sie nicht nur Experten/innen an.

Auf die Einleitung in den Forschungsstand und die Arbeitsthesen folgt ein umfangreiches Kapitel zum historischen Kontext. Nach den familiären Wurzeln der Protagonistin werden ihre künstlerische Ausbildung, ihre problematische und letztlich gescheiterte Ehe geschildert, aus der ihre zwei Töchter hervorgingen. Von besonderem Interesse sind Merians Schaffensphasen in Nürnberg und später in Frankfurt sowie das Leben mit ihren Töchtern Johanna Helena (geb. 1668) und Dorothea Sophia (geb. 1678) in der pietistischen Labadisten-Gemeinde in Wieuwerd, im Schloss Waltha. Ferner werden der Wechsel nach Amsterdam und die gewagte

Forschungsreise, *Das Unternehmen Surinam*, thematisiert. Schließlich geht es um den Existenzkampf als alleinstehende Frau, die Raupenbücher sowie Merians klägliches Lebensende und den Verkauf ihrer künstlerischen Pergamente an Zar Peter den Großen.

Der Abriss schildert das singuläre, selbstbewusste und bewegte Leben einer begnadeten Künstlerin, der wohl berühmtesten Frau der frühen Naturforschung, einer wissenschaftlichen Autodidaktin, denn damals hatten Frauen keinen Zugang zur Universität.

In Maria Sibylla Merian verband sich die ererbte künstlerische und wissenschaftliche Begabung ihres früh verstorbenen Vaters, Matthäus Merian d. Ä. (1593–1650), der als Buchdrucker und Verleger hoch anerkannt war, mit einem begeisterten Naturinteresse und nicht zu sättigendem Erkundungseifer. An ihren leiblichen Vater dürfte sie kaum Erinnerungen gehabt haben, denn dieser starb bereits, als sie drei Jahre alt war. Da ihre Mutter, Johanna Catharina Sibylla Heim, den Neigungen ihrer Tochter stets skeptisch gegenüberstand, ist es ihrem Stiefvater, dem geschätzten holländischen Blumenmaler Jakob Marrel (1614–1681) und seinen Schülern zu verdanken, dass ihr Talent bereits von früh an gefördert wurde. Auch der holländische Blumenmaler Johann Andreas Graff (1636–1701), den sie als 18-Jährige heiratete, beförderte ihre künstlerische Entwicklung. Hinzu kam, dass im damaligen Frankfurt die Seidenraupenzucht florierte, so dass ihr außergewöhnliches Talent und die faszinierende Metamorphose der Insekten zu einem innovativen Blick verschmolzen. Als man noch an die Urzeugung von Lebewesen aus unbelebter Materie glaubte, erkannte sie erstmals die ökologischen Beziehungen zwischen einzelnen Pflanzen und der Insektenentwicklung. Damit war sie ihrer Zeit weit voraus, denn der Begriff *Ökologie* wurde erst 1866 von dem Universalgelehrten Ernst Haeckel (1834–1919) geprägt.

Carin Grabowski analysiert das *„Frühwerk und die Blumenbücher“*, beschreibt den Beginn der Malaktivitäten und das Kopieren von Vorlagen und studiert eingehend das Unterrichtsprogramm und die Entstehung eines einzigartigen Malstils, in dem Insekten, die damals als niederes Getier verachtet wurden, in den Fokus gerieten. Ferner begutachtet sie die frühen Blumenporträts und -gebilde, deren Verkauf zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie beitrug, und wirft einen besonderen Blick auf das *„Pathos in einem biografischen Bild“* und erläutert, warum sie *„analog zu Freuds Leonardo-Analyse einen psychologischen Interpretationsansatz für möglich erscheinen lässt“* (S. 39).

„Der Raupen wunderbare Verwandlung und sonderbare Blummennahrung“ heißt eines der Raupenbücher, die im Mittelpunkt des nächsten Kapitels stehen. Es werden die Anfänge der Insektenforschung, Merians sog. Biotopbilder sowie das Konzept und das Anliegen des Raupenbuchs vorgestellt. Ferner werden Merians Kompositionskunst und die gestörten Metamorphosen und Pflanzengallen erläutert. Anschließend beschreibt die Verfasserin den *„morphologisch sezierenden Blick auf Insekten und Parasiten“* (S. 59) und den mentalen Wandel in der Bildaussage sowie kompositorische Besonder-



heiten und *„andere Künstlerhände“* (S. 67), um dann Merians wissenschaftliche Leistung zu würdigen.

In *„Die Kräuterserie“* werden die Arbeitsblätter von Maria Sibylla Merian und ihren Töchtern im Hinblick auf schlüssige Beweise für eine Händescheidung der in Werkstattarbeit entstandenen Bilder analysiert. Und in *„Die Gartenserie“* werden Unstimmigkeiten in der angenommenen Chronologie diskutiert und der Versuch einer Neuordnung vorgenommen. Nachdem die Labadisten-Gemeinde verlassen werden musste, erfolgte Merians Existenzneugründung in Amsterdam. In *„Die Amsterdamer Bewährung“* erläutert die Kunstgeschichtlerin den Ablauf des Werkstattbetriebs, die *„Erfindung einer neuen Falterflugdarstellung“* (S. 103), die Geschäfts- und Produktionsverfahren und die schwierige Vermarktungssituation. In dieser Zeit entstand die Motivation für die Surinamreise (1699–1701).

Der wagemutige Aufbruch einer geschiedenen Frau in Begleitung ihrer jüngeren Tochter ins tropische Südamerika kennzeichnet Maria Sibylla Merians brennenden Entdeckungsdrang. Carin Grabowski geht kurz auf das Ziel dieser anstrengenden Expedition ein, die wegen Merians Erkrankung, vermutlich Malaria, schon nach zwei Jahren endete. Der Schwerpunkt des Surinam-Kapitels liegt auf der bildwissenschaftlichen Untersuchung. Es geht um Merians Erkenntnisse, die Besonderheiten der Metamorphose tropischer Insekten, beeindruckende PorträtDarstellungen sowie die Erfassung der Lebensgemeinschaften und die Flugsequenzen einheimischer Falter. Im letzten Kapitel über die jüngeren Raupenbücher kommt Carin Grabowski zu dem Schluss, dass Dorothea *„das Werk nach dem Wunsch der Mutter vollendet hat“* (S. 147), betont

aber gleichzeitig die Notwendigkeit, das dritte Raupenbuch „einer genauen Untersuchung mit Fokus auf die Entwicklung Dorotheas als Künstlerin zu unterziehen“ (S. 147).

Die überarbeitete Dissertation verbindet in beispielhafter Weise kunst- und bildwissenschaftliche mit naturwissenschaftlichen Analysen und Erkenntnissen. Sie zeigt Maria Sibylla Merian als Pionierin der Entomologie, die mit akribischer Sorgfalt und exzeptioneller künstlerischer Begabung ihre Naturbeobachtungen ästhetisch und innovativ umsetzt, indem sie einen neuen Bildtyp schafft. Es entsteht das *Biotopbild*, das Pflanzen und Insekten im gemeinsamen Lebensraum zeigt und die metamorphotischen Stadien einbezieht. Wie Grabowski zeigt, konnten die beauftragten Kupferstecher den innovativen Darstellungen der Avantgardistin Merian nicht immer folgen. Ferner gelingt es aufgrund von individuellen Markenzeichen der drei Malerinnen, *Händescheidungen* im Werk nachzuweisen. Da die jüngeren Werke in niederländischer Sprache verfasst wurden, blieb die Wahrnehmung in der Fachwelt weitgehend aus. Abgesehen davon ließ die aufblühende Naturforschung Merians Leistung bald in Vergessenheit geraten.

Der aufwändig gedruckte Band enthält 384 ausführliche Fußnoten, ein hilfreiches Glossar, eine umfangreiche Zeittafel, ein hoch informatives Literaturverzeichnis sowie einen hilfreichen Katalog, bestehend aus einer tabellarischen Übersicht der Bilder mit Konkordanzangaben sowie 124 ganzseitigen Bildern des St. Petersburger Konvoluts mit jeweils gegenüberliegenden Interpretationen.

Die grandiose Hommage an Maria Sibylla Merian ist für alle professionell mit ihrem Werk Befassten ein absolutes Muss, aber auch Laien können die faszinierende Lektüre mit ihren einzigartigen Bildern genießen. (wh)

Judith Magee: *Ars Natura – Meisterwerke großer Naturforscher von Merian bis Haeckel*. Theiss Verlag, Darmstadt, 2017, 256 S., 220 Abb., ISBN 978-3806236187. € 39,95

Die beiden Leitkategorien ‚Kunst‘ und ‚Natur‘ stehen in einer besonderen Interdependenz zueinander. Versteht man Kunst (lt. *ars*) allgemein als gezielte menschliche Tätigkeit, die nicht funktional festgelegt ist, so ist Natur (lt. *natura* von *nascor* „entstehen, geboren werden“) das, was nicht vom Menschen geschaffen wurde.

Wissenschaftsgeschichtlich betrachtet waren die Künste und Naturwissenschaften lange Zeit einander sehr nah. Kunst war seit jeher auch ein Erkenntnismedium, um Dinge der Natur durch Zeichnungen besser zu verstehen. Schon in frühesten Zivilisationen wurden Pflanzen und Tiere eingehend beobachtet und porträtiert. Aber durch das vielfache Kopieren von Holzschnitten der Tier- und Pflanzendarstellungen entstanden „daraus nicht viel mehr als stilisierte Dekorelemente“ (S. 6), schreibt Judith Magee, die ehemalige Leiterin der Kunstsammlung in der Bibliothek des *Natural History Museum*, London. Erst ab dem 15. Jahrhundert werden die Kunstwerke mit der Technik des Kupferstichs immer präziser, und mit Universalgenies der Renaissance wie Albrecht Dürer (1471–1528), der

versucht sich zur Wahrheit „durchzumalen“ (*sensu* Klaus-Rüdiger Mai), sowie Conrad Gessner (1516–1565), dessen Biographie von Urs Leu erst kürzlich gewürdigt wurde (vgl. FBJ 6, 2017, S. 61–63, Rezension wh), oder Leonardo da Vinci (1542–1519), der sich zeitlebens mit dem Verhältnis von Kunst und Naturwissenschaft beschäftigte, wurden die Darstellungen auch zunehmend realistischer. Die exakte Beobachtung schulte die Wahrnehmung; Zeichnungen und Malelei wurden zu einer erkenntnisleitenden Instanz.

Gleichzeitig änderten sich die Vorstellungen von der Natur. Das Zeitalter der Entdeckungen, vom 15.–18. Jahrhundert, führte zur europäischen Expansion. Insbesondere mit der wissenschaftlichen Revolution im 17. Jahrhundert erweiterten unstillbare Neugier und abenteuerliches Fernweh den Horizont. Der sukzessiven Entdeckung der weißen Flecken auf der Weltkarte folgten deren Eroberung, Erkundung und Erschließung. Insbesondere Niederländer, Briten und Spanier, aber auch Portugiesen und Franzosen etablierten ein weltweites Handelssystem zur kommerziellen Ausbeutung der neuen Ressourcen. Ihre Expeditionen wurden von Forschungsreisenden begleitet, die vielfach auch großes künstlerisches Talent hatten. Aber nicht jede/r Wissenschaftler/in war zeichnerisch so begabt wie der Universalgelehrte Alexander von Humboldt (1769–1859) oder die Entomologin Margarete Elizabeth Lafontaine (1862–1940), so dass Künstler/innen angeworben werden mussten, die ihr Leben und Werk ganz der Naturdarstellung widmeten. Zeichnungen, Aquarelle und Skizzen konnten die exotische Flora und Fauna zur taxonomischen Bestimmung adäquat festhalten; wie hätte man sonst die botanisch und zoologisch nicht selten obskur anmutende Andersartigkeit der überseeischen Kontinente mitteilen können? Das gilt auch für die fremdländischen Bewohner/innen und die Naturlandschaften, die in faszinierenden Darstellungen festgehalten wurden.

Wie sehr diese Epoche auch die Entwicklung komplexer Theorien über die natürliche Welt prägte, zeigt z.B. Alexander v. Humboldts *Tableau de la Nature*, ein Kupferstich von 1865, der die pflanzengeografische Erkenntnis illustriert, dass die Verteilung von Pflanzen durch physikalische Phänomene bestimmt wird (vgl. S. 12).

Nach einer souveränen Einleitung in die Thematik beschreibt Judith Magee die eurozentrisch geprägte Entdeckung der Natur der Kontinente. Zunächst geht es um Amerika. In „*Entdeckung und Verzeichnung der Neuen Welt*“ (S. 16) entwirft die Kuratorin der *Library Special Collections* im *Natural History Museum* einen versierten Blick auf die naturkundlichen Entdeckungen Süd- und Nordamerikas. Hier – wie auch in den anderen Kapiteln – verbindet sie faktenreiche biografische Daten der Künstler/innen mit deren einzigartigen Darstellungen. Neben der idyllischen Fischereiszene von John White (ca. 1540 – ca. 1593) finden sich die naturgetreuen Vogel- und Fischbilder von Mark Catsby (1683–1749), der Korallenbaum und die Papaya von Maria Sibylla Merian (1647–1717) (s. Grabowski, C.: M. S. Merian, Rezension dieses FBJ) sowie die einzigartigen Pflanzenbilder und der famose farbige *Warmouth* (Sonnenbarsch) von William Bartram (1739–1823). Neben zahlreichen ornithologischen Bildern begeistern Humboldts Schwarzgesicht-Uakari und sein Chimborasso-Aquarell.

Neuerscheinungen



Jürgen Köhler
Chest Pain Unit
Ein multiprofessionelles
Lehr- und Praxisbuch

2018. 410 Seiten. 166 Abb.,
57 Tab. Fester Einband. € 69,-
ISBN 978-3-17-032101-4

auch als
EBOOK



Cyrus Achouri
Human Resources
Karriere im Personalmanagement

2018. 287 Seiten. 113 Abb.
Kart. € 39,-
ISBN 978-3-17-033896-8

auch als
EBOOK



Anton Schlittmaier
**Philosophie in
der Sozialen Arbeit**
Ein Lehrbuch

2018. 286 Seiten. Kart. € 34,-
ISBN 978-3-17-032565-4

auch als
EBOOK



Thomas Zotz
Die Zähringer
Dynastie und Herrschaft

2018. 296 Seiten. 15 Abb., 2 Karten
Kart. € 29,-
ISBN 978-3-17-022066-9
Urban-Taschenbücher

auch als
EBOOK



Jens Holger Schjørring/
Norman A. Hjelm/Kevin Ward (Hrsg.)
**Geschichte des
globalen Christentums**
Teil 3: 20. Jahrhundert

2018. 811 Seiten. 1 Tab., 7 Karten
Fester Einband. € 179,-
ISBN 978-3-17-021933-5

Die Religionen der Menschheit

auch als
EBOOK



Klaus Konrad
**Lern- und Veränderungs-
prozesse aktiv gestalten**
Mehrebenenkonzepte und
Fördertechniken in Coaching,
Aus- und Weiterbildung

2018. 332 Seiten. 41 Abb., 16 Tab.
Kart. € 39,-

ISBN 978-3-17-032669-9

auch als
EBOOK



Spannend liest sich auch das Kapitel über Australasien, das „Land der Träumer und Strafkolonie“. Selbst wenn man bereits etwas über James Cooks Entdeckungsexpeditionen auf der *Endeavour* und der *Resolution* weiß, beeindruckt die Bilder des schottischen Naturzeichners Sydney Parkinson (1745–1771), der 24-jährig in Batavia an Bakterienruhr starb. Noch heute wirkt dessen kurioses Schnabeltier wie ein Wolpertinger. Ebenso kann man sich für Georg Forsters (1754–1794) *Primelea gnidia* oder dessen Kehlstreifenpinguin begeistern. Unentdeckte Spezies malte der englische Missionar William Ellis (1794–1872), darunter einen Flughund auf Tonga und einen Schwarzgesicht-Raupenfänger. Welcher Europäer hätte geglaubt, dass es einen schwarzen Schwan (Trauerschwan, *Cygnus atratus*) gäbe, wenn der ‚Maler von Port Jackson‘ ihn nicht gezeichnet hätte? Obwohl die naiven anthropologischen Bilder dieses Malers wie Karikaturen wirken, zeigen sie doch *Australian Aborigines* mit markanten Körperbemalungen und beim bizarr wirkenden Heilen von Kopfschmerzen. Und natürlich fehlen die meisterhaften Bilder des österreichischen Botanikers Ferdinand Bauer (1768–1826) sowie die des britischen Ornithologen und Tiermalers John Gould (1804–1871) und die Darstellungen kultureller Aktivitäten des Marineoffiziers Georg Rapers (1769–1797) nicht.

Das Kapitel „Handel und Empire“ über Asien gliedert sich in die Abschnitte Indien und China. Die Bilder der andersartigen Fauna und Flora in den von der britischen und niederländischen Ostindienkompanie dominierten Kolonien beeindruckt, darunter die realistischen Zeichnungen von Nathaniel Wallich (1786–1854), die nachweislich einheimische Künstler anfertigten. Vom Arzt und Naturforscher Patrick Russell (1727–1805) stammen diagnostisch hilfreiche Darstellungen von Schlangenarten, und die entomologischen Kunstwerke

von Thomas Hardwicke (1756–1835) sind perfekt, ebenso wie seine Darstellung eines gewöhnlichen Stachelschweins. In China sammelte der Teeinspektor John Reeves (1774–1856) naturkundliche Exemplare und Kunstwerke. Neben Bildern vom Bartaffen, Plumplori, Vari und einer Bengalkatze sind u.a. die Zeichnungen mariner Lebewesen beeindruckend. Die europäische Präsenz sowie die Entdeckung und Kolonialisierung Afrikas „Von der Aufklärung bis zum Viktorianischen Zeitalter“ ist eng mit dem Sklavenhandel und den Handelsniederlassungen entlang des Kontinents verbunden. Magee beschreibt die schrittweise Erschließung dieser *Terra incognita*. Neben Darstellungen der Tier- und Pflanzenwelt von Georg Forster (s.o.) sowie des Armeemajors William Cornwallis Harris (1807–1848) imponieren u.a. romantische und leicht idealisierte Landschaftsgemälde und ethnische Porträts des deutschen Malers Johann Martin Bernatz (1802–1878) und dynamische Tierzeichnungen des englischen Tierzeichners Thomas Baines (1820–1875).

Im letzten Kapitel geht es um Europa und den europäischen Blick auf die Natur. Die aus Übersee importierten ‚Schätze‘ der Handelsgesellschaften gelangten in den Besitz von Museen, Planetarien und Zoos, „Naturkunde-Kunst in allen ihren Formen war eine Wachstumsindustrie“ (S. 198). Professionell beschreibt die erfahrene Kunstkuratorin diese Phase der Aufklärung und wissenschaftlichen Revolution, die letztlich in der Biologie den evolutionsbiologischen Paradigmenwechsel einleitete.

Der Kupferstich eines Schimpansen (*Pan troglodytes*) des Arztes und Anatomen William Cowper (1666–1709) und das Wimmelbild von Ernst Haeckels (1834–1919) tropischen Eidechsen sowie dessen Meeresprotozoen und Stachelhäuter fehlen hier ebenso wenig wie die detaillierten Rhododendron-Bilder des botanischen Zeichners Walter Hood Fitch (1817–1892), die berühmte Bart-Iris von Maria Sibylla Merian oder die Mandelblüten des Blumen- und Landschaftsmalers Johann Christoph Dietzsch (1710–1769), um nur einige zu nennen.

Insgesamt stammen die abgebildeten Kunstwerke von 85 Künstlern und Künstlerinnen, deren biographische Daten neben einem hilfreichen Register und weiterführender Literatur im Anhang angeführt sind. Der Band ist hinsichtlich seiner textlichen und grafischen Gestalt sowie Bildauswahl und Ästhetik ein grandioses Meisterwerk. Diesen Eindruck schmälert auch die Tatsache nicht, dass die englische Ausgabe unter dem Titel *Art of Nature. Three Centuries of Natural History Art Around the World* bereits 2009 im *Natural History Museum* erschien und die 15 Literaturangaben noch älter sind. Da es im 19. Jhd. zu einer Entfremdung von Kunst und Naturwissenschaften kam, die bis in unsere unmittelbare Gegenwart fortwirkt, ist der Band ein Geschichtsdokument und eine zeitlose Augenweide. (wh) ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. henkew@uni-mainz.de

Eine ehrgeizige Trias zu Gedächtnisinstitutionen

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Handbuch Bibliothek. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven / Hrsg. Konrad Umlauf, Stefan Gradmann. Stuttgart, Weimar: Verl. J.B. Metzler, 2012. IX, 422 S. ISBN 978-3-476-02376-6. € 69.95

Handbuch Archiv. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven / Hrsg. Marcel Lepper, Ulrich Raulff. Stuttgart, Weimar: Verl. J.B. Metzler, 2016. X, 294 S. ISBN 978-3-476-02099-4. € 69.95

Handbuch Museum. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven / Hrsg. Markus Walz. Stuttgart, Weimar: Verl. J.B. Metzler, 2016. VII, 417 S. ISBN 978-3-476-02357-9. € 69.95

I.

Aleida und Jan Assmann prägen Ende des vergangenen Jahrhunderts den Begriff *kulturelles Gedächtnis*. Sie unterscheiden zwischen dem Funktions- und Speichergedächtnis, „wobei im Erstgenannten Staaten oder Nationen ihre bestimmte Vergangenheitskonstruktion zurechtlegen, während das Speichergedächtnis zu einer unendlichen Informationsmenge ohne unmittelbare Gebrauchsfunktion anwächst“ (Museum S. 27). Diese Struktur stützen entsprechende Institutionen wie Archive, Bibliotheken, Museen und Gedenkstätten sowie Forschungsinstitute und Universitäten.

Fast zeitgleich entsteht der Begriff *Memory Institutions*, etwas eingengt von Lorcan Dempsey im Rahmen der Langzeitarchivierung und Zugänglichmachung insbesondere digitaler Informationen verwendet (Museum S. 26). Der deutsche Begriff *Gedächtnisinstitutionen* wird als Sammelbegriff für Organisationen verwendet, die Wissen bewahren und vermitteln. Ihre Aufgabe ist es, „Informationsträger in geschriebener, gedruckter oder gegenständlicher Form zu sammeln, zu erschließen, zugänglich zu machen.“ (Bibliothek in einem eigenen Kapitel „Die Bibliothek als Gedächtnisinstitution“ S. 33) Dazu gehören derzeit Archive, Bibliotheken und Museen, in naher Zukunft wird es sicher weitere geben wie Clearinghäuser, Stätten und Denkmäler und Datenaggregationsdienste.

II.

Der renommierte und in der Edition von Handbüchern sehr erfahrene und erfolgreiche Verlag J.B. Metzler hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Gedächtnisinstitutionen in drei Veröffentlichungen darzustellen. 2012 erscheint das **Handbuch Bi-**

blibliothek (fachbuchjournal 5(2013)1, S. 15). Obwohl für 2013 angekündigt, folgen erst 2016 das **Handbuch Archiv** und das **Handbuch Museum**. Die Herausgeber Marcel Lepper und Ulrich Raulff weisen darauf hin, dass das Archiv-Handbuch „aufgrund seiner fächerübergreifenden Perspektive eine lange Entstehungszeit zu verzeichnen hat“ (Archiv S. X).

Das Projekt ist eine große verlegerische Leistung, wenn man bedenkt, dass die Diskussionen um Begriff und Inhalt der Gedächtnisinstitutionen erst neueren Datums sind. Für alle Bände konnten erstklassige Herausgeber und Autoren gewonnen werden, die eine hohe Qualität garantieren.

Die Bände sind unabhängig voneinander nutzbar. Die Redundanz hält sich trotz der hohen Anzahl an Autoren (über 130) in Grenzen, ist aber bei künftigen Auflagen weiter reduzierbar. Alle Bände haben umfangreiche Anhänge zur Erschließung, insbesondere verschiedene Register.

Der Leserkreis ist breit gefächert. Die Bände dienen insbesondere der weiteren Diskussion um die Standortbestimmung der Gedächtnisinstitutionen, der Schärfung ihrer interdisziplinären Zusammenarbeit und dem Nachwuchs als Bereicherung und Weiterführung des in den Lehrbüchern vermittelten Wissens.

III.

Die hier vorgelegte fundierte Bestandsaufnahme aller Facetten der drei Gedächtnisinstitutionen wird helfen, den zukünftigen Erfordernissen noch besser gerecht zu werden, zumal die Archive, Bibliotheken und Museen allesamt vor enormen Herausforderungen stehen (Bibliothek S. 387-397, Archiv S. 237-255, Museum S. 300-303). Die Herausgeber und Autoren lösen dies konzilient, indem sie Idee, Theorie und Metapher auf der einen Seite und Praxis, Gegenwartsnähe und zukünftige Aufgaben auf der anderen Seite gekonnt zusammenführen und die unerschöpfliche Vielfalt ihrer Einrichtungen darstellen. Das Ergebnis ist ein erstaunlicher Umfang und eine große Diversität an Informationen.

Nur selten ist bei allen drei Einrichtungen dies bisher in einem Band zusammengeführt worden. Ansatzweise ist dies zu finden bei den Veröffentlichungen „Kleine Theorie des Archivs“ von Dietmar Schenk und „Die Geburt des Archivs“ von Markus Friedrich, beide 2013 (s. fachbuchjournal 7(2015)1, S. 58-65,



im Rahmen der Sammelrezension „Archive als Gedächtnisinstitutionen“), „Einführung in die Archivkunde“ von Eckhart G. Franz (8. Aufl. 2010) und „Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland“ von Plassmann et al. (2. Aufl. 2011). Für die Herausgeber und Autoren des Handbuches Bibliothek ist es von großem Vorteil, dass in den letzten beiden Jahrzehnten eine Vielzahl von Veröffentlichungen erscheinen, die davon Zeugnis ablegen, dass Bibliotheken leben und auch im 21. Jahrhundert einen wichtigen Platz in der Gesellschaft einnehmen, dass die Diskussion um den Tod der Bibliotheken „nicht nur ein alter Hut der Zukunftsforscher, sondern ein weithin beliebtes Thema in Feuilletons“ (Bibliothek S. 390) ist. Derartige Existenzängste haben Archive und Museen nicht zu befürchten.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König (ek), Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-t-verlag.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther (ab), Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de



Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, Tel. +49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Kössinger AG, www.koessinger.de

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden,
IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00
BIC COBADEFF

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 11, gültig ab 1. Januar 2018

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 14,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 72,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



IV.

Die Bände unterscheiden sich in Struktur und Inhalt von den bisher erschienenen Hand- und Lehrbüchern, die in erster Linie eine innere Aufgabe zu erfüllen haben. Sie behandeln, jeder für sich mit Blick auf den anderen, das ganze breite Spektrum der Gedächtnisinstitutionen in der Wissensgesellschaft und beleuchten Geschichte, Theorie und Praxis interdisziplinär mit den in den Geisteswissenschaften gebräuchlichen Methoden. So will das Handbuch Archiv „kein Archivführer sein, auch kein Handbuch der Archivkunde ... kein Lehrbuch für die archivarischen und archivwissenschaftlichen Studien- und Ausbildungsgänge ... Das Archiv als Forschungsinstitution und als Forschungsgegenstand soll stattdessen nach Idee und Institution, Theorie und Praxis, Begriff und Metapher perspektiviert werden.“ (Archiv S. VIII) Die Herausgeber legen Wert auf „die Pluralität archivarischer Ansätze, Tätigkeiten und Objektbezüge“, (Archiv S. IX) sie setzen „auf die konzentrierte Einbeziehung aus den historischen und philologischen Fächern, aus Kultur- und Rechtswissenschaften, Ethnologie und Anthropologie“ (Archiv S. VIII-IX).

Mit Blick auf die anderen Gedächtnisinstitutionen heißt es bei den Museen: „Wenn Museen das optisch-geistige Erfassen von Dingen voraussetzen, lässt sich als die spezielle Basisfunktion der Museen folgern, die Fähigkeit zu sehen einzupflegen, während Archive und Bibliotheken die Schrift-Lesefähigkeit voraussetzen“ (Museum S. 30).

V.

Aleida (in Bibliothek S. 37 fälschlicherweise Adelaide) Assmann erweitert und präzisiert ihre Vorstellungen in einem Beitrag aus dem vergangenen Jahr unter dem Titel „Das kulturelle Gedächtnis zwischen materiellem Speicher und digita-

ler Diffusion“ (In: Die Zukunft des Sammelns an wissenschaftlichen Bibliotheken S. 1-18, vgl. auch die Rez. dieses Bandes in *fachbuchjournal* 10(2018)2, S. 63-64) unter besonderer Berücksichtigung der Bibliotheken. Sie stellt u.a. fest: „Medienschwellen haben wie alle Schwellen etwas Janushaftes: an ihnen stoßen alte und neue Entwicklungen zusammen und reiben sich ... Durch die allgemeine Votalität des Internets ist das Grundprinzip von Kultur, nämlich die Herstellung von Nachhaltigkeit durch Bestandssicherung für die Möglichkeit eines späteren Rückgriffs, grundsätzlich gefährdet ... Die Bibliotheken müssen sich den aktuellen Herausforderungen stellen und tun gut daran, die neuen technischen Möglichkeiten der Wissenschaftsorganisation und des Datenmanagements zu nutzen. Sie haben aber obendrein noch eine weitere Aufgabe, und das ist die Erhaltung der Bibliosphäre und Infosphäre, nicht als Enklave einer abgehängten Tradition, sondern als andauernde Quelle geistiger Bewegung und neuer Wissensproduktion.“ (S. 1, 17, 18) Und das gilt m.E. für alle Gedächtnisinstitutionen.

Respekt für diese Trias mit der Hoffnung auf Weiterführung!
(ds) ■

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schidma.com

Digitalisierung und Industrie 4.0: Schöne neue Welt

Prof. Dr. Hartmut Werner

It's a hot thing – and it's getting hotter! In der Betriebswirtschaftslehre lösen Digitalisierung und Industrie 4.0 derzeit einen regelrechten Hype aus. Es geht um den richtigen Umgang mit großen Datenmengen (Big Data, Advanced Analytics, Cloud Computing), den radikalen Wandel innerhalb kompletter Wertschöpfungsprozesse (Business Intelligence, Smart Factory, Cyber-physische Produktionsabläufe), das Internet der Dinge und das Erreichen der nächsten Stufe der Industriellen Revolution. In den Werkshallen der Zukunft verschmilzt die virtuelle 3-D-Perspektive mit der realen Fertigungswelt. Schlagwörter sind Agilität, Effizienz und Schnelligkeit. Dass mit diesem rasanten Wandel auch Gefahren verbunden sind, wird gern unter den Teppich gekehrt.

Schon vor circa 2.500 Jahren wusste Heraklit, dass alles einem stetigen Wandel unterworfen und im Fluss ist („panta rhei“). Doch in welchem dramatischen Schüben dieser Wandel mittlerweile stattfindet, dürfte der griechische Philosoph seinerzeit wohl kaum erahnt haben. Vor einigen Monaten brachte es Peter Sondergaard, der Chefanalyst des weltweit tätigen Marktforschungs- und Beratungsunternehmens Gartner, auf den Punkt: „Daten sind das Öl des 21. Jahrhunderts, und Datenanalyse der Verbrennungsmotor.“ Die digitale Revolution verändert unser Leben von Grund auf. Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur und Politik sind gleichermaßen davon betroffen. Egal, ob es um Bilder, Filme oder Audiodaten geht, immer gilt das gleiche: Was früher noch analog erledigt wurde, erfolgt heute digital. In der Produktion, dem Gesundheitswesen, dem Verkehr, der Messtechnik oder der Archäologie, überall hat die Digitalisierung Einzug erhalten. Doch was macht die Digitalisierung mit uns, welche Folgen wird sie für uns haben?

Es liegen drei Bücher vor, in denen die Digitalisierung speziell aus betriebswirtschaftlicher Sicht näher untersucht wird. Genauer gesagt geht es darin vor allem um die Auswirkung automatisierter Produktionsprozesse (Stichwort: Industrie 4.0) und wie die Digitalisierung unsere komplette Wertschöpfungskette radikal verändert. Die Logistik nimmt in diesem Wandlungsprozess eine besondere Rolle ein, weil sie als Schnittstellenfunktion heraussticht.

Jodlbauer, Herbert, *Digitale Transformation der Wertschöpfung*, Kohlhammer, 2018, 234 Seiten, EUR 30,00, ISBN 978-3-17-034102-9.

Wehberg, Götz G., *Logistik 4.0. Komplexität managen in Theorie und Praxis*, Springer Gabler, 2015, 330 Seiten, EUR 34,99, ISBN 978-3-662-47209-5.

Voß, Peter H. (Hrsg.), *Logistik – eine Industrie, die (sich) bewegt. Strategien und Lösungen entlang der Supply Chain 4.0*, Springer Gabler, 2015, 229 Seiten, EUR 34,99, ISBN 978-3-658-10608-9.

Herbert Jodlbauer hat über die „**Digitale Transformation der Wertschöpfung**“ geschrieben. Der promovierte Ingenieur, Jahrgang 1965, ist derzeit Professor für Operations Management an der Fachhochschule Oberösterreich am Standort Steyr und leitet dort die zwei Studiengänge Produktion und Management sowie Operations Management. Der Verfasser ist äußerst umtriebig. Neben seiner Professur ist er zusätzlich wissenschaftlicher Leiter des Center of Excellence for Smart Production (ein Zentrum zur Koordination von Lehr- und For-

schungsvorhaben), und er berät Unternehmen in den Bereichen Wertschöpfung, Produktion sowie Digitalisierung.

Das bei Kohlhammer erschienene Buch „Digitale Transformation der Wertschöpfung“ untergliedert sich in vier Hauptabschnitte. Der fünfte Teil, ein „Epilog“, wird hier nicht mitgerechnet. Zunächst widmet sich Jodlbauer den „Daten“ als solchen. Auf über 70 Seiten beschäftigt er sich beispielsweise mit der Informationsexplosion und den Auswirkungen für den Anwender. Begriffe wie Big Data und Advanced Analytics fallen. Auf den Punkt gebracht geht es darum, wie es Unternehmen schaffen können, die Informationsflut zu bewältigen und nicht mit wehenden Fahnen im Datenmeer zu versinken.

Im zweiten Teil charakterisiert Jodlbauer das „Internet der Dinge“ („Internet of Things“): Darunter sind miteinander verbundene intelligente Komponenten zu verstehen, die auch als „Smart Connected Things“ bezeichnet werden. In Zeiten von Web 3.0 werden also beliebige „Dinge“, die allesamt mit einer vorhandenen Schnittstelle zum Internet ausgestattet sind, untereinander gekoppelt. Dadurch entstehen grenzenlose Kommunikationsnetzwerke. Beispiele dafür sind die nahezu lückenlose Paketverfolgung im Netz oder das moderne Leben von Menschen in den „Smart Cities“ unserer Zeit. Mit dem Internet der Dinge ist das gezielte Umfahren von Staus genauso möglich wie die Absenkung unseres Energieverbrauchs. Allgemein soll durch das Internet der Dinge unsere Lebensqualität steigen.

Umfangreich fällt der dritte Hauptteil des Buches aus: Auf über 50 Seiten beschreibt Herbert Jodlbauer darin, was er unter „Intelligenten Prozessen“ versteht. Er berichtet beispielsweise von Generativen Fertigungsverfahren. Der momentan in aller Munde befindliche „3-D-Druck“ ist beispielsweise eine solche Generative Fertigungstechnik. Unter die Intelligenten Prozesse fasst Jodlbauer auch Augmented Reality. Dort wird die reale Welt um virtuelle Zusatzinformationen angereichert. So unterstützen bei Fußballspielen eingeblendete Entfernungslinien den Zuschauer, er kann die Situation damit besser einschätzen (z. B. die Entfernung eines Freistoßes zum Tor). Meist jugendliche Spieler (Virtual Reality Gamer) setzen sich bei Augmented Reality eine 3-D-Brille auf und tauchen damit in ihre virtuelle Welt ab.

Zu diesen Intelligenten Prozessen zählt Jodlbauer auch die Smart Factory und Industrie 4.0. Der Begriff „Industrie 4.0“ wurde im Jahr 2011 von der Deutschen Bundesregierung als Leitinitiative ausgerufen. Er steht seitdem für ein High-Tech Projekt, das eng mit der vierten Industriellen Revolution verknüpft ist. „Industrie 4.0“ ist also ein in Deutschland geschaffener und dort verwendeter Begriff. International spricht man eher von „Industrial Internet“. Wo gestern noch die Massenfertigung von Taylor war, herrscht heute bereits die Schlanke Fertigung (Lean Manufacturing). Morgen wird es die Smart Factory sein. In dieser Intelligenten Fabrik kommunizieren neueste technologische Entwicklungen eigenständig über virtuelle Computermodelle miteinander. Immer mit dem Ziel, die Produktivität und den Kundennutzen systematisch zu steigern. Die (teil-) autonomen Maschinen treffen in der Smart Factory selbständige Entscheidungen, der Mensch greift in diese Prozesse kaum mehr ein (Cyber-physische Fertigung). Schöne neue Welt, Aldous Huxley lässt grüßen.

Im vierten Abschnitt berichtet der Verfasser von „Intelligenten Geschäftsmodellen“. Darunter fällt beispielsweise die optimierte Einbindung externer Wertschöpfungspartner (z. B. Lieferanten) in betriebliche Arbeitsabläufe. Es geht darum, wie man besonders profitable Kunden dauerhaft an das Unternehmen binden und für sie einen erkennbaren Mehrwert schaffen kann. Jodlbauer benennt dazu eine Reihe von Bei-



spielen. Digitalisierte und verbrauchsgerechte Abrechnungssysteme zählen dazu. So kann bei der Vermietung von Autos die tatsächliche Nutzungszeit mit Hilfe von Sensoren exakt bestimmt werden. Ein anderes Beispiel stellen ortsdatenbasierte Dienstleistungen dar. Sie können dazu verwendet werden, bei einem Unfall einen Notruf automatisch an Rettungsdienste oder Polizei abzusetzen.

Herbert Jodlbauer fackelt in seinem Buch ein regelrechtes Feuerwerk einer digitalisierten Betriebswirtschaftslehre ab. Es ist ein tolles Buch, der Verfasser weiß, worüber er schreibt. Er kennt sich gut in der Welt der Digitalisierung aus. Doch Jodlbauer schreibt nicht nur über Digitalisierung, er lebt sie regelrecht. Das Buch liest sich angenehm, allein schon, weil der Verfasser relevante Begriffe durch Fettdruck hervorhebt. Jodlbauer ist ausgebildeter Mathematiker. Das merkt man, er verkündet sich nicht in epischen Schachtelsätzen, sondern kommt lieber gleich zur Sache.

Ohne Frage, die Schrift ist State-of-the-Art: Wer ein brandaktuelles Buch zur Digitalisierung und einen raschen Einstieg in die Thematik sucht, liegt mit diesem Buch goldrichtig. Leser, die sich bereits ein umfangreiches Wissen über Industrie 4.0 und Digitalisierung verschafft haben, werden in dem Buch von Herbert Jodlbauer zwar auch interessante Hinweise finden. Sie werden jedoch vermutlich auch auf weiterführende, vertiefende Literatur zurückgreifen.

Das Buch von Götz G. Wehberg über **„Logistik 4.0: Komplexität managen in Theorie und Praxis“** ist im Springer-Gabler Verlag erschienen. Der promovierte Wehberg ist Senior Partner einer großen international operierenden Beratungsgesellschaft. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Transformation und der Effizienzsteigerung von Industrieunternehmen sowie im Logistik- und Energiebereich.

Die Schrift ist in fünf Abschnitte untergliedert. Im ersten, sehr kurzen Teil (knapp 10 Seiten) beschäftigt sich Wehberg mit dem Phänomen der Komplexität und ihren Auswirkungen auf logistische Abläufe. Das Kapitel ist zwar recht interessant zu lesen, doch etwas grundlegend Neues findet sich darin nicht. Auch gibt der Verfasser kaum konkrete Lösungen zur Minderung der Komplexitätsproblematik an die Hand.

Das zweite Kapitel umschreibt Götz Wehberg lapidar mit „Was bringt die Wissenschaft?“. Hier schweift der Verfasser doch recht weit vom eigentlichen Thema ab. So beschäftigt er sich mit grundsätzlichen Ansätzen der Logistik, ihrer Evolution und ihren Wurzeln. So richtig deutlich wird es nicht, wo Wehberg eigentlich mit dem Leser hin möchte.

Auch im dritten und umfangreichsten Teil „Logistik 4.0 verstehen“ erfolgt der Einstieg nicht gerade direkt, erzählt der Verfasser doch zunächst von allgemeinen Logistik-Werten. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen bezieht sich in der Folge auf die logistische Planung in ausgewählten Arbeitsbereichen (z. B. Transport, Verpackung, Lagerhaltung). Wehberg berichtet unter anderem davon, wie die optimale Ausgestaltung des Lehrprogramms an einer Logistik-Akademie aussehen sollte, um fit für Logistik 4.0 zu sein. Interessant wird es dann, wenn er darüber schreibt, wie die Logistik der Zukunft aussehen könnte (Logistics for the Future): Wenn selbststeuernde Fahr-

zeuge und LKW-Drohnen verstärkt zum Einsatz kämen. Doch dann verheddert sich der Verfasser wieder, indem er abdriftet und auf allgemeine Ausgestaltungsmöglichkeiten logistischer Netzwerke zu sprechen kommt.

Im vierten Kapitel „Logistik 4.0 entwickeln“ geht er auf den möglichen Logistikwandel in den nächsten Jahren ein und welche Auswirkungen dieser beispielsweise für die Organisationstheorie hätte. Hier philosophiert Wehberg auch über Randthemen und stellt kybernetische logistische Betrachtungen an. Im letzten und fünften Teil finden sich einige knappe Ausführungen über die laut Wehberg „Relevanten Perspektiven der Logistik 4.0“. Zum Schluss möchte er schließlich stichpunktartig mit den „10 größten Irrtümern der Logistik 4.0“ aufräumen.

Auf einer der letzten Seiten seiner Schrift fasst es der Autor selbst treffsicher zusammen: „Dieses Buch bietet eine theoretische und konzeptionelle Grundlage für das Komplexitätsmanagement der Logistik und die Logistik 4.0 im Besonderen.“ Wenn man sich mit genau dieser Einstellung an die Lektüre wagt, dann wird sie dem Leser gefallen. Wer aber konkrete Lösungsvorschläge oder gar ein pragmatisches Plaudern aus dem Nähkästchen erwartet, wird enttäuscht sein. Wehberg liefert kaum Praxisbeispiele. Irgendwie wird man das Gefühl nicht los, dass es schon immer der große Wunsch des Verfassers war, genau dieses Buch zu schreiben und er sich diesen Wunsch jetzt erfüllt hat.

Der Schreibstil von Wehberg ist angemessen. Hilfreich ist das gute Stichwortverzeichnis, das den Leser zielsicher durch die Schrift führt. Der Aufbau des Buches ist stringent. Wissenschaftler werden ihre Freude daran haben, wenn sie sich für theoretische Gedanken zur Logistik interessieren. Praktiker werden die Schrift allerdings kopfschüttelnd zur Seite legen und sich fragen, wie sie die Ausführungen des Verfassers in ihrem beruflichen Alltag denn nun umsetzen sollen. Konkrete Ratschläge dafür gibt es kaum.

Herausgeber von **„Logistik – eine Industrie, die (sich) bewegt. Strategien und Lösungen entlang der Supply Chain 4.0“** ist **Peter H. Voß**. 30 Personen haben die 19 Beiträge geschrieben. Peter Voß ist Geschäftsführer einer nach ihm benannten Beratungsgesellschaft. Bereits im Jahr 2003 war er einer der Gründer des „Club of Logistics“. Diese Institution hat ihren Sitz in Dortmund und kann als logistischer „Think-Tank“ verstanden werden. Zu ihren Mitgliedern zählen führende Köpfe der deutschen Logistikbranche. Es sind keine Wissenschaftler, sondern Praktiker in leitenden Funktionen. Der Club betreibt nach eigenem Bekunden Lobbyarbeit. Er hat sich zum Ziel gesetzt, den Austausch und den Dialog zwischen einflussreichen Personen innerhalb der Logistikindustrie sowie zwischen Logistik, Politik und Gesellschaft voranzutreiben. Viele an der Herausgeberschrift beteiligte Autoren sind aktive Mitglieder im „Club of Logistics“.

Die optische Aufmachung des Buches ist gelungen, es enthält zahlreiche Abbildungen und etliche Fotos, die dem besseren Verständnis dienen – und es ist wie aus einem Guss. Das ist beileibe keine Selbstverständlichkeit für Herausgeberschriften. Diese erinnern häufig an Stückwerk, sie kommen teils als kun-

Die »Folgen-Reihe«

Große Persönlichkeiten und deren Folgen aus heutiger Sicht



2018
Etwa 140 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-04560-7



2018
VIII, 176 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-04562-1



2017
VI, 154 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-02675-0



2017
VIII, 152 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-04487-7



2017
VIII, 208 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-02654-5



2017
VI, 178 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-02653-8



2016
VIII, 152 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-02650-7



2016
VI, 154 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-02652-1



2016
X, 150 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-02651-4



Juni 2018
Etwa 160 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-04576-8



Juli 2018
Etwa 160 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-04635-2

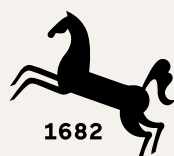


August 2018
Etwa 140 S. Geb.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
ISBN 978-3-476-04641-3

Jetzt bestellen auf springer.com/shop oder in Ihrer Buchhandlung

€ (D) sind gebundene Ladenpreise in Deutschland und enthalten 7 % für Printprodukte bzw. 19 % MwSt. für elektronische Produkte. € (A) sind gebundene Ladenpreise in Österreich und enthalten 10 % für Printprodukte bzw. 20 % MwSt. für elektronische Produkte. Die mit * gekennzeichneten Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und enthalten die landesübliche MwSt. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

metzlerverlag.de



J.B. METZLER

Part of **SPRINGER NATURE**

terbuntes Allerlei daher („Flickschusterei“). Hervorzuheben ist auch das Stichwortverzeichnis. Auf dieses wird in sonstigen Herausgeberschriften gern verzichtet.

Die einzelnen Beiträge hingegen sind in kein festes wissenschaftliches Schema verortet. Sie sind vielmehr locker aneinandergereiht, ohne beispielsweise in die Arbeitsschwerpunkte Beschaffungslogistik, Produktionslogistik und Distributionslogistik eingegliedert zu sein. Mancher Wissenschaftler tut sich vielleicht mit dieser freien Einordnung der Beiträge schwer. Da die behandelten Themenbereiche aber grundverschieden sind, kommt es weder zu Wiederholungen noch inhaltlichen Überschneidungen zwischen den Artikeln.

In dem Buch findet sich zum Beispiel ein Beitrag zur Supply Chain Visibility von Markus Meißner. Die Supply Chain Visibility soll zur Transparenzsteigerung innerhalb moderner Wertschöpfungsprozesse beitragen. Dadurch werden Abläufe besser planbar, Ressourcen effizienter ausgelastet, Kosten gedrückt und logistische Prozesse insgesamt stabiler. Freilich ist der Blick immer darauf gerichtet, die Kundenzufriedenheit nachhaltig zu steigern.

In einem Beitrag von Ulrich Schöpker geht es um die Telematik. Speditionen nutzen telematische Kommunikationssysteme zur modernen Verkehrssteuerung ihres Fuhrparks (Fleet Management) und optimieren mit diesen Telekommunikationssystemen ihre Fahrtrouten. Natürlich ist der Einsatz der Telematik innerhalb der Logistik nicht grundsätzlich neu. Interessant ist der Artikel dennoch, weil darin anhand eines konkreten Projektes aufgezeigt wird, wie mehrere Unternehmen gemeinsam eine telematische Lösung generierten, indem sie die Sensorik modular nutzten. Hier wird nicht bloß an der Oberfläche gekratzt, sondern genau berichtet, wie es geht und woran es bei der Umsetzung haken kann.

Peter Umundum beschäftigt sich in seinem Artikel mit der „letzten Meile“. Damit wird in der Logistik der finale Transportweg in der Wertschöpfungskette bezeichnet, also der Weg vom letzten Logistikstützpunkt (zum Beispiel einem Paketverteilzentrum) bis zum (Paket-) Empfänger. Kurier-, Express- und Paketdienste (wie DHL, UPS, Hermes oder TNT) liefern Waren an die Kunden aus. Schwierigkeiten der Zustellung resultieren beispielsweise aus der Flexibilisierung der Arbeitszeiten oder der zunehmenden Anzahl von Klein- und Singlehaushalten: wenn die Fahrer niemanden antreffen, der ihnen die Ware abnehmen kann. Umundum zeigt in seinem Beitrag konkrete Lösungsalternativen für diese und andere Schwierigkeiten auf, die mit der letzten Meile verbunden sind.

In einem anderen Artikel beschreibt Phillipp Weirauch die Ausgestaltungsmöglichkeiten von Cloud Computing innerhalb der Logistik. Unter Cloud Computing versteht man, wenn internetbasierte Abwicklungen durch beteiligte Akteure gemeinsam genutzt werden. Diese Partner bündeln ihre Rechenressourcen (Geräte, Computerleistungen, Speicherkapazitäten) und schöpfen dadurch synergetische Potenziale gezielt aus. Nicht nur der Fachmann kann dem Autor folgen. Weirauch versteht sich darauf, auch den Laien an die Hand zu nehmen und ihn durch seinen Beitrag zu führen. Auch ein Nicht-Insider ist dadurch in der Lage, den Nutzen und die

Gefahren von Cloud Computing für logistische Abwicklungen abschätzen zu können.

Ein anderer Beitrag mit wissenschaftlichen Anspruch wurde von vier Autoren gemeinsam verfasst. Darin geht es um die durchaus anspruchsvollen Einbindungsmöglichkeiten von Logistikdienstleistern im Kontext von Industrie 4.0. Dazu werden alternative logistische Strategien anschaulich diskutiert und durch Forschungsergebnisse untermauert.

Diese ausgewählten Artikel vermitteln einen Eindruck von der Vielseitigkeit der Themen. Besonders hervorzuheben sind die vielen Praxisbeispiele. Diese beruhen in aller Regel auf Selbsterfahrungen der Autoren. Dies ist von unschätzbarem Wert, denn somit können die Verfasser die Auswirkungen der eingesetzten Instrumente besser einschätzen, als wenn sie ihre Beispiele lediglich der sonstigen Literatur entnommen hätten. Doch darf der Leser nicht erwarten, eine konkrete Lösung für all seine logistischen Probleme geliefert zu bekommen. Dafür ist die Spannweite an möglichen Schwierigkeiten im beruflichen Logistikalltag schlicht und ergreifend zu groß.

Eines haben sämtliche drei Bücher jedoch gemein: Ihnen fehlt ein kritischer Umgang mit der Digitalisierung und mit Industrie 4.0. Welche möglicherweise negativen Konsequenzen leiten sich daraus für die Menschen und den Erhalt ihrer Arbeitsplätze ab? Was ist mit Hackern, die gezielt Computerviren oder Schadprogramme einschleusen und komplette Produktionsprozesse lahmlegen können? Was ist mit Industriespionage? Welche Änderungen werden sich für unser Rechtssystem ergeben? Gäbe es einen Weg zurück, wenn es in Zeiten moderner Digitalisierung plötzlich an Ressourcenverfügbarkeit mangelte? Was ist mit dem Phänomen des Gläsernen Kunden? Die Sammlung personalisierter Informationen und deren Abverkauf an irgendwelche Digital-Marketing-Agenturen schmeckt ganz sicher nicht jedem. Viele Menschen stehen nun einmal nicht auf eine erzwungene „Online-Lebensführung“, durch wen auch immer. Digitale Technologien verändern unser Sozialverhalten, digitale Begleiter bewirken Gewohnheitseffekte und verändern unser Bewusstsein. Der Mensch verliert zunehmend die Kontrolle. Ängste und Widerstände machen sich breit, immer mehr Menschen sind „Against the Smart City!“ (hw) ■

Prof. Dr. Hartmut Werner wurde im Anschluss an seines wirtschaftswissenschaftliches Studium Assistent des Finanzvorstands beim Handelsunternehmen JVC Germany. Anschließend wechselte er in die Industrie zu Continental Automotive Systems. Dort durchlief er in führenden Positionen die Bereiche Zentralcontrolling, F&E-Controlling, Einkaufscontrolling, Projektcontrolling, Logistikcontrolling, Zentrale Logistik und Leiter Werkslogistik. Während dieser Zeit erfolgte die externe Promotion zum „Strategischen Forschungs- und Entwicklungscontrolling“. Seit 1998 lehrt Prof. Werner Controlling und Logistikmanagement an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden Business School).
Hartmut.Werner@hs-rm.de

Pflegefall: Wie geht es weiter?

Stefanie Engelfried

Es kann einen völlig unvorbereitet treffen, es kann sich aber auch lange ankündigen – ein Familienmitglied oder man selbst wird pflegebedürftig. Sei es durch einen Unfall oder eine Erkrankung, plötzlich ist alles anders und man steht in der Verantwortung zu handeln. Unsere Rezensentin Stefanie Engelfried stellt vier Bücher zum Thema Pflege vor, die für den Ernstfall rüsten und dabei helfen, nötige Entscheidungen zu treffen sowie weitere Schritte zu organisieren.

Carina Frey: Pflegefall – was tun? Schritt für Schritt zur guten Pflege. Düsseldorf: 2018 Verbraucherzentrale NRW, 2. Auflage. 184 Seiten. Vierfarbig. Klappbroschur. Kartoniert. ISBN: 978-3-86336-090-0. 16,90 Euro.

Pflege zu Hause. Das große Praxisbuch für Angehörige und Pflegende. Köln: 2018 Naumann & Göbel Verlagsgesellschaft mbH. 368 Seiten. Gebunden. ISBN: 978-3-625-17881-1. 14,99 Euro.

Birgit Greif: Das aktuelle Handbuch der Pflegegrade. Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen. Den Gutachtertermin vorbereiten. Checklisten, Beispiele, Übersichten. Regensburg: 2017 Walhalla und Praetoria Verlag, 4., neu bearbeitete Auflage. 144 Seiten. Kartoniert. ISBN: 978-3-8029-7552-3. 19,95 Euro.

Wilhelm Margula: Pflegefall? Nein, danke! Mit der Patientenverfügung selbst entscheiden. Wien: 2017 maudrich Verlag, Facultas Verlags- und Buchhandels AG. 160 Seiten, Kartoniert. ISBN: 978-3-99002-052-4. 19,40 Euro.

„**Pflegefall – was tun? Schritt für Schritt zur guten Pflege**“ ist ein hervorragender Ratgeber der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., der weit über die Bundeslandgrenze hinaus bekannt werden sollte. Das 184 Seiten umfassende Buch der Journalistin Carina Frey, aktuell in 2. Auflage erschienen, ist gut strukturiert und kann zur Beantwortung der drängendsten Fragen auch quer gelesen werden. Zur schnelleren Orientierung sind die einzelnen Kapitel mit den Buttons „besonders wichtig“, „wichtig“ oder „erstmal weniger wichtig“ gekennzeichnet. Der Text ist optisch ansprechend aufbereitet und wird durch Servicekästen und Beispiele aufgelockert, zudem gibt es Checklisten, Interviews, viele Tipps und Tabellen. Für den schnellen Einstieg werden auf der aufklappbaren Innenseite des Umschlags fünf drängende Fragen der Angehörigen gestellt (z.B. „Bezahlt die Pflegeversicherung automatisch für die Pflege?“) und auf die entsprechenden Seiten im Ratgeber verwiesen. Nach diesem Schema ist auch das erste Kapitel des Buches aufgebaut, das weitere Fragen und Antworten aus der Beratungspraxis aufgreift. Es folgen zwei Doppelseiten mit Schaubildern zu den Themen „So können Sie vorgehen, wenn Ihr Angehöriger im Krankenhaus liegt“ und „So können Sie vorgehen, wenn sich der Gesundheitszustand Ihres Angehörigen zu Hause allmählich verschlechtert“. Der nächste

Abschnitt beschäftigt sich mit dem Antrag bei der Krankenkasse. Unter „Rat und Hilfe: Niemand ist alleine“ folgt eine Kurzvorstellung von verschiedenen Beratungsangeboten. Das Kapitel „Miteinander planen“ regt dazu an, die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und die Kapazitäten der für die Pflege in Frage kommenden Familienmitglieder zu diskutieren. Weitere Schwerpunkte des Ratgebers sind „Die Leistungen der Pflegeversicherung“, „Weitere Hilfen für Pflegebedürftige“ und „Rehabilitation: Lange selbständig bleiben“. Im Kapitel „Arbeiten und Pflege“ wird geschildert, welche Möglichkeiten Berufstätige haben, um sich um ihre Angehörigen kümmern zu können. Ausführlich wird im nächsten Abschnitt das Thema „Pflege zu Hause organisieren“ abgehandelt, wobei sowohl externe Betreuungs- als auch Fortbildungsmöglichkeiten und Hilfen für betreuende Angehörige berücksichtigt werden. Das vorletzte Kapitel thematisiert „Betreut wohnen: Pflegeheim und Co.“. Der letzte Abschnitt zeigt, wie sich die eigenen Angelegenheiten mit „Verfügungen, Vollmachten und Testament“ am besten regeln lassen. Der Ratgeber wird abgerundet durch hilfreiche Adressen und ein aussagekräftiges Stichwortverzeichnis. Er ist im Buchhandel oder bei den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen erhältlich bzw. kann telefonisch unter 0211/3809-555 oder im Online-Shop unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de bestellt werden.

„Pflege zu Hause. Das große Praxisbuch für Angehörige und Pflegenden“ richtet sich primär an pflegende Laien, die sich dazu entschlossen haben, ihre Familienmitglieder in den eigenen vier Wänden zu betreuen. Das 368 Seiten umfassende Buch ist bei Naumann & Göbel erschienen, die Inhalte stammen jedoch aus den Fachredaktionen des Medizinverlags Urban & Fischer bei Elsevier. Die einzelnen Kapitel enthalten zwei Arten von Servicekästen – unter „info“ finden sich hilfreiche Hinweise und Tipps, unter „Achtung“ wird auf medizinische Gefahrenpotentiale und Risiken hingewiesen. Am Ende jedes Kapitels findet sich farblich abgesetztes „Pflegewissen zum Nachschlagen“ mit Beispielen und Tabellen. Das Praxisbuch beschreibt im ersten Kapitel knapp die Grundlagen der Pflege und geht dabei u. a. auch auf die Leistungen der Pflegeversicherung sowie pflegerleichternde Hilfsmittel ein. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich mit den Themen Hygiene, Wundversorgung, Lagerung und Positionierung der Pflegebedürftigen und Krankheitsprophylaxe. Es folgt ein ausführlicher Abschnitt zur Pflege alter Menschen mit diversen Erkrankungen, in dem auf elf konkrete Krankheitsfelder wie Augenerkrankungen, Infektionen und Demenz genauer eingegangen wird. Das abschließende Kapitel beschäftigt sich mit der körperlichen und geistigen Aktivierung der Pflegebedürftigen, um ihre Lebensfreude zu steigern und enthält u. a. einfache Bewegungsübungen sowie Anregungen für Gehirntaining im Alter.

Seit Januar 2017 gibt es keine Pflegestufen mehr, das System der ehemals drei Pflegestufen wurde auf fünf Pflegegrade umgestellt. **„Das aktuelle Handbuch der Pflegegrade“**, erschienen im Walhalla Verlag, erläutert im ersten Kapitel „Die Pflegegestärkungsgesetze – Was ist neu im Pflegerecht?“ die neue

Definition von Pflegebedürftigkeit und die damit verbundenen Regeln zur Begutachtung. Die Autorin Birgit Greif ist zertifizierte und unabhängige Pflegesachverständige, Dozentin für Pflegeassistenz und blickt als Fachkraft für Pflegebedürftigkeit auf über 20 Jahre Berufserfahrung als staatlich geprüfte Krankenschwester zurück. Sie erläutert auf 144 Seiten wie Pflegebedürftige und ihre Angehörigen Pflegegeld erhalten können und nimmt die Angst vor dem Gutachterbesuch. Der Fließtext ist in einfachem Layout gehalten und enthält grau hinterlegte Praxis-Tipps sowie Überblickstabellen. Im zweiten Kapitel „Vom Antrag bis zum Bescheid“ erläutert die Autorin das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und liefert einfache Muster für die entsprechende Korrespondenz. Die weiteren Abschnitte beschäftigen sich mit der Ermittlung der Pflegegrade, den Leistungen der Pflegeversicherung sowie dem Begutachtungstermin, für den dem Leser konkrete Tipps und Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben werden. Das letzte Kapitel umfasst 14 Fallbeispiele zu Gutachterbesuchen aus dem Berufsalltag der Autorin.

„Pflegefall? Nein, danke!“ von Dr. med. Wilhelm Margula beschäftigt sich mit dem Thema Patientenverfügung. Der erfahrene Mediziner, der 35 Jahre geriatrisch tätig war und auf neun Jahre Erfahrung als Gerichtssachverständiger für Geriatrie, Palliativmedizin und Pflegewesen zurückblickt, richtet sich mit seinem Buch an die Generation 30+, die ihr Leben bis zum Schluss selbst bestimmen möchte. Dabei wird auch die Frage beantwortet, was in einer Patientenverfügung thematisiert werden muss, um zu verhindern, als „Pflegefall“ jahrelang am Leben erhalten zu werden oder was konkret für den Demenzfall niedergeschrieben werden sollte. Das 160 Seiten umfassende Buch gliedert sich in die Kapitel: Das Neue Alter, Patientenverfügung, Hohes Alter und Pflegebedürftigkeit, Der mutmaßliche Patientenwille, Sachwalterschaft/Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht, Meine persönliche Demenzstrategie, Zur Debatte über die Sterbehilfe und PFLEGEFALLTOOL. Wobei dieses webbasierte Programm das Herz des Buches bildet, auf das im Text häufig verwiesen wird. Mit dem Kauf des Buches erwirbt der Leser den Zugang für zwei Abfragethemen, die online aus einer Liste (z.B. künstliche Ernährung oder pflegerische Maßnahmen) ausgewählt werden können und individuelle Schwerpunkte für die Patientenverfügung setzen. Dazu arbeitet man sich durch einen sehr umfassenden Fragenkatalog, nach dessen Beantwortung das Programm den Vorschlag für eine persönliche Patientenverfügung liefert, die ausgedruckt und unterschrieben werden kann. ■

Stefanie Engelfried ist freie Journalistin, die langjährig für einen Medizinverlag tätig war. Sie lebt mit Mann, Kind und viel Geschichte in einem 400 Jahre alten Fachwerkhaus in Ditzingen.

stefanie.engelfried@gmx.net



Arbeitsrecht

Betriebsratswahl 2018

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Düwell, Franz Josef (Hrsg.), Betriebsverfassungsgesetz, Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, 5. Auflage Baden-Baden 2018, ISBN 978-3-8487-3902-8, 2.168 S., € 98,00

Hess, Harald/Worzalla, Michael/Glock, Dirk/Nicolai, Andrea/Rose, Franz-Josef/Huke, Kristina, Betriebsverfassungsgesetz, Kommentar, Luchterhand Verlag, 10. Aufl. Neuwied 2018, ISBN 978-3-472-08974-2, 2.804 S., € 199,00

Kommentare zum Betriebsverfassungsgesetz gibt es viele, zwei der etabliertesten gilt es hier vorzustellen: zum einen die 5. Auflage des *Düwell*, dessen erste Auflage zu Beginn der 2000er Jahre erschienen ist. Noch viel weiter zurück reicht die erste Auflage beim *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke*, um dessen zehnte Auflage es hier geht. Das Werk wurde 1972 – also vor etwas weniger als 50 Jahren – von *Erdmann, Jürging* und *Kammann* begründet und dann später von *Kammann, Hess, Schlochauer* und *Glaubitz* fortgeführt. Während der letztere Kommentar seit je her den Ruf genießt, ein „Arbeitgeberkommentar“ zu sein, kann man dies vom *Düwell* sicherlich nicht sagen. Aber jeder kann sich ja bei einer Durchsicht der Autoren im Bearbeiterverzeichnis selbst ein Bild machen: Während sich im *Düwell* 21 AutorInnen Last und Lust der Kommentierung auf 2.168 S. teilen, bewältigen im *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke* 6 BearbeiterInnen 2.804 S. Angesichts der Tatsache, dass 2018 die regelmäßigen Betriebsratswahlen stattfinden, erscheinen beide Werke zur rechten Zeit.

Beide Erläuterungswerke stellen der eigentlichen Kommentierung eine Einleitung voran, *Düwell* erledigt das selbst, im *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke* besorgt diese *Rose*. Beide Abschnitte könnten inhaltlich unterschiedlicher nicht sein, so nehmen bei *Düwell* die Reformen breiten Raum ein, *Rose* hingegen widmet sich ausführlich den entsprechenden Fragen in Zusammenhang mit § 613 a BGB. Die allgemeinen Vorschriften (§§ 1 – 5) nehmen bei *Kloppenburger* im *Düwell* rd. 170 S. ein, *Rose* verwendet 210 S. auf sie. Den zweiten Teil des BetrVG, welcher Betriebsrat und Betriebsversammlung zum Gegenstand hat, verantworten im *Düwell* auf rd. 550 S. dieser selbst sowie *Brors, Wolmerath, Haase, Tautphäus* und *Schulze*. Im *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke* verwenden *Nicolai, Worzalla, Huke* und *Glock* rd. 600 S. auf den zweiten Teil. Der dritte Teil des BetrVG normiert in den §§ 60 – 73 b BetrVG die Jugend- und Auszubildendenvertretung. *Kloppenburger* kommt im *Düwell* dafür mit rd. 50 S. aus, 115 S. sind es bei *Rose* im *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke*. Den „heikelsten“ Teil einer Kommentierung des BetrVG bilden sicherlich die §§ 74 – 113 BetrVG, in welchen es um die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer geht. Hier müssen die Autoren Farbe bekennen, wie sie zu der Mitbestimmung im Einzelfall stehen. In einer Diskussionsrunde hat dies der Vertreter einer deutschen Großbank einmal so ausgedrückt: Es komme eben darauf an, welchen Kommentar man lese. Naturgemäß nehmen die entsprechenden Erläuterungen in beiden Werken den meisten Raum ein: Bei *Düwell* sind es rd. 750 S., im *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke* gar 1.100 S. Unspektakulär ist der 5. Teil des BetrVG mit



den Sonderregelungen für Seeschifffahrt und Luftfahrt. Das spielte sich auch in den Seitenzahlen wieder: *Kloppenburg* kommt im *Düwell* mit 15 S. aus, rd. 40 S. sind es bei Hess im *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke*. Dem Tendenzbetrieb wird dann in beiden Werken etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt, *Lakies* bespricht § 118 BetrVG im *Düwell*, Hess sagt das Notwendige im *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke*. Natürlich werden auch die restlichen Bestimmungen des BetrVG angemessen gewürdigt, dies gilt insbesondere für die Straf- und Bußgeldvorschriften.

Beide Kommentare verfügen über einen größeren Anhang. Im *Düwell* finden sich in diesem Ausführungen von *Kreuder/Matthiesen-Kreuder* zum Gebühren- und Kostenrecht, eine sehr sorgfältige Kommentierung der Wahlordnung von *Sachadae* sowie Erläuterungen zum Europäischen Betriebsrätegesetz von *Kunz* und *Hayen* bzw. zur Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Aktiengesellschaft sowie bei grenzüberschreitender Verschmelzung von *Sick*. Den Abschluss bilden *Kohte* und *Schulze-Doll* mit ihrer Besprechung der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft. Kaum vergleichbar ist der Anhang im *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke*. Dies beginnt schon damit, dass Hess im Anhang I eine ausführliche Darstellung der Betriebsänderung in der Insolvenz liefert. Kommentiert wird im Anschluss hieran von *Huke/Nicolai* die Wahlordnung zum BetrVG. In Anhang III und IV findet sich je ein Abdruck der Wahlordnung Seeschifffahrt sowie der Wahlordnung Post. Anhang V und VI bringen

den Text des Sprecherausschussgesetzes sowie den der dazugehörigen Wahlordnung.

Dass beide Kommentare über ein ausführliches Stichwortverzeichnis verfügen, sei angemerkt. Im Übrigen sind Rechtsprechung und Schrifttum auf dem neuesten Stand. Fazit: Beide Kommentare kann man empfehlen, wer die eher kurze und prägnante Information sucht, ist mit dem *Düwell* bestens beraten, wer vertiefter einsteigen will oder muss, greife zum *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke*. Preislich stehen 98 € dem Doppelten gegenüber, nämlich 199 €. Eine Prognose zum Abschluss: Das gute alte Buch sieht sich einem zunehmenden Konkurrenzkampf mit digitalen Medien ausgesetzt. E-only haben sich schon manche Bibliotheken anderer Fachdisziplinen auf die Fahnen geschrieben, auch in der Jurisprudenz nehmen online-Kommentierungen zu. Ob sie den traditionellen gedruckten Kommentar irgendwann einmal ganz verdrängen werden, steht zwar noch in den Sternen, es ist aber jedenfalls nicht ausgeschlossen. Sowohl beim *Düwell* als auch beim *Hess/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose/Huke* wird es aber jedenfalls noch eine ganze Weile dauern, bis es soweit ist. Dies beweist der bisherige Erfolg der Printwerke. (cwh)

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

**Klaus Hümmerich/Oliver Lücke/Reinhold Mauer (Hrsg.),
Arbeitsrecht, Vertragsgestaltung | Prozessführung | Per-
sonalarbeit | Betriebsvereinbarungen, 9. Aufl., Nomos
Baden-Baden, 2018, ISBN 978-3-8487-4331-5, 2460 S.,
€ 148,00**

Das Werk versteht sich seinem Vorwort nach als „Formularbuch“. Wer darin blättert, merkt freilich schnell, dass es sich um ein durchaus besonderes Formularbuch handelt. Dies gilt zum einen wegen der zahlreichen – um nicht zu sagen unzähligen – Muster und Vorlagen, zum anderen aber auch im Hinblick auf die jeweiligen Einführungen, die dem weniger im Arbeitsrecht bewanderten, aber auch dem kundigen Leser, wertvolle Einblicke in die Thematik verschaffen. Dass der jeweilige Einstieg in die stolzen 4.460 Seiten durch ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert wird, versteht sich dabei fast schon von selbst.

Der rd. 740 Seiten starke § 1 ist Verträgen mit Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und Gesellschaftsorganen gewidmet. Kapitel 1 betrifft den Arbeitnehmer. Da entsprechende Vereinbarungen fast immer vom Arbeitgeber vorformuliert sein werden, spielt die Inhaltskontrolle entsprechend §§ 305 ff. BGB eine entscheidende Rolle. Demgemäß konzentrieren sich die Erläuterungen von *Wisswede* auf diese Materie, riskiert der Verwender unwirksamer Klauseln doch die Unwirksamkeit derselben, was fatale Folge nach sich ziehen kann. Im Formulareil findet man zunächst unter der Überschrift „Sondertexte“ eine ganze Reihe nützlicher Verträge für spezifische Beschäftigungsverhältnisse wie Praktikantenverträge, Vereinbarungen über eine erfolgsabhängige Vergütung und Werkstudentenverträge, um nur einige zu nennen. Das Merkblatt zum AGG (S. 141) sollten mit der Einstellung von Personal Betraute gut lesen. Die weiteren Muster sind Verträge mit gewerblichen Arbeitnehmern, mit Angestellten, mit geringfügig Beschäftigten und mit leitenden Angestellten gewidmet. Bei den Arbeitsverträgen mit besonderen Berufsgruppen findet man gängige Berufe wie Außendienstmitarbeiter und LKW-Fahrer, aber auch eher ausgefallene wie Nicht-Amateure ohne Lizenz (S. 453). Bei der Zeitarbeit werden sämtliche beteiligten Rechtsverhältnisse vertraglich behandelt, ebenso facettenreich sind die Muster zu Arbeitsverträgen mit Auslandsbezug. Im Zeitalter der Internationalisierung kommen viele Arbeitgeber um zweisprachige Verträge nicht mehr herum (S. 490). In Kapitel 2 findet man Handelsvertreterverträge und Verträge mit freien Mitarbeitern. Den Besonderheiten des Handelsvertreters wird in den Erläuterungen von *Lücke* zunächst Rechnung getragen, die Abgrenzung zum Arbeitnehmer beherrscht die Vertragskonzepte bei den freien Mitarbeitern. Die denkbaren Facetten der freien Mitarbeit findet man dann im Textteil. Der in der Praxis wichtige Vertragshändlervertrag ist wieder zweisprachig deutsch-englisch (S. 584). Anstellungsverträge mit GmbH-Geschäftsführern und AG-Vorständen findet man im Kapitel 3, für das wiederum *Lücke* verantwortlich zeichnet. In den Erläuterungen werden zunächst vergleichbare Rechtspositionen beider Gesellschaftsorgane nachgezeichnet, bevor auf die Besonderheiten bei der GmbH und bei der AG eingegangen wird. Die Vertragsmuster behandeln freilich nicht

nur die Leitungsorgane selbst, sondern auch Aktivitäten von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat.

Zusatzvereinbarungen zu Arbeits- und Anstellungsverträgen findet man in § 2, den *Lücke* besorgt. Die Auswahl fällt auf die in der Praxis bedeutsamen nachvertraglichen Wettbewerbsverbote, die Kfz-Nutzung sowie Arbeitgeberdarlehen, Aus- und Fortbildungsfinanzierung und die aktienorientierte Vergütung. In Kapitel 1 wird man zunächst mit den Rahmenbedingungen von Wettbewerbsverboten vertraut gemacht, bevor man im Textteil zum einen Vertragsmuster findet, zum anderen aber auch Vorschläge in Bezug auf die Formulierung einschlägiger Erklärungen gemacht werden. So ist zum Beispiel ein Musterschreiben im Hinblick auf die Lösungserklärung des Arbeitgebers bei fristloser Kündigung nach § 75 Abs. 1 und 3 HGB enthalten (S. 845). Eine ganze Reihe von Punkten gilt es in Kapitel 2 bei der privaten KFZ-Nutzung zu beachten, unter anderem grüßt das Steuerrecht (S. 855). Bei den Textmustern wird nicht nur auf die Besonderheiten bei Leasing-Fahrzeugen Rücksicht genommen (S. 880, 882, 884), der Leser wird auch mit der Unfallmeldung (S. 888) nicht alleine gelassen. Bei den Erläuterungen in Kapitel 3 liegt der Schwerpunkt auf den Aus- und Fortbildungsverträgen. Finanziert der Arbeitgeber solchermaßen die Bildung seiner Beschäftigten, sollte er die Rückzahlungsklauseln sorgfältig studieren. Aber auch zu Aktienoptionen werden Lösungen bereitgehalten.

Mit „Arbeitsrechtstexte der Personalarbeit“ ist § 3 überschrieben, den *Möhren* übernommen hat. Kapitel 1 behandelt die Einstellung. Die Erläuterungen greifen u.a. das Fragerecht des Arbeitgebers auf, weiter werden die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beim Personalfragebogen und bei Beurteilungsgrundsätzen näher behandelt. Bei den Texten findet man die notwendigen Muster, so etwa zur Bewerberauswahl, einen Fragenkatalog zum Bewerbungsgespräch und im Hinblick auf die Beteiligung des Betriebsrats. Ob freilich die Frage „Welches Buch lesen Sie gerade“ zum einen zulässig, zum anderen erhellend ist, mag hier dahingestellt bleiben (S. 949). In Kapitel 2 geht es um die Administration bestehender Arbeitsverhältnisse. Bei den Erläuterungen liegt ein Schwerpunkt auf der Abmahnung, aber auch die Unterrichtungspflicht gem. § 613 a Abs. 5 BGB wird näher beleuchtet. Bei den zahlreichen Mustern findet man Vorlagen zur Mitarbeiterbeurteilung, zur Änderung von Arbeitsbedingungen, zum Betriebsübergang, aber auch zur Telearbeit sowie zu Urlaub und Datenschutz. Zeugnistexte findet man in Kapitel 3, der Bedeutung des Zeugnisses tragen die umfangreichen Erläuterungen Rechnung. Mit den Textbausteinen müsste auch der Unkundige eine rechtssichere Bewertung hinbekommen.

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen wird von *Regh* in § 4 erläutert. Kapitel 1 behandelt die Kündigung und zuallererst wird man darüber aufgeklärt, dass insoweit Schriftform erforderlich ist (S. 1051). Auch die Ausführungen zur Kündigungsberechtigung sollte jeder Personalverantwortliche beherzigen. Weithin unterschätzt wird in der Praxis das Zugangsproblem, das eine ausführliche Darstellung erfährt. Breiten Raum nimmt auch die Anhörung des Betriebsrats ein, erwähnt wird ferner der Sonderkündigungsschutz. Bei den Kündigungsschreiben



findet man Muster für alle denkbaren Arten von Entlassungen, die notwendigen Formulare für die Kommunikation mit dem Betriebsrat sind ebenfalls vorhanden. In Kapitel 2 erfährt man einiges über Abwicklungs- und Aufhebungsverträge. Hervorgehoben sei die Passage über die Schnittstellen zum Steuer- und zum Sozialversicherungsrecht. Macht man hier Fehler, kann sich der Arbeitnehmer schnell eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld einfangen. Für den Arbeitgeber wiederum wichtig sind die Aufklärungsklauseln (S. 1165). Überhaupt besticht die Vielfalt der Regelungsvorschläge, die alphabetisch nach Sachgebiet geordnet neben „gängigen“ Regelungen auch Exotika wie Sprinterprämien (S. 1205) umfassen. Bei den Stock Options (S. 1205) ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das EGBGB zwischenzeitlich durch die ROM I-Verordnung ab-

gelöst wurde. Formulierungsvorschläge findet man dann bei den Textmustern. Abgerundet wird der Abschnitt durch Kapitel 3 mit dem Gewicht auf Altersteilzeitverträgen.

Eher für den ständig mit Arbeitsrecht befassten Anwalt ist dann § 5, welcher die Betriebsvereinbarungen dem Leser näher bringt. *Holthaus* beginnt – etwas überraschend – in Kapitel 1 mit freiwilligen Betriebsvereinbarungen. Naturgemäß werden dem Leser zunächst die Besonderheiten dieser Kollektivvereinbarung erklärt. Bei den Mustern findet man u.a. Beispieltexte für Betriebsvereinbarungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Mobbing sowie zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. Auch das im Vordringen befindliche Mitarbeitergespräch lässt sich kollektivrechtlich erfassen (S. 1302). Leider, so muss man sagen, können auch Suchtprobleme der

Arbeitnehmer eine Betriebsvereinbarung erforderlich machen (S. 1332). Nach kurzem Eingehen in Kapitel 2 auf Gegenstand und Nachwirkung erzwingbarer Betriebsvereinbarungen besteht der Textteil durch eine Fülle von Beispielen. Gebracht werden Muster zu allen möglichen Formen der Arbeitszeit, zur betrieblichen Ordnung, zu EDV und Telekommunikation, zu Entgeltregelungen und zu einer ganzen Reihe sonstiger Regelungssachverhalte, darunter etwa Auswahlrichtlinien und Personaleinkauf. Kapitel 3 beschließt den Paragrafen mit Interessenausgleichsvereinbarungen und Sozialplänen. Nach ausführlicher Erläuterung beider Reaktionsformen auf eine Betriebsänderung wird im Textteil den denkbaren Regelungsgegenständen beider Rechtsinstitute Rechnung getragen.

Einigt man sich nicht friedlich, muss vor Gericht um das im Einzelfall geltende Recht gestritten werden. Der von *Mauer* besorgte § 6 trägt dem Rechnung. Parteienunabhängige Schriftsätze findet man in Kapitel 1. In den Erläuterungen werden die Anforderungen der Rechtsprechung an die Parteienbezeichnung sowie die Fassung der Anträge behandelt, Voraussetzungen einer Terminverlegung oder Fristverlängerung treten hinzu. Es spricht für die Darstellung, dass auch das Verfahren vor dem EuGH nach Art. 267 AEUV beleuchtet wird (S. 1720); vor nicht allzu langer Zeit war das noch eine Materie für einige wenige Spezialisten. Bei den Mustertexten findet man zunächst die von der jeweiligen Instanz unabhängigen Vorlagen, anschließend werden Schriftsätze für die erste Instanz, die Berufungs- sowie die Revisionsinstanz gebracht. Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung werden auch nicht vergessen. Kapitel 2 enthält die Schriftsätze für Arbeitnehmer bzw. deren Berater. In den Erläuterungen bildet verständlicherweise die Kündigungsschutzklage den Schwerpunkt. Bei den Mustern findet man eigentlich alles, was die Praxis erfordert. Von der Abmahnungsklage bis zur Zwangsvollstreckung werden auf rd. 250 Seiten die gängigen Schriftsätze gebracht. Genauso verhält es sich bei dem folgenden Kapitel 3, welches die Schriftsätze für den Arbeitgeber enthält. Hier liegt nun der Fokus auf der Abwehr von Kündigungsschutzklagen, die Vorschläge im Hinblick auf die Gestaltung der Schriftsätze sind umfassend. Auch den Fällen einer notwendigen behördlichen Zustimmung zur Kündigung wird hier Rechnung getragen, so etwa im Hinblick auf eine verwaltungsgerichtliche Klage des Arbeitgebers wegen Zustimmungsverweigerung des Integrationsamtes (S. 2166).

Nun kann es auch Streitigkeiten mit dem Betriebsrat geben und damit sind auch Muster für das Beschlussverfahren vonnöten. Dem trägt der ebenfalls von *Mauer* verfasste § 7 Rechnung. Entsprechend dem zuvor gewählten Aufbau beginnt die Darstellung mit „parteienunabhängigen“ Schriftsätzen, wobei es im Beschlussverfahren eigentlich nur Beteiligte gibt. Dass bei den Texten die Anfechtung einer Betriebsratswahl an erster Stelle steht, verwundert nicht. In Kapitel 2, welches der Vertretung von Betriebsräten gewidmet ist, sollte der nicht so Kundige unbedingt die Erläuterungen zur Bestimmtheit des Antrags (S. 2206) lesen, will er nicht einen unzulässigen Globalantrag riskieren. Die Textvorlagen decken alle gängigen Streitfälle ab. Bei der in Kapitel 3 behandelten Vertretung der Arbeitgeber stehen interessanterweise zunächst die besonde-

ren Beschlussverfahren nach der Insolvenzordnung im Vordergrund. Die im Verhältnis zum vorherigen Kapitel geringere Anzahl an Vorlagen macht deutlich, wer in der Rechtspraxis üblicherweise Beschlussverfahren einleitet. Insbesondere der Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen wird hier Rechnung getragen.

Das Buch beschließt *Vienken* mit den Gebühren sowie dem Rechtsschutz im Arbeitsrecht. Kapitel 1 nimmt sich besonders der Vergütungsvereinbarungen an, wer nicht nach dem RVG abrechnen will, wird hier Rat finden. Bei den Vertragsmustern finden sich alle möglichen denkbaren Varianten einer solchen Vereinbarung. Die Gegenstandswerte findet man in Kapitel 2, die Erläuterungen tragen zum Verständnis der Materie bei. Bei den Texten findet man alphabetisch die Rechtsprechung aufgeführt. Und da Mandanten häufig eine Rechtsschutzversicherung haben, nimmt sich Kapitel 3 der Korrespondenz mit diesen an. Da Streitereien mit Versicherungen oftmals vorprogrammiert sind, will das Buch hier mit einer Vielzahl möglicher Fallgestaltungen helfen.

Fazit: Das Werk hält, was der Titel verspricht. Die arbeitsrechtlichen Reformen der letzten Zeit sind eingearbeitet, aktuelle Entwicklungen berücksichtigt. Was Textvorlagen betrifft, ist das Buch eine wahre Fundgrube für jeden Personalverantwortlichen und die arbeitsrechtlich tätige Anwaltschaft. Durch den inkludierten Zugang zu beck-online wird die Arbeit mit den Mustertexten noch weiter erleichtert. Wer sich also Formulierungsarbeit sparen will, ist mit dem *Hümmerich/Lücke/Mauer* sehr gut beraten. (cwh)

Klemens Dörner/Stefan Luczak/Martin Wildschütz/Ulrich Baeck/Axel Hoß (Hrsg.), Handbuch des Arbeitsrechts. Arbeitsrechtliche, anwaltliche und gerichtliche Praxis, Luchterhand Verlag, 14. Aufl., Köln 2018, ISBN 978-3-472-08973-5, 2877 und XLIX S., € 149,00

Gerade mal zwei Jahre ist es her, dass die dreizehnte Auflage des von *Dörner/Luczak/Wildschütz/Baeck/Hoß* herausgegebenen Handbuchs zum Arbeitsrecht erschienen ist. Dass nach so kurzer Zeit die vierzehnte Auflage das Licht der Welt erblickt, beweist die Erfolgsgeschichte des Werks und macht deutlich, dass das Buch auf dem umkämpften Markt der arbeitsrechtlichen Handbücher seinen angestammten Platz gefunden hat. Dass aktuelle Entwicklungen durchaus auf ihre Sinnhaftigkeit hinterfragt werden, beweist schon das Vorwort, in welchem mit kritischen Hinweisen zur aktuellen Gesetzgebung, aber auch zur Rechtsprechung nicht gespart wird.

Das Handbuch gliedert sich in vier Teile, welche insgesamt 17 durchnummerierte Kapitel enthalten. Der von *Dörner* verfasste Teil 1 (Kap. 1, S. 2 – 245) ist Grundbegriffen und Grundstrukturen des Arbeitsrechts gewidmet. Arbeitsrecht ist bekanntlich Sonderprivatrecht mit öffentlich-rechtlichen Splintern und zeichnet sich durch eine eigene Systematik sowie eine Vielzahl von Rechtsquellen aus. Die damit verbundenen Strukturfragen sowie die dem Arbeitsrecht eigene Begrifflichkeit finden sich in diesem Abschnitt. Natürlich liegt ein Schwerpunkt auf dem Arbeitnehmerbegriff (S. 8 ff.).

Der Maßstab im Strafverfahren.

**Mit Änderungen in
über 160 Paragraphen der StPO!**

Jährlich unentbehrlich

Im Meyer-Goßner/Schmitt finden Sie alles, was Sie zur effektiven Lösung strafprozessualer Probleme brauchen. Seine jährliche Erscheinungsweise garantiert konkurrenzlose Aktualität. Seine weite Verbreitung macht ihn zu **Maßstab und Referenz** für alle Verfahrensbeteiligten.

Die Neuauflage

verarbeitet alle aktuellen Entwicklungen für den Zeitraum März 2017 bis März 2018. Der Änderungsumfang ist außerordentlich groß: Eingearbeitet sind **10 Änderungsgesetze**, von denen mehr als 160 Paragraphen der StPO betroffen sind. Besonders hervorzuheben sind:

- das am 1.7.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
- das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs.
- das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017
- das 2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27.8.2017.

Die aktuelle Rechtsprechung, darunter zahlreiche neue Grundsatzentscheidungen des BGH, sowie die neueste Literatur sind umfassend ausgewertet.

»Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität durch jährliches Erscheinen ist er für alle am Strafverfahren Beteiligten eine unverzichtbare Grundlage.«

Prof. Hartmut Brenneisen, in: Die Kriminalpolizei 03/2017, zur 60. Auflage 2017



**Meyer-Goßner/Schmitt
Strafprozessordnung · StPO**
61. Auflage. 2018. LXXIV, 2598 Seiten.
In Leinen € 92,-
ISBN 978-3-406-71994-3
Neu im Mai 2018

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bwxroi

Der vom Umfang her gewichtigste zweite Teil (Kap. 2 – 9, S. 247 – 1944) ist dem Individualarbeitsrecht gewidmet. In Kap. 2, welches sich *Dörner* und *Baeck/Winzer* teilen, geht es um die Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses. Ausführlich wird der Formulararbeitsvertrag besprochen (S. 334 ff.), der ja im Arbeitsverhältnis den absoluten Regelfall darstellt. Zahlreiche Klauseln werden hier auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersucht. Kapitel 3 (S. 403 – 1081), welches von *Dörner*, *Hamann*, *Baeck/Haußmann* und *Diller* verantwortet wird, hat den Inhalt des Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand. Nicht nur die beiderseitigen Vertragspflichten, sondern auch Sonderformen von Arbeitsverhältnissen und das Berufsausbildungsrecht werden hier behandelt. *Dörner* und *Baeck/Winzer* sind für das vierte Kapitel (S. 1082 – 1693) und damit für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen zuständig. Hier findet der Leser alle relevanten Informationen, um abschätzen zu können, ob eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Ausführlich dargestellt werden auch die Massenentlassung sowie die Änderungskündigung. *Hoß* ist dann zuständig für das fünfte Kapitel (S. 1694 – 1754), in welchem es um Befristung und auflösende Bedingung geht. *Hoß* bespricht anschließend auch den Aufhebungsvertrag (Kap. 6, S. 1755 – 1824), zum Ende dieses Abschnitts erörtert *Stichler* dann noch anwaltliche Strategien im Kündigungsschutzverfahren (S. 1825 – 1834). In Kapitel 7 geht es um die Altersteilzeit, *Hoß* sagt hierzu alles Notwendige (S. 1835 – 1874). Die praktisch wichtigen sozialrechtlichen Folgen (insbesondere: Arbeitslosengeld!) der Beendigung von Arbeitsverhältnissen erläutert dann *Heinz* im achten Kapitel (S. 1875 – 1902). Schließlich gilt es noch die Pflichten beider Parteien im Hinblick auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beleuchten, das erledigt *Dörner* (Kap. 9, S. 1903 – 1944).

Der dritte Teil des Handbuches ist dem kollektiven Arbeitsrecht gewidmet (Kap. 10 – 13, S. 1946 – 2476). *Wildschütz* beginnt mit dem Arbeitskampfrecht (Kap. 10, S. 1946 – 1976). Nach einem Überblick über die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen sind insbesondere die Rechtsfolgen Gegenstand der Darstellung. Das Tarifrecht behandelt dann *Pfeiffer* im 11. Kapitel (S. 1977 – 2039). Selbstredend kommt in diesem Abschnitt auch das Koalitionsrecht nicht zu kurz, ebenso nimmt sich *Pfeiffer* der OT-Mitgliedschaft an (S. 2006 ff.). Wer Tarifverträge arbeitsvertraglich in Bezug nehmen möchte, sollte aufmerksam die entsprechenden Passagen lesen (S. 2015 ff.). Einen knappen Überblick über die Unternehmensmitbestimmung geben dann *Baeck/Winzer* (Kap. 12, S. 2040 – 2063), ehe dann der absolute Schwerpunkt im kollektiven Arbeitsrecht folgt: das Betriebsverfassungsrecht (Kap. 13, S. 2064 – 2476). Den Löwenanteil der rd. 400 Seiten Text verantwortet *Wildschütz*, die Besonderheiten der Einigungsstelle schildert *Eisenbeis* und den Europäischen Betriebsrat stellen *Baeck/Winzer* dar. Ausführlich wird der Anwendungsbereich des BetrVG skizziert, ebenso detailliert wird der Betriebsrat behandelt. Auch die sonstigen Einrichtungen der Betriebsverfassung kommen nicht zu kurz und dass die Beteiligungsrechte des Betriebsrats einen Schwerpunkt (S. 2311 – 2443) bilden müssen, liegt auf der Hand.

Im Arbeitsrecht wird viel prozessiert und deshalb darf in einem Handbuch zu dieser Materie auch das Arbeitsgerichtsverfahren nicht fehlen (Kap. 14 – 17, S. 2478 – 2769). Gerichtsorganisation und Zuständigkeit behandelt *Luczak* im 14. Kapitel (S. 2478 – 2521). *Stichler* und *Luczak* teilen sich im Anschluss hieran das 15. Kapitel (S. 2533 – 2702), welches das Urteils- sowie das Beschlussverfahren beinhaltet. Da an arbeitsgerichtlichen Verfahren ja seitens der Prozessvertreter auch ein nicht zu unterschätzendes pekuniäres Interesse besteht, wird der Streitwertfestsetzung gebührender Raum gewidmet (S. 2604 – 2612). Wiederum *Stichler* und *Luczak* erörtern die besonderen Verfahrensarten (Kap. 16, S. 2703 – 2747), neben Schiedsverfahren und Besonderheiten des Berufsausbildungsverhältnisses stehen hier Arrest und einstweilige Verfügung im Vordergrund, wobei vor allem letztere praktisch bedeutsam ist. Aber auch das Mediationsverfahren und das Verfahren vor dem EuGH werden behandelt. *Stichler* beschließt das Werk im 17. Kapitel (S. 2748 – 2769) mit der Vergütung des Rechtsanwalts.

Insgesamt handelt es sich um ein kundig geschriebenes Werk. Übersichtlich und praxisgerecht werden die wesentlichen Grundzüge sowie die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis schlechthin auftretenden Probleme aufgezeigt und angemessenen Lösungen zugeführt. Beeindruckend ist die Fülle der behandelten Problemstellungen. Äußerst hilfreich sind die zahlreichen Mustertexte, Checklisten und Rechenbeispiele. Gliederungsübersichten und Sachverzeichnis bestätigen den gewonnenen positiven Eindruck. Wer sich mit entsprechenden Fragen zum Arbeitsrecht auseinanderzusetzen hat, ist jedenfalls mit dem Handbuch von *Dörner/Luczak/Wildschütz/Baeck/Hoß* bestens beraten. (*cwh*)

Schneider, Philipp, Die Wirkung arbeitsvertraglicher Klauseln nach einem Betriebsübergang i.S.d. § 613 a BGB, Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften, Ergon Verlag Würzburg, 2017, ISBN 978-3-95650-275-0, 310 S., € 48,00

Besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Weitergeltung kollektivrechtlicher Regelungen nach einem Betriebsübergang bestehen bei der arbeitsvertraglichen Inbezugnahme eines Tarifvertrages. In Anwendung des § 613 a I 1 BGB tritt der Erwerber in diese Vereinbarungen grundsätzlich ein. Fraglich ist allerdings, mit welchem Inhalt diese Bezugnahme im Verhältnis zu dem Erwerber weiter gilt. Insoweit bedarf es einer Auslegung der jeweiligen Bezugnahme Klausel gemäß §§ 133, 157 BGB. Insoweit ist eine Vielzahl an Fallkonstellationen denkbar. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings aus Art. 3 RL 2001/23/EG unter Berücksichtigung der durch Art. 16 GRC gewährleisteten unternehmerischen Freiheit Bemerkenswertes abgeleitet: Ein Mitgliedstaat könne nicht vorsehen, dass im Fall eines Unternehmensübergangs die Klauseln, die dynamisch auf nach dem Zeitpunkt des Übergangs verhandelte und abgeschlossene Kollektivverträge verwiesen, gegenüber dem Erwerber durchsetzbar seien, wenn dieser nicht die Möglichkeit habe, an den Verhandlungen über diese nach dem Übergang abgeschlosse-

Bewiesen gut



In völlig neuem Gewand präsentiert sich die vierte Auflage des in Praxis und Wissenschaft gleichermaßen anerkannten Standardwerkes »Handbuch der Beweislast«.

Die bislang 9 bändige Reihe wurde im Zuge einer grundlegenden Neubearbeitung auf 3 Bände mit folgendem Inhalt konzentriert:

- Band 1: Grundlagenband,
- Band 2: §§ 1-811 BGB,
- Band 3: §§ 812-2385 BGB.

Alle 3 Bände erscheinen erstmalig zeitgleich im Juli 2018 in 4. Auflage.

In dem Handbuch werden Fragen der Beweisführung und der Beweiswürdigung erörtert sowie die verschiedenen Arten der Beweiserleichterungen.

Das Werk bietet in Band 1 eine systematische Darstellung aller beweislastrelevanter Aspekte des Bürgerlichen Rechts und in Band 2 und 3 eine entsprechende Kommentierung der jeweiligen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Hinblick auf die Verteilung der Beweislast, der Beweisführung und der Beweiswürdigung.

Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.)
Handbuch der Beweislast

Gebundene Ausgabe

4. Auflage 2018
3 Bände im Schuber
ca. 3.000 Seiten

**Subskriptionspreis
bis zum Erscheinen ca. € 249,-,**
danach ca. € 289,-

ISBN 978-3-452-29003-8

Vorauflage in 9 Bänden erschienen
Erscheint voraussichtlich Juli 2018

Onlineausgabe auf jurion.de

Monatsabo Jahresabo
ca. € 24,80 mtl. ca. € 22,32 mtl.
Automatisches Auflagen-Update
Gesetze und Rechtsprechung inklusive

nen Kollektivverträge teilzunehmen. Auf der anderen Seite darf der Arbeitnehmer nach dem EuGH durch einen Betriebsübergang aber auch keine wesentliche Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen erfahren, was bei einer großen dynamischen Verweisung ohne weiteres der Fall sein kann.

Auf all diese Fragen geht die Arbeit von *Schneider*, eine von *Kerwer* betreute Würzburger Dissertation, ein. Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im 1. Teil (S. 55 – 75) werden einige Grundsatzfragen untersucht. Verf. bejaht die grundsätzliche Zulässigkeit von Bezugnahmeklauseln, klärt ihre Rechtsnatur und spricht vor allem das Problem der statischen bzw. dynamischen Weitergeltung des Tarifvertrages an.

Nicht nur vom Umfang her (S. 77 – 234) liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf dem 2. Teil, in welchem die Weitergeltung des Tarifvertrages nach einem Betriebsübergang im Spannungsfeld des deutschen und des europäischen Rechts diskutiert wird. Im Vordergrund steht zunächst die bundesarbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Fortwirkung dynamischer Bezugnahmen nach einem Betriebsübergang (S. 85 – 88). In der Vergangenheit ging die Rechtsprechung bei entsprechenden Klauseln von einer sog. „Gleichstellungsabrede“ aus, d.h. die Bezugnahmeklausel sollte für die nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nur widerspiegeln, was aufgrund der Tarifgebundenheit des Arbeitgebers ohnedies galt. Endete also nach einem Verbandsaustritt und der zwischenzeitlichen Geltung des § 3 III TVG die Tarifbindung des Arbeitgebers mit dem Ende des Tarifvertrages und galt dieser dann nach § 4 V TVG nur statisch weiter, konnte die Bezugnahme in den Arbeitsverträgen keine überschießende Wirkung zeitigen. Die Bezugnahme teilte also das Schicksal des Tarifvertrages. Ging ein Arbeitsverhältnis auf einen Betriebserwerber über, war diese Gleichstellungsabrede nach Ansicht des Gerichts dahingehend auszulegen, dass es zu einer statischen Weitergeltung des in Bezug genommenen Tarifvertrages kam, sofern der Erwerber nicht selbst normativ an den in Bezug genommenen Tarifvertrag gebunden war. Unter dem Eindruck der am 1.1.2002 erfolgten Schuldrechtsreform und der damit verbundenen Unterwerfung arbeitsvertraglicher Vereinbarungen unter die AGB-Kontrolle änderte das BAG seine Rechtsprechung dahingehend, dass kleine dynamische Verweisklauseln auf den im Betrieb geltenden Tarifvertrag nicht mehr lediglich als bloße Gleichstellungsabrede auszulegen waren. Weise die Bezugnahme nicht darauf hin, dass sie sich etwa bei einem Verbandsaustritt des Arbeitgebers in eine statische Bezugnahme „verwandele“, sei die Klausel iSd. § 305 c II BGB unklar, was zu Lasten des Verwenders – also des Arbeitgebers – gehen müsse. Aus Gründen des Vertrauensschutzes hält das BAG an seiner alten Rechtsprechung jedenfalls noch für solche Arbeitsverträge fest, die bis zum 31.12.2001 abgeschlossen worden waren. Für später abgeschlossene Verträge muss der Arbeitgeber seine Tarifgebundenheit im Rahmen der Bezugnahme auf einen bestimmten Tarifvertrag erkennbar als auflösende Bedingung ausgestalten, um eine unbedingte zeitdynamische konstitutive Wirkung der Bezugnahmeklausel zu verhindern. *Schneider* geht auf die skizzierte Rechtsprechung ein und unterzieht sie einer eigenen Bewertung (S. 88 – 97). Ausführlich wird dann auf die Vereinbarkeit der „Ewigkeitsbindung“ des

Betriebserwerbers mit europäischem Recht eingegangen. Verf. zeichnet die Rechtsprechung des EuGH nach (S. 98 – 191). Im Vordergrund stehen die Judikate *Werhof* vom 9.3.2006 und *Alemo-Herron* vom 18.7.2013 (S. 98 – 191). In diesem Zusammenhang widmet sich *Schneider* ausführlich der Grundrechtecharta der Europäischen Union und ihren diesbezüglichen Implikationen (S. 134 – 191). Die Konsequenzen für die Wirkung von Bezugnahmeklauseln in Deutschland beleuchtet Verf. im Anschluss hieran (S. 191 – 234).

Die gewonnenen Ergebnisse werden im 3. Teil (S. 235 – 310) dann in praktische Lösungsansätze zur Umsetzung der europäischen Vorgaben in europäisches Recht gegossen. Verf. bespricht zuerst methodische Fragen wie insbesondere die Pflicht der Mitgliedstaaten zur richtlinienkonformen Rechtsfortbildung (S. 240 – 246). Konstruktiv und richtungsweisend sind dann die Ausführungen zur Herabsetzung der Anforderungen an eine Änderungskündigung im Wege einer europarechtskonformen Auslegung der §§ 2 S. 1, 1 Abs. 2 S. 1 KSchG (S. 253 – 259). Ebenso aufschlussreich sind dann die Überlegungen zur zeitlichen Begrenzung der Dynamik (S. 259 – 269) sowie zu einer neuen dogmatischen Einordnung des dynamischen Elementes einer Bezugnahmeklausel (S. 269 – 286). Vorschläge de lege ferenda sowie im Hinblick auf die anwaltliche Gestaltungspraxis schließen die Arbeit ab (S. 287 – 297).

Das Werk ist sorgsam durchdacht, der Autor geht keiner Frage aus dem Weg und führt die Probleme kundig ihrer Lösung zu. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Europäische Gerichtshof zwischenzeitlich seine Asklepios-Entscheidung gefällt hat und diese auch bereits durch das Bundesarbeitsgericht umgesetzt wurde. Wer zur Frage der Wirkung arbeitsvertraglicher Klauseln nach einem Betriebsübergang vertiefte Überlegungen sucht, wird bei *Schneider* jedenfalls fündig werden. Dem an der Thematik Interessierten kann das Buch also ungeachtet der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung guten Gewissens empfohlen werden. (cwh)

**Kohte, Wolfhard/Faber, Ulrich/Feldhoff, Kerstin (Hrsg.),
Gesamtes Arbeitsschutzrecht, Handkommentar, Nomos
Verlagsgesellschaft, 2. Auflage Baden Baden 2018,
1550 S., ISBN 978-3-8487-3840-3, € 138,00**

Unter der Vielzahl von Kommentaren zu arbeitsrechtlichen Gesetzen stellt das Erläuterungswerk von *Kohte/Faber/Feldhoff* eine Besonderheit dar, widmet es sich doch dem Arbeitsschutzrecht, einer wissenschaftlich chronisch vernachlässigten Materie. Der Fokus im Schrifttum liegt eindeutig auf dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, der öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz ist zwar von eminenter praktischer Bedeutung, findet aber literarisch kaum Beachtung. In der Tat ist der Handkommentar das einzige Werk, welches in übersichtlicher Form alle wesentlichen Gesetze und Verordnungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz dokumentiert. *Kohte, Faber* und *Feldhoff* haben mit ihrem Buch also eine echte Marktlücke entdeckt. Das Autorenteam – dreißig an der Zahl – rekrutiert sich aus der betrieblichen, behördlichen und verbandlichen Praxis, der Wissenschaft sowie der Arbeits-

und Sozialgerichtsbarkeit. Dreizehn weibliche Kommentatorinnen bilden eine Quote, welche bei vergleichbaren Werken auch rechtsgebietsübergreifend kaum zu finden ist! Dies soll hier nicht unerwähnt bleiben. Alle einschlägigen Normen sind auf aktuellstem Stand kommentiert.

Der Kommentar gliedert sich in sieben Teile. Teil 1 ist den Grundlagen gewidmet. *Lörcher* skizziert zunächst das soziale Grundrecht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen, der Fokus liegt auf Art. 31 Grundrechtecharta der EU, wobei der internationale und europäische Rechtsrahmen ebenfalls dargestellt wird. Das sekundäre Unionsrecht beleuchtet dann *Kohte*, welcher auf die einschlägigen Richtlinien eingeht. Mit „Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention“ ist Teil 2 überschrieben. Schwerpunkt dieses Abschnitts ist die Kommentierung des ArbSchG (S. 87 – 466), welche sich mehrere Autoren teilen. In der Folge geht *Nebe* auf das betriebliche Eingliederungsmanagement und damit auf § 84 SGB IX ein. Anschließend kommentiert sie §§ 20 ff. SGB V, welche die Gesundheitsförderung normieren. Teil 3 ist einer Materie gewidmet, welche der „normale“ Arbeitsrechtler eher vom Hörensagen kennt, die nichtsdestotrotz aber für die davon betroffenen Betriebe eminent wichtig ist, nämlich den Arbeitsschutzverordnungen. Auf rd. 350 S. werden die Verordnungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, über Arbeitsstätten, über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder, zum Schutz vor Gefahrstoffen, zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen, über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit, zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung sowie über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit besprochen. Teil 4 enthält eine komplette Kommentierung des Arbeitszeitgesetzes (S. 872 – 1165). *Hinrichs* komplettiert diesen Abschnitt durch Hinweise zur Bedeutung des Urlaubs im Kontext des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Neben dem allgemeinen und dem berufsbezogenen Arbeitsschutz gibt es auch beschäftigungsspezifische Regelungen. Ihnen trägt der 5. Teil mit Ausführungen zum Mutterschutz sowie dem Kinder- und Jugendarbeitsschutz Rechnung. Die Arbeitssicherheitsorganisation findet sich im Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie in § 22 SGB VII, die Erläuterungen hierzu finden sich im 6. Teil. Recht nützt nichts, wenn es nicht durchsetzbar ist. Die entsprechenden individuellen und kollektiven Gestaltungs- und Druckmöglichkeiten enthält Teil 7, der Schwerpunkt liegt auf den einschlägigen Normen der betrieblichen Mitbestimmung (BetrVG, BPersVG, Mitbestimmungsrechte nach Kirchenarbeitsrecht). Dass das Buch ein ausführliches Stichwortverzeichnis hat, versteht sich von selbst.

Fazit: Das Werk hält, was sich Personen, die in Betrieben und Dienststellen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich sind bzw. diese zu überwachen haben, von ihm versprechen. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage arbeitsschutzrechtlicher Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Kohte/Faber/Feldhoff* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. (cwh)

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de



Roman Lombriser
Peter A. Abplanalp

Strategisches Management

Visionen entwickeln,
Erfolgspotenziale
aufbauen, Strategien
umsetzen

7. Auflage

- Die wesentlichen Konzepte und Instrumente des Strategischen Managements.
- Neue Ansätze zu Shared Value, Digitalisierung und Geschäftsmodell-Innovationen werden in das bewährte, klassische Modell integriert.
- Mit Fallstudien von internationalen Firmen und zahlreichen aktuellen Kurzbeispielen.

ISBN 978-3-03909-299-4 · 608 S. · geb. · 2018 · Euro 78,00

Neu als handliche Broschur



Gerd Peters
Dieter Pfaff

Controlling

Wichtigste Methoden
und Techniken

3. Auflage

- Prinzipien, Methoden und Instrumente des operativen Controllings.
- Mit Controlling-Cockpit und ausführlichen Fallbeispielen.

ISBN 978-3-03909-333-5 · 406 S. · brosch. · 2018 · Euro 49,00

Vorhang auf für radikale Innovation



Jean-Philippe Hagmann

Hört auf, Innovationstheater zu spielen!

Wie etablierte Unternehmen wirklich radikal innovativ werden

NEU

Wie müssen Organisationsform, Rollen, Prozesse und vor allem Kultur gestaltet sein, damit ein Unternehmen radikal innovativ werden kann?

ISBN 978-3-03909-278-9 · 371 S. · flex. Einb. · 2018 · Euro 24,90

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Horst Marburger, Das neue Mutterschutzgesetz – Anwendungsbereich – Leistungen – Durchführung des Arbeitsschutzes für werdende und stillende Müller, Walhalla 2018. ISBN 978-3-8029-4092-7. € 19,95

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) bezweckt den Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter vor und nach der Geburt ihres Kindes und möchte zudem vor finanziellen Einbußen sowie dem Verlust des Arbeitsplatzes schützen. Es wurde im Jahre 2017 reformiert und ist im Wesentlichen zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Durch die Reform wurde die Grundstruktur des Gesetzes nicht geändert, da bewährte Vorschriften beibehalten wurden, wobei allerdings die Paragraphenbezeichnungen durchgängig geändert wurden. Zusätzlich wurden neue Regelungen aufgenommen, die *Marburger* in seinem Ratgeber verständlich und praxisgerecht erläutert und damit einen wertvollen Einstieg in die komplexen Regeln des Mutterschutzes bietet.

So bespricht er zunächst den erweiterten Anwendungsbereich des neuen MuSchG, welches nunmehr explizit u.a. auch für Auszubildende und Praktikantinnen, Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind, Fremdgeschäftsführerinnen sowie Schülerinnen und Studentinnen gilt, die in Betrieben ein im Rahmen der schul- oder hochschulrechtlichen Ausbildung vorgegebenes Praktikum absolvieren (vgl. im Einzelnen § 1 Abs. 2 Satz 2 MuSchG). Die einzelnen in dieser Vorschrift genannten Personengruppen erläutert er sehr ausführlich, damit beim Leser keine Zweifel aufkommen, wer genau unter den Schutzbereich des reformierten MuSchG fällt (S. 17 ff.).

Unverändert geblieben ist die Regelung, dass werdende Mütter sechs Wochen vor der Geburt nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis beschäftigt werden dürfen (§ 3 Abs. 1 MuSchG), während das acht- bzw. zwölfwöchige Beschäftigungsverbot nach der Entbindung obligatorisch ist (§ 3 Abs. 2 MuSchG). Dieses wurde mit der Reform um einen weiteren Tatbestand erweitert: Wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung bei dem neugeborenen Kind ärztlich festgestellt wird, unterfällt die junge Mutter ebenfalls einem zwölfwöchigen Beschäftigungsverbot (S. 31 ff.).

Reformiert wurden zudem die Regelungen über die Mehr-, Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit (S. 33 ff.). Die Stillzeiten wurden mit dem neuen § 7 Abs. 2 MuSchG auf zwölf Monate nach der Entbindung begrenzt (S. 40 f.). Die Mutterschutzarbeitsverordnung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgehoben. Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz und der vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung finden sich nunmehr in den §§ 9 bis 15 MuSchG (S. 44 ff.). Eine Handlungsanweisung in Form einer Prüfungsreihenfolge für vorzunehmende Schutzmaßnahmen hat *Marburger* auf S. 55 f. abgedruckt, damit Arbeitgeber für schwangere oder stillende Frauen die richtigen Schutzmaßnahmen treffen können.

S. 68 ff. ist dem Kündigungsschutz gewidmet. Nach § 17 MuSchG kann während der Schwangerschaft und der vier Monate

nach der Entbindung keine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Eine außerordentliche Kündigung ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich. Der Kündigungsschutz wurde um den Tatbestand erweitert, dass die schwangere Frau eine Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche erleidet.

In einem weiteren Kapitel stellt der Autor die Voraussetzungen dar, unter welchen die Arbeitnehmerin Mutterschutzlohn sowie Mutterschaftsgeld verlangen kann (S. 78 ff.). Abgerundet werden diese Ausführungen mit der Darstellung, auf welche weiteren Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft Anspruch besteht.

Mit seinem Ratgeber wendet sich *Marburger* an Personalverantwortliche sowie Mitglieder von Interessenvertretungen (Betriebs- und Personalrat, Mitarbeitervertretung). Nicht nur dieser Personenkreis, sondern jeder Interessierte wird mit diesem knapp gehaltenen, aber absolut praxisgerechten Ratgeber eine Antwort auf die wesentlichen Fragen finden, die im Hinblick auf schwangere oder stillende Mitarbeiterinnen auftreten. Damit ist der Nutzer des Werkes in der Lage, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, um Gefahren von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Nachteile für den Arbeitgeber zu vermeiden. Das handliche Format dieses Fachratgebers erleichtert die Arbeit mit diesem ungemünzt und bietet die Möglichkeit, dass er jederzeit Hand genommen werden kann, wenn eine Frage im Zusammenhang mit Fragen des Mutterschutzes auftaucht. Er sollte in keiner Personalabteilung bzw. in keinem Büro von Interessenvertretungen fehlen. (*csH*)

Juliane Girstmair, Christian Ostermaier, Sylvia Vogt, Urlaubsrecht – Der richtige Umgang mit Ansprüchen, Reihe: Betriebliche Praxis, WALHALLA 2017. Kartoniert, 320 S., ISBN 978-3-8029-4214-3. € 29,95

Rechtsgrundlage für den Urlaubsanspruch von Arbeitnehmern ist insbesondere das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Nach dessen § 3 beträgt der Urlaubsanspruch mindestens 24 Werktagen, was bei einer fünf-Tages-Arbeitswoche 20 Arbeitstagen entspricht. Urlaub wird Mitarbeitern nur auf Antrag gewährt. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die aus sozialen Gesichtspunkten des Vorrang verdienen, entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 BUrlG). Ist der Mitarbeiter noch nicht volljährig, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu beachten. Nach dessen § 19 beträgt der Urlaubsanspruch abgestuft nach dem Alter des jugendlichen Arbeitnehmers zwischen 30 und 25 Werktagen. Sondervorschriften bestehen zudem für den Urlaubsanspruch von Heimarbeitern, Seeleuten sowie schwerbehinderten Mitarbeitern, die einen Anspruch auf Zusatzurlaub von fünf Tagen haben.



Neben der Regelung des sog. Erholungsurlaubs, also der bezahlten Freistellung von der Arbeit, gibt es noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten, eine – bezahlte oder unbezahlte – Freistellung zu erhalten. So werden Mitarbeiter bei einem Sabbatical freigestellt, wobei die Vergütung für diese Zeit zumeist auf einem Zeit- bzw. Wertguthabenkonto angespart worden ist. Weitere Absenzen von der Arbeit sind z.B. möglich nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeit bzw. dem Pflegezeitgesetz. Diese komplexe Regelung des Urlaubsrechts macht es für Arbeitgeber sowie Personalverantwortliche mitunter schwierig, die Urlaubsplanung und Urlaubsgewährung „ihrer“ Mitarbeiter ohne größere Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Hier kann das Fachbuch von *Girstmaier/Ostermaier/Vogt* – ihres Zeichens Fachanwälte für Arbeitsrecht bzw. Rechtsanwältin –

eine wertvolle Hilfe sein, um größere Schwierigkeiten bei der Umsetzung der bestehenden Vorschriften zu vermeiden und damit auch eine Zufriedenheit bei den Mitarbeitern hinsichtlich deren Urlaubsansprüche zu erreichen.

I.

So stellen die Autoren in Kapitel 1 zunächst überblicksmäßig die Rechtsgrundlagen des Urlaubsrechts in nationaler, europarechtlicher sowie internationaler Hinsicht dar, bevor sie sich in Kapitel 2 dem Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz widmen. Sie erläutern, wann Mitarbeiter Anspruch auf Urlaub haben, und befassen sich mit der Urlaubsdauer, der Gewährung von Urlaub, dem Widerruf, Verfall sowie der Kürzung des Urlaubs. Im Anschluss daran besprechen sie die Mo-

dalitäten des Anspruchs auf Urlaubsentgelt sowie Urlaubsgeld und beleuchten die Problematik einer Erkrankung während des Urlaubs.

Nicht zu vernachlässigen ist auch die Problematik einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs, die nach § 8 BurlG verboten ist, sofern sie dem Urlaubszweck widerspricht. Hier erfährt der Leser, unter welchen Umständen eine Erwerbstätigkeit gleichwohl möglich ist (S. 122 ff.).

Kann Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden, ist er finanziell abzugelten (§ 7 Abs. 4 BUrlG). Dieser Frage gehen die Autoren auf S. 125 ff. nach und belegen ihre Ausführungen mit der neuesten einschlägigen Rechtsprechung.

Nicht vergessen werden auch die Fragen des Verhältnisses von Urlaub und Arbeitslosengeld sowie von Urlaub und Insolvenz des Arbeitgebers, die den Urlaubsanspruch aus solchen nicht berührt (S. 133 ff., 135 ff.).

II.

In Kapitel 3 beleuchten die Autoren die Modalitäten des Urlaubsanspruchs bei Geltung von Tarifverträgen bzw. von Betriebsvereinbarungen, die durchweg günstigere Regelungen vorsehen, da das BUrlG nur den Mindesturlaubsanspruch regelt. In Kapitel 4 gehen die Autoren dann der wichtigen Frage des Verhältnisses von Gesetz, Arbeitsvertrag sowie kollektivrechtlichen Regelungen in Bezug auf den Urlaubsanspruch nach.

Kapitel 5 ist sodann den Urlaubsregelungen für besondere Personengruppen gewidmet. Zu nennen sind schwerbehinderte – nicht gleichgestellte – Mitarbeiter, die Anspruch auf fünf zusätzliche Tage Urlaub haben (S. 164 ff.). Den differenzierten Urlaubsanspruch Minderjähriger beleuchten die Autoren auf S. 170 ff., die Sonderregelungen für Auszubildende auf S. 174 ff., den Urlaubsanspruch bei Eignungsübungen nach dem EÜG auf S. 179 ff., die Urlaubsregelungen für Seeleute auf S. 181 ff. sowie die Urlaubsansprüche der Heimarbeiter auf S. 194 ff. Ein weiteres Kapitel ist der Frage der Durchsetzung von Urlaubsansprüchen sowie von Urlaubsabgeltungsansprüchen gewidmet, die im Streitfall gerichtlich geltend gemacht werden können (Kapitel 6, S. 205 ff.). Letztendlich gehen die Autoren auch der Frage nach, wie freiwillig gewährte günstigere Urlaubskonditionen wieder zurückgeschraubt werden können (Kapitel 7, S. 209 ff.).

Das Kapitel 8 ist sodann der Freistellung von Mitarbeitern außerhalb des Urlaubsrechts gewidmet. So können Mitarbeiter nach dem Bundeselterngeltgesetz und Elternzeitgesetz in sog. Elternzeit gehen. Während dieser Zeit wird der Erholungsurlaub für jeden vollen Monat Elternzeit um 1/12 gekürzt (S. 220 ff.). Werdende Mütter unterfallen gesetzlichen Beschäftigungsverboten für sechs Wochen vor der Entbindung sowie acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung. Zusätzlich können noch ärztliche bzw. betriebliche Beschäftigungsverbote verhängt werden. Während dieser Zeiten erwerben die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche trotz Freistellung von der Arbeit (vgl. im Einzelnen S. 243 ff.).

Ein Anspruch auf – unbezahlte – Freistellung von der Arbeit besteht auch nach dem Pflegezeitgesetz (S. 245 ff.), während

von Gesetzes wegen kein Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub bzw. die Inanspruchnahme eines Sabbaticals besteht. Ein solcher kann sich aus kollektivrechtlichen Vereinbarungen bzw. einer Absprache mit dem Arbeitgeber ergeben (S. 261 ff.). Letztendlich können Freistellungsansprüche auch bei einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (S. 284 ff.) bzw. nach den Bildungsurlaubsgesetzen bestehen (S. 299).

III.

Die Autoren beleuchten wie dargestellt Urlaubs- und Freistellungsansprüche von Mitarbeitern umfassend, leicht verständlich und praxisgerecht. Hierbei wird mit dem Bearbeitungsstand September 2017 auch einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt und zitiert. Damit hat der interessierte Leser die Möglichkeit einer vertieften Befassung mit der jeweiligen Problematik. Vorne im Buch findet sich eine Schnellübersicht über die einzelnen Kapitel. Die Nummern der jeweiligen Kapitel sind auf jeder Seite abgedruckt, wodurch sich das gewünschte Kapitel bequem aufschlagen lässt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis in Kapitel 10 und damit am Ende des Buches erleichtert das Auffinden der gewünschten Zitatstelle. Mit dem Besprechungswerk haben Arbeitgeber sowie Personalverantwortliche ein Fachbuch in der Hand, welches eine Antwort auf sich stellende Fragen im Zusammenhang mit dem richtigen Umgang mit Urlaubs- und Freistellungsansprüchen im Arbeitsverhältnis bereit hält, ohne sich mit vertiefenden Rechtsproblemen zu befassen. Es ist ein Buch, geschrieben von Praktikern für die Praxis, welches helfen kann, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fragen rund um den Urlaub bzw. der Freistellung von der Arbeit zu vermeiden. Schon aus diesem Grunde lohnt sich seine Anschaffung. (*csH*)

Hein Schießmann, Das Arbeitszeugnis – Das Zeugnisrecht, Zeugnissprache, Bausteine, Muster, Auskünfte über Arbeitnehmer, Deutscher Fachverlag, Fachmedien Recht und Wirtschaft, 22. Aufl. 2018. Softcover, 321 S., ISBN 978-3-8005-3289-6. € 89,00

Nach Abschluss ihrer Tätigkeit haben Mitarbeiter Anspruch auf ein Zeugnis. Dies ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 109 GewO, für Auszubildende aus § 16 BBiG. Für Personalverantwortliche kann sich die Erstellung eines Zeugnisses als kompliziert erweisen. Der Grundsatz im Zeugnisrecht lautet: Ein Zeugnis muss wohlwollend, aber auch wahr sein. Wenn sich nun im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses unschöne Dinge abgespielt haben, die u.U. sogar zu dessen Beendigung geführt haben, ist die korrekte Formulierung eines Zeugnisses oft ein „Seiltanz“. Nicht umsonst gibt es zahlreiche Zeugnisberichtigungsprozesse, mit welchen die Beschäftigten eine Verbesserung ihrer Beurteilung erstreben.

Um diese letzte Konsequenz zu vermeiden, empfiehlt es sich für diejenigen, die ein Zeugnis ausstellen müssen, den „Schießmann“ zu Rate zu ziehen. Mit diesem Buch haben sie das Standardwerk zum Arbeitszeugnis in der Hand, welches jetzt ganz aktuell in der 22. Auflage erschienen ist. Mit dieser Neuauflage beantwortet der Autor in bewährter Weise

JAHRE

20

ONLINE

PRINT

bit.

online

praxisgerecht sämtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Fertigung sowie dem Lesen von Zeugnissen stellen können. Er hat das Fachbuch anlässlich der Neuauflage nicht nur komplett aktualisiert und die seit der letzten Auflage im Jahre 2015 neu ergangene Rechtsprechung sowie erschienene Literatur eingearbeitet. Es wurden auch neue Themenbereiche aufgenommen. So wurde in der Neuauflage die Zeugniserteilung durch und für Rechtsanwälte aufgenommen. Gleiches gilt für das Zeugnisrecht für Syndikusrechtsanwälte. In Teil 5 hat der Autor der jüngsten Entwicklung im Datenschutzrecht Rechnung getragen und das Auskunftersuchen sowie die etwaige Auskunftserteilung im Hinblick auf das Zeugnis im Bewerbungsverfahren anhand der EU-DSGVO beleuchtet, die ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden ist (Rn. 934 ff.). Der Autor, Rechtsanwalt und Professor, wendet sich mit diesem Werk an die verschiedensten Berufsgruppen, die Zeugnisse formulieren oder aber entziffern müssen: Rechtsanwälte, Arbeitsgerichte, Personalabteilungen, Betriebsräte, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Behörden sowie Arbeitnehmer als Zeugnisempfänger. Diesem Benutzerkreis soll eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden, welche ihnen sowohl das Zeugnisrecht als auch die Zeugnissprache eingehend vermittelt.

I.

Diesem Anspruch wird das Besprechungswerk gerecht. Schießmann stellt die gesamten Grundlagen des Zeugnisrechts dar und gibt eine Antwort auf alle relevanten Fragen. Wie müssen Zeugnisse vom Beschäftigten beantragt werden, wann erlischt ein Zeugnisanspruch? Was muss bei der Erteilung eines Zeugnisses beachtet werden? Welchen Inhalt sollten Zeugnisse haben? Hier beleuchtet der Autor die wichtige Frage, was im Zeugnis stehen darf und was nur auf Wunsch des Beschäftigten aufgenommen werden kann. Wann ist ein sog. qualifiziertes Zeugnis auszustellen, wann „nur“ ein einfaches? Nicht vergessen werden auch Ausführungen zur Form des Zeugnisses wie z.B. der Einhaltung der Schriftform u.ä. Sodann bespricht der Autor die praxisrelevante Frage, wann Beschäftigte Anspruch auf ein vorläufiges bzw. ein Zwischenzeugnis haben. Von Wichtigkeit sind auch die weiteren Kapitel zur Frage der Änderung von Zeugnissen sowie der Durchsetzung des Zeugnisanspruchs bzw. der Problematik der Haftung des Ausstellers.

II.

In Teil 2 des Werkes befasst sich Schießmann ausführlich mit der sog. Zeugnissprache. Hierunter versteht man die Verwendung von Geheimcodes, die es „Eingeweihten“ ermöglichen, die wahre Aussage hinter bestimmten Formulierungen herauszulesen. So hält die deutsche Sprache eine Reihe von Formulierungen bereit, die auf den ersten Blick positiv erscheinen, aber auch negativ ausgelegt werden können. Für dieses „zwischen den Zeilen lesen“ gibt der Autor wertvolle Tipps, damit diese Geheimcodes richtig angewandt und aber auch entsprechend entziffert werden können.

In diesem Zusammenhang stellt Schießmann auch die Grundsätze der in qualifizierten Zeugnissen vorzunehmenden Leistungsbeurteilung dar. Sehr hilfreich sind hier die auf S. 218

ff. zu findenden Tabellen zur Vergabe von Zeugnisnoten sowie die gebräuchlichsten Zeugnisbeurteilungen. Abgerundet werden diese Ausführungen um den Punkt „Führungsbeurteilung“. Hier zeigt der Autor anhand von Rechtsprechungsbeispielen mögliche Formulierungen auf und stellt das führungsmäßige Gesamturteil ebenfalls anhand einer Tabelle zusammen. Wesentlich sind hierbei auch die sog. Bausteine der Beurteilung. Das Aufspalten in Einzelmerkmale macht ein Zeugnis aussagekräftiger. Wiederum in tabellarischen Zusammenstellungen werden Formulierungsbeispiele gegeben zur Frage der Arbeitsweise, der Arbeitsbereitschaft und -befähigung, zum Arbeitserfolg sowie zur Führungsqualifikation.

III.

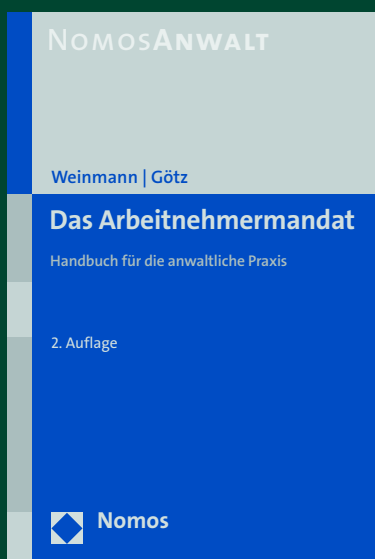
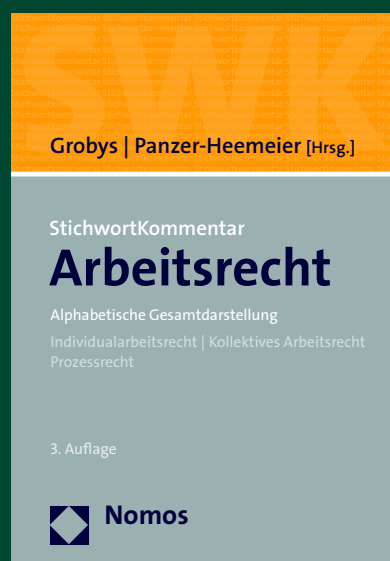
Teil 3 ist dem Aufbau und der Gliederung von Zeugnissen gewidmet. Wiederum findet der Leser – tabellarisch zusammengestellt – mögliche Gliederungspunkte eines Zeugnisses sowie Formulierungshilfen. Sehr praxisrelevant wurden Zeugnismuster für diverse Zeugnisarten – auch für ein vorläufiges bzw. Zwischenzeugnis – abgedruckt, um den Nutzer des Werkes bestmöglich bei der Abfassung von Zeugnissen zu unterstützen. Diesem Zweck dient auch Teil 4 des Buches, welcher ausführliche Zeugnis- und Beurteilungsmuster beinhaltet. Gegenüber der Altauflage hat der Autor die einzelnen Zeugnismuster aus dem Textteil ausgegliedert und zusammen mit den Beurteilungsmustern in Teil 4 in Form von insgesamt 60 Mustern dargestellt. Diese Muster sind nunmehr notenmäßig unterteilt und mit Anmerkungen versehen. Der Autor hat gegenüber der Altauflage davon abgesehen, diese nach Berufsgruppen zu unterteilen. Nicht aufgeführt wurden Muster für das einfache Zeugnis, da diese Zeugnisart keine Beurteilung enthält. Dieses findet sich nach wie vor im Textteil unter Rn. 319.

IV.

Mit der Neuauflage seines Fachbuchs gibt der Autor dem interessierten Leser ein Werk an die Hand, welches zahlreiche Hilfestellungen bei der Abfassung sowie auch dem Verstehen und Entschlüsseln von Zeugnissen bietet. Gegenüber der Altauflage wurden mehr tabellarische Darstellungen aufgenommen, um dem Leser überblicksmäßig eine schnelle Information an die Hand zu geben. Diesem Zweck dienen auch weitere Zwischenüberschriften, welche der besseren Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit dienen sollen.

Der Nutzer dieses Standardwerks ist damit in die Lage versetzt, bei der Formulierung von Zeugnissen durch einen einfachen Blick in das Werk zahlreiche Hilfestellungen zu erlangen und Zeugnisse möglichst „rechtssicher“ zu gestalten, um soweit als möglich Zeugnisberichtigungsprozesse zu vermeiden. Wer das Buch zur Hand nimmt, um ein Zeugnis besser zu verstehen und hinterfragen zu können, wird ebenfalls die gewünschte Information bekommen. Damit kann das Fachbuch jedem empfohlen werden, der mit Arbeitszeugnissen befasst ist. (csh)

Nicolai Besgen, Schwerbehindertenrecht – Arbeitsrechtliche Besonderheiten, Erich Schmidt Verlag 3. Aufl. 2018. 224 S., kartoniert, ISBN 978-3-503-17188-0. € 32,00



Das Sozialgesetzbuch IX regelt u. a. die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Arbeitsprozess. So legt § 1 SGB IX fest, dass Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen erhalten, um ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von bedrohten Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen Rechnung getragen.

In Betrieben ist es insbesondere die Schwerbehindertenvertretung, deren Aufgabe es u. a. ist, die Ausgliederung von

Beschäftigten zu verhindern, welche sich im Laufe ihres Berufslebens eine Behinderung zugezogen haben. Diese Interessenvertretung hat zudem die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen (§ 178 Abs. 1 SGB IX). Insoweit obliegt der Schwerbehindertenvertretung ebenso wie dem Betriebs- oder Personalrat auch ein Überwachungsauftrag. Sie hat u. a. darauf zu achten, dass Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX nachkommen, die zugunsten der schwerbehinderten Beschäftigten bestehenden Gesetzesbestimmungen eingehalten und präventive Maßnahmen bei den zuständigen Stellen beantragt (§ 178 Abs. 1 SGB IX) werden. Zudem steht der Schwerbehindertenvertretung ein Initiativrecht dahingehend zu, Maßnahmen bei den zuständigen Stellen zu bean-

tragen, welche den behinderten Menschen dienen. Bei diesen Aufgaben wird sie durch die ihr gegenüber dem Arbeitgeber zustehenden Unterrichtsrechte unterstützt.

Aber auch dem Integrationsamt kommen wesentliche Aufgaben zu, soweit es um die Wahrnehmung der berechtigten Interessen behinderter Menschen geht (vgl. im Einzelnen § 185 SGB IX). Im Arbeitsleben ist es z.B. von wesentlicher Bedeutung, dass schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Mitarbeiter nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden dürfen (§§ 168, 174 SGB IX).

Dieser umfangreiche Regelungskatalog zugunsten schwerbehinderter Menschen bedarf seitens des Arbeitgebers, der Personalverantwortlichen, des Betriebsrats sowie der Schwerbehindertenvertretung detaillierter Kenntnisse. Hier schließt das Besprechungswerk von *Besgen* eine wichtige Lücke. Dieses liegt nun aktuell in der dritten Auflage vor. Anlass für die Neuauflage war das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz, welches zu Änderungen im Recht der Schwerbehinderten geführt und bspw. die Rechte der Schwerbehindertenvertretung gestärkt sowie das Kündigungsrecht verschärft hat. Zudem wurde zum 1. Januar 2018 die Nummerierung der Vorschriften des SGB IX geändert. *Besgen* hat seinen Ausführungen die neuen Gesetzesbezeichnungen zugrunde gelegt und im Anhang zur besseren Orientierung des Nutzers eine umfangreiche Synopse abgedruckt.

I.

Der Autor hat es sich mit dem Besprechungswerk zur Aufgabe gemacht, die arbeitsrechtlichen Besonderheiten bei der Beschäftigung von Schwerbehinderten bzw. der ihnen Gleichgestellten praxisgerecht darzustellen. Dies ist ihm mit diesem Fachbuch – gegliedert in insgesamt 10 Teile – auch gelungen.

Er erläutert in Teil 1 zunächst den Geltungsbereich des SGB IX, bevor er sich in Teil 2 mit den Besonderheiten im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren befasst. So haben Arbeitgeber eine sog. Behindertenquote einzuhalten. Geschieht dies nicht, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz i.S.v. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB IX eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zahlen (§ 160 SGB IX). Bei der Besetzung freier Arbeitsplätze im Betrieb sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen eingestellt werden, wobei die Frage nach einer Schwerbehinderung im Einstellungsgespräch allerdings grundsätzlich unzulässig ist.

Besonderheiten bei der Beschäftigung Schwerbehinderter bzw. ihnen Gleichgestellter gelten auch im laufenden Arbeitsverhältnis (Teil 3). So ist dieser Mitarbeiterkreis angemessen zu beschäftigen und zu fördern und der Arbeitsplatz ist behindertengerecht zu gestalten. Zudem haben schwerbehinderte Mitarbeiter – nicht ihnen Gleichgestellte – Anspruch auf einen jährlichen Zusatzurlaub von fünf Tagen.

Auch im Rahmen der Kündigung sind besondere Regelungen zu beachten (Teil 4). So bedarf eine Kündigung der Zustimmung des Integrationsamtes, sobald das Arbeitsverhältnis sechs Monate bestanden hat. Ohne eine entsprechende Zustimmung ist eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündi-

gung unwirksam. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde das SGB IX dahingehend ergänzt, dass eine Kündigung auch dann unwirksam ist, wenn die Schwerbehindertenvertretung nicht angehört worden ist. Zudem gibt es im Schwerbehindertenrecht spezielle Kündigungsvoraussetzungen, worauf *Besgen* in Teil 5 eingeht.

Teil 6 ist sodann dem Präventionsverfahren gewidmet, welches sicherstellen soll, dass Gefährdungen für den Bestand eines Beschäftigungsverhältnisses frühzeitig durch beschäftigungssichernde Maßnahmen entgegnet werden, um eine möglichst dauerhafte Erhaltung des Arbeitsplatzes zu erreichen. Demgegenüber bezweckt das Betriebliche Eingliederungsmanagement (Teil 7) – welches bei einer Erkrankung behinderter und von einer Behinderung nicht betroffener Arbeitnehmer ab einer Dauer von mehr als sechs Wochen jährlich durchzuführen ist – eine bestehende Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, einer erneuten Arbeitsunfähigkeit möglichst vorzubeugen und damit letztendlich den Arbeitsplatz zu erhalten.

Zur Abrundung seiner Ausführungen befasst sich *Besgen* in Teil 8 mit der Inklusionsvereinbarung, die private und öffentliche Arbeitgeber unabhängig von der Größe des Betriebs abzuschließen haben. In Teil 9 werden u.a. die Wahl sowie die Aufgaben und Rechte der Schwerbehindertenvertretung abgehandelt und die persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung dargestellt. In Teil 10 finden sich unter Punkt A. eine Musterbetriebsvereinbarung über die Einführung und Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements, unter Punkt B. bestimmte Musteranträge, unter Punkt C. eine Übersicht über die Integrationsämter der einzelnen Bundesländer, unter Punkt D. wichtige Internetadressen und unter Punkt E. schließlich die bereits erwähnte ausführliche Synopse der alten sowie neuen Gesetzesbezeichnungen des SGB IX.

II.

Besgen hat das Besprechungswerk nach eigenem Bekunden als Praktiker für die Praxis geschrieben. So wurden nicht nur die einzelnen arbeitsrechtlichen Besonderheiten im Schwerbehindertenrecht praxisgerecht dargestellt. Auf eine vertiefte Befassung mit wissenschaftlichen Grundsatzfragen wurde verzichtet und stattdessen die Ausführungen mit Literatur- und Rechtsprechungszitaten belegt. Zudem finden sich zum besseren Verständnis zahlreiche Beispiele, Formulierungsvorschläge sowie Praxistipps, die es dem Leser ermöglichen, die durch die Lektüre gewonnenen Erkenntnisse sofort in die Praxis umzusetzen. Diesen Zweck dient auch der in Teil 10 abgedruckte Anhang. Zum schnellen Auffinden der gewünschten Zitatstelle findet sich vorne im Buch eine ausführliche Inhaltsübersicht und am Schluss des Werkes ein umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Wer sich mit Schwerbehindertenrecht zu befassen hat, findet in dem Besprechungswerk eine zuverlässige Informationsquelle. Es kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden. (*csH*)

Stöpel/Lange/Voß (Hrsg.), *Betriebliches Eingliederungsmanagement in der Praxis. Arbeitsfähigkeit sichern, rechtssicher agieren, Potenziale nutzen*, Haufe, 1. Aufl. 2018. 286 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-648-10029-5. € 49,95

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber unter Beteiligung des Betriebsrats bzw. einer anderweitigen Interessenvertretung sowie mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (§ 167 Abs. 2 SGB IX). Diese im Jahr 2004 in das Gesetz eingefügte Vorschrift bereitet Betrieben oftmals Schwierigkeiten bei der Umsetzung in die Praxis. Dabei ist ein effizient umgesetztes Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ein wichtiges Instrument, um Fehlzeiten zu reduzieren und damit Personalkosten einzusparen.

Das Besprechungswerk möchte Arbeitgeber und Personalverantwortliche bei dieser Aufgabe unterstützen. Es informiert umfassend über sämtliche Aspekte des BEM und bietet Hilfe bei der Umsetzung dieser Vorschrift an.

I.

So werden zunächst im Kapitel 1. die Orientierungspunkte für das BEM beleuchtet. Grundlage des Verfahrens ist der bereits genannte § 167 Abs. 2 SGB IX. Ein BEM-Verfahren beginnt, wenn der betroffene, nämlich erkrankte Mitarbeiter, dieses in Anspruch nimmt und in das Verfahren einwilligt. Es endet, wenn entweder der Abschluss dokumentiert wird oder aber der Mitarbeiter seine Einwilligung zurückzieht. Begrifflich ist das BEM-Verfahren von den Krankenrückkehrgesprächen abzugrenzen. Für letztere fehlt eine gesetzliche Grundlage, diese werden zudem freiwillig geführt, während BEM-Verfahren durchgeführt werden müssen. Krankenrückkehrgespräche erfolgen im Interesse des Arbeitgebers, beim BEM ist der kranke Mitarbeiter „Herr des Verfahrens“.

Zentrales Gewicht hat im Rahmen eines BEM-Prozesses die Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters, die beruflich verursacht sein oder aber ihren Ursprung im privaten Bereich haben kann. Hier werden anhand diverser Beispiele einige Fallvarianten aufgezeigt und neben reinen Krankheitsbildern auch Faktoren wie Belastung, Beanspruchung, Ressourcen und Stress mit einbezogen. Letztendlich wird festgestellt, dass die Anlässe für ein BEM zumeist multikausal sind.

Ausgehend von der These, dass nur ein gutes BEM auch ein rechtssicheres BEM ist, wird in Kapitel 2. der rechtliche Rahmen des BEM-Suchprozesses näher untersucht. Es geht darum,

- die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden,
- einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und letztendlich
- den Arbeitsplatz zu erhalten.

Hierbei muss bedacht werden, dass ein BEM ein betriebliches Management ist, es also gerade nicht um medizinische Maß-

nahmen geht, sondern um die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses. Nach ständiger Rechtsprechung des BAG ist zu fragen:

- Ist eine bessere Gestaltung des Arbeitsplatzes erforderlich und möglich?
- Falls dies nicht möglich ist, ist zu fragen, ob eine Versetzung oder Änderung der Arbeitsorganisation in Betracht kommt.

Voraussetzung für ein BEM ist eine sechswöchige Arbeitsunfähigkeit innerhalb der letzten zwölf Monate. Trifft dies zu, obliegt dem Arbeitgeber die Pflicht, ein BEM-Verfahren einzuleiten. Der erste Schritt ist die Information an den erkrankten Mitarbeiter über die Ziele des BEM und Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten, die nur mit Zustimmung des Betroffenen erhoben werden können. In der Folge werden mögliche Maßnahmen eines BEM beleuchtet wie z.B. die Änderung des Arbeitsorts, konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen, stufenweise Wiedereingliederung usw. Wichtig ist auch die Beteiligung einer evtl. vorhandenen Interessenvertretung am BEM-Prozess.

In Kapitel 3 werden sodann die möglichen BEM-Prozesse dargestellt, nämlich

- fallbezogene Prozesse,
- dazugehörige Dokumentation im Einzelfall und darüberhinausgehende
- begleitende Prozesse.

Vor Einleitung der Einzelfallprozesse ist zunächst

- ein BEM-Team zu bilden,
- ein Datenschutzkonzept zu erstellen,
- die innerbetriebliche Öffentlichkeit über BEM zu informieren sowie
- zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Erfolg des BEM ermittelt werden soll.

Nach Erledigung dieser Vorarbeiten kann das eigentliche BEM beginnen, welches wie folgt ablaufen sollte:

- die Einleitung des BEM's nach Feststellung der sechswöchigen Erkrankungszeit,
- zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Mitarbeiter,
- Fertigung einer Situationsanalyse,
- Festlegung der durchführenden und beteiligten Personen,
- Feststellung des Anforderungsprofils des betroffenen Arbeitsplatzes,
- Erstellen eines Fähigkeitsprofils des erkrankten Mitarbeiters,
- Zusammenführung der Analyseergebnisse zu einem Maßnahmenkatalog,
- anschließende Maßnahmenumsetzung sowie
- Abschluss des BEM.

Kapitel 4. ist dann der professionellen Umsetzung des BEM gewidmet. Voraussetzung ist, dass der BEM-Nehmer hiermit einverstanden ist. Ist dies der Fall, wird ein Projektplan erstellt, der sodann umzusetzen ist.

Im Kapitel 5. wird die Frage beleuchtet, wie eine gesundheits- und lernförderliche Arbeitsgestaltung unter Berücksichtigung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse in den BEM-Prozess integriert werden kann. Hierbei kann das Belastungs-Beanspruchungs-Modell eingesetzt werden. Dieses stellt einen Zusammenhang zwischen der mit der Tätigkeit verbundenen Belastung und der durch die Belastung beim Beschäftigten entstehenden Beanspruchung sowie den durch die Beanspruchung ausgelösten kurz- und langfristigen Auswirkungen her. Wichtig ist hierbei auch das Ermitteln der Belastungsursachen und Gestaltungsfelder im Arbeitssystem (psychische bzw. körperliche Belastungen). Von hoher praktischer Bedeutung ist die Zusammenstellung exemplarischer Maßnahmen zur Arbeitsgestaltung von BEM-Nehmern unter Punkt 5.6.

Kapitel 6. bringt eine Übersicht zu Leistungsträgern und Anbietern im BEM-Netzwerk sowie zu ihren Leistungen und Hilfemöglichkeiten. Diese sind wichtig, wenn es um die Umsetzung des erarbeiteten Maßnahmenkatalogs geht. Beispielhaft zu nennen sind die Krankenkassen, Rehabilitationsträger, das Integrationsamt, die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Rentenversicherung.

Wichtig ist auch die betriebsärztliche Tätigkeit im BEM-Prozess, die in Kapitel 7. näher diskutiert wird. Gerade dem Betriebsarzt kommt im Rahmen der Diagnostik, der frühzeitigen Erkennung von Rehabilitationsbedarf sowie bei der stufenweisen Wiedereingliederung eine entscheidende Rolle zu. Unter Punkt 7.3 finden sich hierzu zahlreiche Praxisbeispiele. In Kapitel 8. findet der Nutzer des Werks Tipps zur erfolgreichen Gesprächsführung im BEM-Verfahren. Wichtig ist es, Vertrauen aufzubauen und Fragetechniken zu erlernen, um das BEM-Gespräch so effektiv wie möglich führen zu können. Der Aufbau eines BEM-Gesprächs kann sehr ausführlich unter Punkt 8.4 nachgelesen werden, wobei auch auf besondere Situationen im Gespräch eingegangen wird (Punkt 8.5).

Kapitel 9. ist schließlich dem Qualitätsmanagement im BEM gewidmet. Man spricht hier auch von dem Management-Zyklus: Zielsetzung – Planung – Realisierung – Kontrolle. Wichtigstes Instrument des Qualitätsmanagements ist die Evaluation zwecks Prüfung, ob die BEM-Ziele erreicht werden konnten (ausführlich unter Punkt 9.3 dargestellt). Das Werk endet mit dem abschließenden Kapitel 10. zu den Leitgedanken des BEM.

II.

Das Besprechungswerk stellt praxisnah die Möglichkeiten eines erfolgreichen BEM-Verfahrens vor. Zahlreiche Beispiele helfen bei der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse. Abgerundet wird das Handbuch durch eine Vielzahl von Arbeitshilfen und Mustern zum Download. Diese können auf den Rechner heruntergeladen und verwendet werden, wodurch erheblich Arbeitszeit gespart werden kann.

Im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des BAG, wonach die Durchführung eines BEM-Verfahrens Voraussetzung für die Wirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung sein kann, kann Betrieben nur empfohlen werden, bei längeren Krankheitszeiten von mindestens 6 Wochen im Jahr ein BEM-Verfahren durchführen. Hierbei wird das Besprechungswerk für die Verantwortlichen eine wertvolle Hilfestellung sein,

notwendige BEM-Verfahren effizient und rechtssicher durchzuführen. (csh)

Grobys/Panzer-Heemeier (Hrsg.) Stichwort Kommentar Arbeitsrecht. Alphabetische Gesamtdarstellung – Individualarbeitsrecht/Kollektives Arbeitsrecht/Prozessrecht, Nomos, 3. Aufl. 2017. Hardcover, 2.272 Seiten, ISBN 978-3-8487-3377-4. € 138,00

Der im Jahre 2011 in der ersten Auflage erschienene Stichwortkommentar hat es sich zu Aufgabe gemacht, dem arbeitsrechtlich tätig werdenden Anwalt ebenso wie Arbeitsrichtern ein alphabetisch aufgebautes Nachschlagewerk zur Verfügung zu stellen, welches auf Kommentarniveau einen „raschen ersten Zugriff“ auf die relevanten arbeitsrechtlichen Themen bietet.

Die einzelnen Stichworte sind – soweit es sich anbietet – klar aufgebaut und gegliedert in jeweils folgende Punkte:

- I. Einführung
- II. Individualarbeitsrecht
- III. Kollektivarbeitsrecht
- IV. Prozessuale Hinweise
- V. Lohnsteuerrecht
- VI. Sozialversicherungsrecht.

Vorangestellt ist jeweils eine ausführliche Gliederung mit Randnummernverweisen, um ein schnelles Auffinden der gewünschten Antwort auf sich stellende Fragen zu ermöglichen. Eingebaut wurden zudem Beispiele und Empfehlungen für die Beratung von Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern. Soweit relevant wurden neben arbeitsrechtlichen und prozessualen Problemstellungen auch wichtige lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Bezüge besprochen.

Die Herausgeber können auf ein Team von 45 renommierten Autorinnen und Autoren zurückgreifen. Um eine ausgewogene Darstellung der einzelnen Stichworte zu gewährleisten, haben an dem Werk sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter mitgewirkt.

Zusätzlich zum Printwerk wird ein kostenloser Online-Zugang angeboten, der vierteljährlich aktualisiert wird. Damit ist der Nutzer bis zum Erscheinen der vierten Auflage jeweils auf dem aktuellen Rechtsstand.

Das Besprechungswerk besticht durch absolute Praxisnähe. Die einzelnen Stichworte zeichnen sich durch eine klare Gliederung und Sprache aus. Zahlreiche Zitate ermöglichen eine vertiefte Befassung mit der Materie. Für ein schnelles Auffinden der gewünschten Zitatstelle sorgt ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis am Ende des Handbuchs.

Damit findet der Nutzer auf insgesamt 2.272 Seiten ein umfangreiches arbeitsrechtliches Kompendium, welches kaum eine Antwort auf sich stellende Fragen offenlässt.

Das Werk wurde seit der ersten Auflage im Jahre 2011 so gut angenommen, dass es im Jahre 2017 neu erschienen ist. Die dritte Auflage berücksichtigt ganz aktuell alle wichtigen gesetzlichen Neuerungen wie z.B.

– das reformierte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

NEU

Luchterhand Verlag

Aktuelle Highlights für Familienrechtler



Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein
Handbuch des Fachanwalts Familienrecht

11. Auflage 2018
ca. 3.000 Seiten, gebunden
ca. € 159,-
ISBN 978-3-472-09559-0
Onlineausgabe auf jurion.de
Erscheint voraussichtlich Juni 2018



Weinreich/Klein
Familienrecht Kommentar

6. Auflage 2018
ca. 2.000 Seiten, gebunden
ca. € 119,-
ISBN 978-3-472-08682-6
Onlineausgabe auf jurion.de
Erscheint voraussichtlich
Juli 2018



Eschenbruch/Schürmann/
Menne (Hrsg.)
Der Unterhaltsprozess

7. Auflage 2019
ca. 1.700 Seiten, gebunden
ca. € 134,-
ISBN 978-3-472-09524-8
Onlineausgabe auf jurion.de
Erscheint voraussichtlich
November 2018



Prütting/Wegen/Weinreich
(Hrsg.)
BGB Kommentar

13. Auflage 2018
ca. 3.950 Seiten, gebunden
ca. € 130,-
ISBN 978-3-472-09555-2
Onlineausgabe auf jurion.de
Erscheint voraussichtlich
April 2018



Frieser/Sarres/Stückemann/
Tschichoflos (Hrsg.)
**Handbuch des
Fachanwalts Erbrecht**

7. Auflage 2018
ca. 1.900 Seiten, gebunden
ca. € 149,-
ISBN 978-3-472-08977-3
Onlineausgabe auf jurion.de
Erscheint voraussichtlich
Juli 2018

- das Entgelttransparenzgesetz,
- die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung,
- das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz,
- die neuen Mindestlohnregelungen,
- die Änderung der Arbeitsstättenverordnung,
- das reformierte Mutterschutzgesetz sowie
- das Bundesteilhabegesetz,

wobei die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge nochmals vertieft worden sind.

Auch die seit der zweiten Auflage ergangene Rechtsprechung wurde umfassend eingearbeitet und aktualisiert.

Damit bietet sich dem auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätigen Anwalt ebenso wie Arbeitsrichtern ein umfassendes Kompendium in dem besagten Rechtsgebiet.

I.

Aus der Fülle der bearbeiteten Stichworte soll Nr. 121 „Mutterschutz“ einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Das aus dem Jahre 1952 stammende Mutterschutzgesetz (MuSchG) nebst Mutterschutzverordnung wurde im Jahre 2017 reformiert, die Mutterschutzverordnung aufgehoben und in das Gesetz integriert. Teile des neuen Rechts sind bereits zum 31. Mai 2017 in Kraft getreten, die wesentlichen Vorschriften gelten seit dem 01. Januar 2018.

Unter Punkt I. „Einführung“ wird der Gesetzeszweck des Mutterschutzgesetzes besprochen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Ausführungen in diesem Stichwort bereits das neue Recht zugrunde legen, obwohl der Kommentar im Jahre 2017 erschienen ist.

In Punkt II. „Individualarbeitsrecht“ wird zunächst auf den erweiterten Anwendungsbereich des reformierten Mutterschutzgesetzes hingewiesen. Das MuSchG gilt seit dem 01. Januar 2018 explizit auch für Schülerinnen und Studentinnen, soweit diese ein Pflichtpraktikum ableisten, sowie u.a. auch für arbeitnehmerähnliche Personen, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes sowie Entwicklungshelfer. In zeitlicher Hinsicht gilt das MuSchG für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses, ohne dass eine Wartezeit erfüllt sein muss.

In einem weiteren Absatz werden die Begrifflichkeiten des MuSchG erläutert: Wann beginnt eine Schwangerschaft (280 Tage vor dem errechneten mutmaßlichen Entbindungstermin), wann spricht man von einer „Entbindung“ und wie gestaltet sich nach der Rechtsprechung des EuGH die mutterschutzrechtliche Behandlung im Falle einer künstlichen Befruchtung?

Besprochen werden auch die Mitteilungspflichten der schwangeren Mitarbeiterin einerseits sowie des Arbeitgebers andererseits. Sodann werden die Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besprochen. Diese sind nach der Neufassung des Gesetzes in den §§ 9 ff. MuSchG geregelt, wo nunmehr auch die bisher in der Mutterschutzverordnung verankerte Gefährdungsbeurteilung kodifiziert ist.

Breiten Raum nimmt die Besprechung der Beschäftigungsverbote ein. Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch beschäftigt werden, wobei sie ihre Entscheidung

jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können (§ 3 Abs. 1 MuSchG).

Nach der Entbindung dürfen Beschäftigte acht Wochen bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nicht beschäftigt werden. Dies gilt nach neuer Rechtslage auch, wenn ein behindertes Kind zur Welt gekommen ist. Auf die nachgeburtliche Schutzfrist kann seitens der Mutter nicht verzichtet werden. Neben diesen generellen Beschäftigungsverboten bestehen weitere wie z.B. das ärztliche Beschäftigungsverbot, das Verbot der Beschäftigung mit schweren körperlichen Arbeiten bzw. wegen schädlicher Umgebungseinflüsse etc. Stillenden Müttern ist nach neuer Rechtslage für die Dauer eines Jahres die Möglichkeit des Stillens einzuräumen.

Ein weiterer Absatz ist den Entgeltleistungen gewidmet. Sehr ausführlich werden die Modalitäten des Mutterschutzlohnes sowie des Mutterschutzgeldes erläutert. Hierbei wird auch auf ein Spezialproblem hingewiesen, nämlich die Abgrenzung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Anspruch auf Mutterschutzlohn, wenn der Verdienstausschlag ausschließliche Folge eines Beschäftigungsverbotes ist.

Letztendlich wird der nunmehr in § 17 MuSchG geregelte Sonderkündigungsschutz schwangerer Mitarbeiterinnen besprochen. Während der Schwangerschaft sowie vier Monate nach der Entbindung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Bereits Ende Mai ist ein weiterer Sonderkündigungstatbestand in Kraft getreten. Danach ist eine ordentliche Kündigung für vier Monate nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche unzulässig. Seit dem 01. Januar 2018 ist zudem eine Kündigung unwirksam, wenn sie während der nachgeburtlichen Schutzfrist vorbereitet wurde. Das Gesetz regelt allerdings nicht, was unter „Vorbereitungsmaßnahmen“ zu verstehen ist. Dies wird im Einzelnen die Rechtsprechung klären müssen. Man wird wohl annehmen müssen, dass hierunter z.B. die Anhörung des Betriebsrates nach § 102 BetrVG bzw. eine Massenentlassungsanzeige nach § 17 KSchG zu fassen sind. Wie auch nach alter Rechtslage ist nach § 17 Abs. 2 MuSchG in besonderen Fällen eine Kündigung mit Zustimmung der nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Behörde ausnahmsweise möglich. Vom Kündigungsverbot werden anderweitige Beendigungstatbestände (Aufhebungsvertrag, Eigenkündigung, Ablauf einer Befristung) nicht erfasst.

Unter Punkt III. „Kollektivarbeitsrecht“ wird zunächst der betriebsverfassungsrechtliche Status von Beschäftigten im Mutterschutz besprochen, die weiterhin aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Allerdings darf die Arbeitnehmerin während eines absoluten Beschäftigungsverbotes ihr etwaiges Betriebsratsamt nicht ausüben.

Ein weiterer Absatz ist den Beteiligungsrechten des Betriebsrats gewidmet, der u.a. nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ein Überwachungsrecht hinsichtlich der Einhaltung der Schutzfristen hat.

Unter Punkt IV. „Prozessuale Hinweise“ finden sich Ausführungen u.a. zur Möglichkeit der Erhebung einer Kündigungsschutzklage, während unter Punkt V. „Lohnsteuerrecht“ darauf hingewiesen wird, dass es sich beim Mutterschutzlohn um steuerpflichtiges Arbeitsentgelt handelt, während das Mutter-

schaftsgeld sowie der Zuschuss des Arbeitgebers zu diesem nach § 3 Nr. 1 d EStG steuerfrei sind. Punkt V. „Sozialversicherungsrecht“ befasst sich mit Fragen des Beitrags- und Leistungsrechts sowie dem sog U2-Verfahren, wonach Arbeitgebern auf Antrag der wegen eines Beschäftigungsverbot es gezahlte Mutterschutzlohn sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet werden.

II.

Das Stichwort „Mutterschutzrecht“ möge als Beispiel dafür dienen, dass die im Besprechungskommentar beinhalteten Stichworte einen umfassenden Überblick über die jeweilige Rechtsproblematik geben und anhand einer Kurzkommentierung die wesentlichen Fragen beantworten. Die zahlreichen Zitate ermöglichen dem Nutzer eine vertiefte Befassung mit der jeweiligen Rechtsfrage.

Sowohl Arbeitsrichter als auch mit arbeitsrechtlichen Fragen befasste Anwälte haben mit dem StichwortKommentar in nur einem Werk Zugang zu einer Kurzkommentierung aller wesentlichen Fragen des Arbeitsrechts. Der Vorteil dieses Kommentars liegt zudem in der kontinuierlichen Aktualisierung im Online-Bereich. Wer mit diesem Kommentar arbeitet, möchte in nicht mehr missen.

Weinmann/Götz, Das Arbeitnehmermandat. Handbuch für die anwaltliche Praxis, Nomos, 2. Auflage 2017, 367 S., Gebunden, ISBN 978-3-8487-3383-5. € 68,00

Das nunmehr bereits in der zweiten Auflage erschienene Handbuch wendet sich an Rechtsanwälte, die Arbeitnehmerinteressen – sei es gerichtlich oder außergerichtlich – vertreten. Hiervon unterscheidet sich das Werk von den gängigen Kommentaren, Handbüchern und Formularsammlungen. Im Besprechungswerk werden nicht nur die gängigen Fragestellungen „behandelt“, sondern alle praktisch wichtigen Probleme gezielt aus der Blickrichtung des Arbeitnehmermandats aufgegriffen. Zudem werden nicht nur Probleme der Darlegungs- und Beweislast, sondern auch prozessuale Probleme und Verfahrensläufe nebst korrekter Antragstellung sowie Überlegungen zur Prozesstaktik dargestellt. Darüber hinaus geben die Autoren wichtige Tipps für die beratende Tätigkeit nebst Hinweisen zur optimalen Vertragsgestaltung.

I.

Das Handbuch orientiert sich dabei im weitesten Sinne am Ablauf des Arbeitsverhältnisses.

Kapitel A. ist der Beratung des Arbeitnehmers bei der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses (Aufklärungs- und Offenbarungspflichten, Einstellungsuntersuchungen und Auswahlverfahren usw.) sowie bei der Vertragsgestaltung und -prüfung gewidmet. Breiten Raum nehmen hierbei die Prüfung von Arbeitsvertragsklauseln (Versetzungs-, Vertragsstrafe- und Rückzahlungsklauseln) sowie die Prüfung von Nebentätigkeitsregelungen, Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalten bzw. von Überstundenklauseln ein.

Für Rechtsanwälte: Wichtige Neuerscheinung zur DSGVO



Kulow (Hrsg.)

DatenschutzDOKU nach der DSGVO

für die Rechtsanwaltskanzlei

Arbeitsmappe mit Datenschutzformularen auf CD-ROM

**2018, Arbeitsmappe, etwa 190 Seiten, DIN A4, € 179,-
einschl. Ordner und CD-ROM
ISBN 978-3-415-06302-0**

Die Arbeitsmappe enthält eine kurze Einführung in die Materie, die abgedruckte DSGVO sowie die Musterformulare der CD-ROM und hilfreiche Checklisten. Herzstück der Arbeitsmappe ist die CD-ROM. Die elektronischen Formulare sind optimal auf die Bedürfnisse der Anwaltskanzlei abgestimmt: Sie

- ▶ haben Auswahlfelder und Ankreuzlisten statt frei einzugebender Texte – wenn möglich,
- ▶ erfordern freie Texteingaben – wo nötig,
- ▶ ermöglichen die Versionierbarkeit der Prozesse und
- ▶ beruhen auf der bewährten und in der Behördenpraxis erprobten CertiFORM-Formulargestaltung und -Technik.

Die ausgefüllten Formulare können zur Dokumentation abgespeichert und elektronisch aufbewahrt sowie ausgedruckt in der Arbeitsmappe abgelegt werden. Sie sind die optimale Unterstützung bei der Erfüllung der Dokumentationspflichten der neuen DSGVO für Einzelanwälte, kleine und mittlere Anwaltskanzleien.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
bestellung@boorberg.de · www.boorberg.de

In Kapitel B. wird die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Arbeitnehmers wegen Ansprüchen und Rechten im bestehenden Arbeitsverhältnis „behandelt“. Die Ausführungen beginnen mit Fragen der Mandatserfassung beim Arbeitnehmermandat sowie prozessualen Fallgestaltungen (Rechtswegfragen, Urteils-, Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren, Kosten und Gebühren, Prozesskostenhilfe u.v.m.). Breiten Raum nimmt die Erörterung der Geltendmachung von Geldforderungen – auch bei Insolvenz des Arbeitgebers – ein, wobei auch Fragen des Mindestlohngesetzes diskutiert werden. In der Folge wird die Bedeutung von Verfall- und Ausschlussfristen, Verjährung und Verwirkung geprüft. Im Anschluss daran werden wichtige Einzelfragen des bestehenden Arbeitsverhältnisses vertieft: Arbeitnehmerbegriff nebst Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertrag, Entgeltfortzahlung, Urlaub, Teilzeitarbeit, Mutterschutz und Elternzeit, Direktionsrecht des Arbeitgebers, Mobbing, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Haftungsfragen, Arbeitssicherheit, Arbeitszeitrecht und Unfallversicherung sowie Betriebsübergang.

In Kapitel C. werden die Modalitäten der Beendigung von Arbeitsverhältnissen besprochen: Eigenkündigung des Arbeitnehmers, Aufhebungsvertrag, Befristung von Arbeitsverträgen etc. Hierbei wird auch sehr ausführlich die ganze Bandbreite möglicher Arbeitgeberkündigungen dargestellt: Neben formalen Fragen wie der notwendigen Schriftlichkeit von Kündigungen werden die ordentliche, außerordentliche sowie Änderungskündigung dargestellt. Gleichzeitig werden prozessuale Fragen im Rahmen der Kündigungsschutzklage diskutiert.

Soweit im Betrieb ein Betriebsrat besteht, ist zwingende Voraussetzung einer Kündigung dessen Anhörung. Auch hierzu fließen Ausführungen ein ebenso wie zur Frage eines Anspruchs auf vorläufige Weiterbeschäftigung, auf Abfindungen sowie u.a. zu Fragen des Sonderkündigungsschutzes.

Kapitel D. beinhaltet die Darstellung der Ansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. So werden Fragen rund um das Arbeitszeugnis sowie andere Arbeitspapiere erörtert, wobei auch nicht vergessen wird, die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Zeugnissen bzw. von Zeugnisberichtigungsansprüchen zu besprechen. Im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen stellt sich auch die Frage eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes, die ausführlich und in allen Facetten diskutiert wird.

II.

Das Handbuch ist im Jahre 2017 erschienen. Folgerichtig wurde bereits –wenn auch knapp – auf die Bedeutung der am 1. April 2017 in Kraft getretenen AÜG-Reform eingegangen. Gleiches gilt für das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz. Dieses hat ebenfalls Beachtung erfahren. Zudem wurde hier einschlägige Rechtsprechung eingearbeitet. Hingegen findet sich im Rahmen der Darstellung des Mutterschutzgesetzes kein Hinweis darauf, dass dieses Gesetz reformiert wurde und zum Teil bereits Ende Mai 2017, im Wesentlichen aber zum 1.1.2018 in Kraft getreten ist. Hingegen wurde im Rahmen des Sonderkündigungsschutzes Schwerbehinderter berücksichtigt, dass nach neuer Rechts-

lage die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen unwirksam ist, wenn nicht die Schwerbehindertenvertretung angehört worden ist.

III.

Das Handbuch besticht durch Benutzerfreundlichkeit. Es ist klar gegliedert. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis am Anfang des Werkes und ein umfassendes Stichwortverzeichnis auf dessen letzten Seiten erleichtern die Arbeit mit dem Handbuch ungemein und ermöglichen dem Nutzer ein rasches Auffinden der gewünschten Zitatstelle.

Das Werk verzichtet bewusst auf komplizierte Nebenfragen wie z.B. die betriebliche Altersversorgung bzw. das Recht der Arbeitnehmererfindungen, um sich auf das Wesentliche im Rahmen eines Arbeitnehmermandates zu beschränken. Es wird dem mit der Materie befassten Anwalt eine wertvolle Hilfe im Rahmen der Bearbeitung von außergerichtlichen sowie gerichtlichen arbeitsrechtlichen Problem- und Fragestellungen seiner Mandanten sein und sollte im Handapparat jedes Arbeitsrechtsanwalts zu finden sein. (csh)

Fitting/Engels/Schmidt/Trebinger/Linsenmaier: Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, Handkommentar, Vahlen 29. Auflage 2018, XXXVI, 2362 S., Hardcover, ISBN 978-3-8006-5594-6. € 82,00

Der bewährte Praktikerkommentar ist pünktlich zum Beginn des Wahljahres 2018 in der 29. Auflage erschienen. Der „Fitting“ ist ganz allgemein der Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz für alle mit dieser Rechtsmaterie befassten Verantwortlichen. Und dies nicht ohne Grund. Der Kommentar bietet auf rund 2.300 Seiten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen sowie die gängigen Streitfragen zum Betriebsverfassungsgesetz. Alle wichtigen Themen werden praxisnah, leicht verständlich und kurz und präzise besprochen, aktuelle Streitfragen erörtert und jeweils einer Lösung zugeführt.

Die Neuauflage berücksichtigt die seit der Voraufgabe im Jahr 2016 vorgenommenen zahlreichen Gesetzesänderungen, soweit sie einen Bezug zum Betriebsverfassungsrecht haben. Eingearbeitet wurde zudem das bis Ende 2017 veröffentlichte Schrifttum. Ebenso wurden die bis zu diesem Zeitpunkt ergangenen einschlägigen Entscheidungen des BAG und des EuGH sowie Grundsatzentscheidungen der Instanzgerichte eingearbeitet und fachgerecht ausgewertet. Hierfür garantiert das renommierte Autorenteam, welches das Betriebsverfassungsrecht sozusagen aus erster Hand kennt und die Rechtsprechung und Gesetzgebung maßgeblich mitgestaltet hat. Besonders hervorzuheben ist, dass der „Fitting“ die Rechtsmaterie nicht einseitig für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite, sondern ausgewogen darstellt. Aus diesem Grunde wird er nicht nur von Betriebsräten und Gewerkschaften, sondern auch von Arbeitgebern, Personalverantwortlichen, Rechtsanwälten, Behörden und Gerichten zu Rate gezogen und zitiert.

I.

Was die behandelten Themen angeht, ist der Besprechungskommentar auf dem neuesten Stand. Ein Schwerpunkt der 29. Auflage ist das am 1. April 2017 in Kraft getretene Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, welches in seinen Grundzügen dargestellt wird. Zudem werden die betriebsverfassungsrechtlichen Auswirkungen der erfolgten Änderungen besprochen (erweiterte Informationsrechte des Betriebsrats sowie Informationspflichten des Arbeitgebers, Berücksichtigung der Leiharbeiter bei den betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerten, Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung zum Werk- und Dienstvertrag sowie zum anderweitigen Dritt-personaleinsatz etc.).

Im Übrigen berücksichtigt der Kommentar die in diesem Zusammenhang durch die Rechtsprechung näher ausgestalteten Problemkreise wie z.B. die Schnittstellen von Leiharbeit, Werkvertragsarbeit und Betriebsverfassung und befasst sich hierbei insbesondere mit der für die Betriebsratsarbeit relevanten Frage, unter welchen Voraussetzungen insoweit von einer mitbestimmungspflichtigen Einstellung im Sinne von § 99 Betriebsverfassungsgesetz ausgegangen werden kann.

Ausführlich dargestellt werden zudem die betriebsverfassungsrechtlichen Auswirkungen des Entgelttransparenzgesetzes vom 30. Juni 2017. Nach dessen § 13 Abs. 1 Satz 1 fördert der Betriebsrat im Rahmen seiner Aufgabe nach § 80 Abs. 1 Nr. 2a BetrVG die Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, wobei gesetzliche und sonstige kollektiv-rechtliche Beteiligungsrechte des Betriebsrats von dem Entgelttransparenzgesetz unberührt bleiben (§ 13 Abs. 6 EntgTranspG). Da der Betriebsrat Adressat des neu geregelten Auskunftsanspruchs sein kann, werden die Modalitäten des Auskunftsverfahrens ausführlich erörtert.

Am 25. April 2018 tritt die Europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft, die innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau gewährleisten soll. Aufgrund einer Öffnungsklausel wurde am 30. Juni 2017 ein neues Bundesdatenschutzgesetz erlassen, welches zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt. Der Besprechungskommentar stellt die Grundprinzipien der DSGVO sowie der Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext dar und bespricht an den jeweils einschlägigen Stellen die betriebsverfassungsrechtlichen Auswirkungen der neuen Vorschriften.

Berücksichtigt wurde zudem das Bundesteilhabegesetz vom 29. Dezember 2016, welches den Handlungsspielraum des Betriebsrats erheblich erweitert. So wird der Betriebsrat nunmehr in § 80 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG ausdrücklich dazu verpflichtet, den Abschluss von Inklusionsvereinbarungen zu fördern. Zudem werden die Aufgaben des Betriebsrats im Hinblick auf die Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Personalplanung (§ 92 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) sowie beim Abschluss freiwilliger Betriebsvereinbarungen (§ 88 Nr. 5 BetrVG) präzisiert. Die Erweiterung dieser Förderpflichten wird in den jeweiligen Kommentarstellen eingehend besprochen.

Schwerpunktmäßig wurden in die Neukommentierung die durch die Digitalisierung des Arbeitslebens infolge von Industrie 4.0 und Arbeiten 4.0 sich ergebenden betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen z.B. im Hinblick auf die

Möglichkeit von Home Office, Mobile Office, Telearbeit, Erreichbarkeit in der Freizeit etc. aufgenommen. Zudem wurden aktuelle Probleme im Hinblick auf Social Media sowie den Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmer im Hinblick auf die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats thematisiert. Gleiches gilt z.B. für die Beteiligung des Betriebsrats bei Nutzungsbeschränkungen bzw. – verboten im Hinblick auf die Smartphone- bzw. Handynutzung.

Neben der Darstellung des materiellen Rechts vergessen die Autoren nicht, dem Nutzer des Kommentars die Grundzüge einschlägiger prozessualer Fragen näher zu bringen. Aus diesem Grunde ist Anhang 3 des Kommentars dem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren gewidmet. Dort kann der Leser die relevanten Verfahrensgrundsätze nachschlagen und erhält dezidierte Informationen zum Verfahrensablauf einschließlich möglicher Rechtsmittel, Fragen der Zwangsvollstreckung sowie der Möglichkeit der Beantragung einstweiliger Verfügungen.

Im Anhang 1 findet sich eine Kommentierung der Wahlordnung 2001. Diese ist im Jahre 2018 von besonderer Relevanz, da in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2018 die regelmäßigen Betriebsratswahlen stattfinden. Hier findet der Nutzer einschlägige Information, wie diese Wahl rechtmäßig und fehlerfrei durchgeführt werden kann.

Das Europäische Betriebsräte-Gesetz ist zudem im Anhang 2 abgedruckt und wird in seinen Grundzügen in einer „Übersicht“ erläutert.

II.

Damit bietet der Besprechungskommentar ein weites Spektrum einschlägiger Informationen zum Betriebsverfassungsgesetz mitsamt sämtlicher „Nebenschauplätze“. Durch die umfassende und praxisnah gestaltete Aufarbeitung bestehender Rechtsgrundsätze und Probleme findet der Nutzer auf bestehende Fragen eine schnelle und ausführliche Antwort sowie fundierte Lösungen für Konfliktfälle. Nicht umsonst ist der „Fitting“ ein Standardkommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, der jedem empfohlen werden kann, der sich auch nur im weitesten Sinne mit betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen befasst. (csh) ■

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Lehrbeauftragte an der Technischen Hochschule Bingen.

CASIHE@t-online.de

Verbraucherrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

**Ralf Josten. Kreditvertragsrecht (NJW-Praxis, Bd. 92).
2. Aufl. Verlag C.H. Beck, München 2017. XXXI,
532 Seiten, kart., ISBN 978-3-406-70210-5. € 69,00**

Nach fünf Jahren erscheint eine Neuauflage des vom Chefjustiziar einer großen Kreissparkasse (und Lehrbeauftragten an der Universität Düsseldorf) verfassten Werks zum Kreditvertragsrecht. Stand die erste Auflage 2012 noch im Zeichen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, sind inzwischen mit der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (2014) und der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (2016) weitere Regelungen in Kraft getreten, die eine grundlegende Überarbeitung größerer Teile erforderlich machten, was zu einer deutlichen Erweiterung des Umfangs geführt hat. Zu Recht beklagt der Autor, dass das im BGB und EGBGB niedergelegte Kreditvertragsrecht insbesondere im Bereich der Verbraucherschützenden Bestimmungen so verzweigt und unübersichtlich geworden ist, dass ein Verbraucher kaum mehr einen Überblick zu gewinnen oder zu behalten vermag.

Das Werk ist in fünf Teile gegliedert. Teil 1, der das Geld Darlehen zum Inhalt hat, befasst sich mit den Grundlagen, indem er den Begriff des Kredits, die rechtlichen Regelungen sowie das Zustandekommen und den Inhalt eines Kreditvertrags erläutert. Neu aufgenommen wurde in § 4 ein Abschnitt über „Negative Zinsen bei Darlehensverträgen“ – ein Thema, das noch vor Jahren undenkbar gewesen wäre. *Josten* zeigt Lösungsansätze für die Behandlung zinsvariabel vereinbarter Altdarlehen und für die Gestaltung von Neuverträgen auf. In einem Anhang sind die für Standardprodukte (Darlehen mit anfänglich gebundenem Sollzins, Darlehen mit veränderlichem Sollzins, Kontokorrentkredit, Rahmenvertrag zur Einräumung eines Dispositionskredits, Sparkassen-Privatkredit) verwendeten Formularverträge des Deutschen Sparkassenverlags abgedruckt.

Im Mittelpunkt des über 200 Seiten starken 2. Teils steht der Verbraucherkredit. Der einleitende Überblick über die Chronologie des Verbraucherkreditrechts musste um einige Abschnitte erweitert werden. Nicht mehr aufgenommen werden konnte das Finanzaufsichtsergänzungsgesetz, das Korrekturen am Umsetzungsgesetz der Wohnimmobilienrichtlinie vorgenommen hat. Die Notwendigkeit solcher Korrekturen wird aber bereits aufgezeigt. Die weitere Darstellung folgt einem eingangs aufgeführten Prüfungsschema (§ 9): Am Anfang steht die – nicht immer einfach zu beantwortende – Frage nach dem zeitlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts. Beim sachlichen Anwendungsbereich wird die neue Differenzierung zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und Immobilier-Darlehensvertrag behandelt. Breiten Raum nehmen die vorvertraglichen Informationspflichten ein, zu deren Illustration wiederum zahlreiche Muster abgedruckt sind. Der Kreditwür-



digkeitsprüfung, die in der Erstauflage noch in einem kurzen Exkurs angesprochen war, muss der Autor nun wegen der neu eingeführten §§ 505 bis 505d BGB einen eigenen Abschnitt widmen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Erfordernisse bei der Schriftform und den Pflichtangaben einschließlich der Rechtsfolgen bei Mängeln. Deutlich ausgebaut und vertieft wurden die Ausführungen zum Widerrufsrecht, insbesondere wurde ein Abschnitt über die „Widerrufsbelehrung bzw. Widerrufsinformation in der BGH-Rechtsprechung“ aufgenommen, in der auch die streitige und noch nicht abschließend geklärte Frage der Verwirkung des Widerrufsrechts diskutiert wird.

Der 3. Teil ist den verbundenen Verträgen gewidmet mit einem Ausflug in die spezielle Problematik der Schrottimmobiliien, wo *Josten* bemerkenswert deutliche Worte zu Geschäftspraktiken findet, wie sie in den Schrottimmobiliienfällen auch unter Beteiligung von Kreditinstituten festzustellen waren. Teil 4 behandelt die Themen Kündigung, vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung. Im abschließenden 5. Teil (Kreditsicherung) werden die Formen der Personalsicherung (Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, Schuldbeitritt), die Sicherungsübereignung, die Sicherungsabtretung, die Grundschuld und das Pfandrecht dargestellt. Selbstverständlich sind auch hier die einschlägigen Formulare angefügt.

Bereits bei der Besprechung der Erstauflage (Fachbuchjournal Ausg. 1/2013, S. 33) hatte ich dieses Werk eines erfahrenen Praktikers als eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende umfassende Darstellung des Kreditvertragsrechts mit Schwerpunkt auf dem Verbraucherkredit bezeichnet. Diese Einschätzung gilt fort und wird durch die Neuauflage eindrucksvoll bestätigt. Das gesamte Kreditvertragsrecht wird aus einem Guss und anschaulich dargestellt. Der Autor verfügt über exzellente Fachkunde und reiche Erfahrung. Auch wenn die Darstellung aus der Sicht eines Bankjuristen erfolgt, ist sie bemerkenswert ausgewogen.

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Peter Bülow/Markus Artz, *Zahlungskontengesetz (ZKG)*.
Verlag C.H. Beck, München 2017. XXVIII, 301 S.,
ISBN 978-3-406-70132-0. € 109,00

In Deutschland hatten Hunderttausende bis Mitte 2016 kein Konto, weil die Kreditinstitute ihnen den Zugang aus unterschiedlichen Gründen verwehrten. Die Bundesregierung bezifferte die Zahl der Betroffenen auf etwa 600.000, der Bundesverband der Verbraucherzentralen ging sogar von bis zu drei Millionen Menschen aus. Dazu zählen Asylbewerber und Obdachlose, aber auch Menschen, deren Konto in der Vergangenheit gepfändet und gekündigt worden war oder die durch Einträge bei der Schufa belastet waren. Zwar hatten sich die Banken bereits 1995 auf eine Selbstverpflichtung geeinigt, jedem ein Girokonto zu ermöglichen („Jedermannkonto“). In der Praxis hielten sich aber nicht alle Institute daran. Insbesondere sozial schwächer Gestellte scheiterten oft beim Versuch, ein Konto zu eröffnen. Seit dem 19. Juni 2016 hat jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, einen Anspruch auf ein „Basiskonto“. Dadurch soll allen Bürgern die vollständige Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht werden. Da der unbare Zahlungsverkehr die Bargeldzahlung in weiten Teilen abgelöst hat, ist ein Konto mit grundlegenden Funktionen wie Ein- und Auszahlungen sowie Überweisungen dafür eine wichtige Voraussetzung. Das Zahlungskontengesetz verpflichtet jedes Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet, Basiskontoverträge abzuschließen. Das Basiskonto muss über alle Funktionen verfügen, die für die Nutzung von Basis-Zahlungsdiensten notwendig sind, also für Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Das Kreditgeschäft zählt hingegen nicht dazu; Überziehungen muss die Bank also nicht dulden.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Banken einem Verbraucher ein Basiskonto kündigen oder von vornherein verweigern (etwa bei Verurteilung des Antragstellers wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen die Bank oder gegen einen ihrer Mitarbeiter oder wenn Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenstehen). Verbraucher, denen ein Kreditinstitut die Einrichtung eines Basiskontos verweigert, können überprüfen lassen, ob die Entscheidung rechtmäßig ist. All dies und einiges mehr (zum Beispiel Erleichterungen beim Kontowechsel) ist im Zahlungskontengesetz (ZKG) geregelt, das die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments (Zahlungskontenrichtlinie) in das nationale Recht umgesetzt hat.

Der hier zu besprechende Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlags enthält eine praxisorientierte Erläuterung der 53 Paragraphen dieses Gesetzes. Die Herausgeber *Peter Bülow* und *Markus Artz* sind ausgewiesene Experten auf dem

Gebiet des Verbraucherrechts; u.a. sind sie Autoren des erfolgreichen Kommentars zum Verbraucherkreditrecht (9. Auflage besprochen in *Fachbuchjournal* 3/2017, S. 48). Wieder einmal leisten sie Pionierarbeit mit der ersten und bisher einzigen Kommentierung des ZKG. Sie werden unterstützt von *Jonas Brinkmann* und *Julia Ludwigkeit*, die beide als wissenschaftliche Mitarbeiter am Bielefelder Lehrstuhl des Zweitherausgebers tätig waren.

In einer knappen Einführung stellt *Bülow*, der auch § 1 (Anwendungsbereich) kommentiert, Zielsetzung, Notwendigkeit und Struktur der Regelungen dar. Wie im Vorwort wird das Datum, ab dem ein Anspruch auf ein Basiskonto besteht, unzutreffend (19. Juli statt 19. Juni 2016) angegeben. *Brinkmann* erläutert § 2, der die zentralen Bestimmungen des Gesetzes definiert; *Artz* hat die Kommentierung der weiteren Allgemeinen Vorschriften (§§ 3, 4) sowie des Unterabschnitts im 2. Abschnitt übernommen, in dem die Informationspflichten geregelt sind (§§ 5-15). Den 2. Unterabschnitt (§§ 16-20), den der Gesetzgeber mit der Überschrift „Vergleichswebsites“ versehen hat, kommentiert *Ludwigkeit*. Die Ausführungen zu den Neuregelungen über die Kontenwechselhilfe (3. Abschnitt, §§ 20-26) stammen aus der Feder von *Brinkmann*, während *Ludwigkeit* den folgenden Abschnitt, der sich mit grenzüberschreitenden Kontoeröffnungen befasst (§§ 27-29), erläutert. Der Schwerpunkt liegt auf der von *Bülow* verfassten Kommentierung des Rechts der Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (§§ 30-45). Die abschließenden aufsichts- und verwaltungsrechtlichen Abschnitte 6 und 7 (§§ 46-53) haben *Brinkmann* und *Ludwigkeit*



bearbeitet. Unabhängig vom jeweiligen Bearbeiter folgt die Darstellung einem bestimmten Muster. Der eigentlichen Kommentierung der Vorschrift sind – soweit vorhanden – die „Materialien“, im Wesentlichen die einschlägigen Regelungen und Erwägungsgründe der Zahlungskontenrichtlinie vorangestellt. Da außerdem im Anhang der Regierungsentwurf zum ZKG und die Beschlussempfehlung und der Bericht des Finanzausschusses abgedruckt sind, ist der Leser in der Lage, die Kommentierung anhand dieses reichen Materials nachzuvollziehen oder gegebenenfalls zu überprüfen.

Erfreulich ist, dass für Rechtsanwender eine kompakte und fundierte Kommentierung des Zahlungskontengesetzes vorliegt. Weniger erfreulich ist der Preis, den sie dafür entrichten müssen. Für 109 € bekommt man fast (auch wenn der Vergleich etwas unfair ist) die neueste Auflage des *Palandt*. (bmc)

■

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) war von 2002 bis Ende Februar 2016 VR am OLG Karlsruhe.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Umwelt- und Planungsrecht

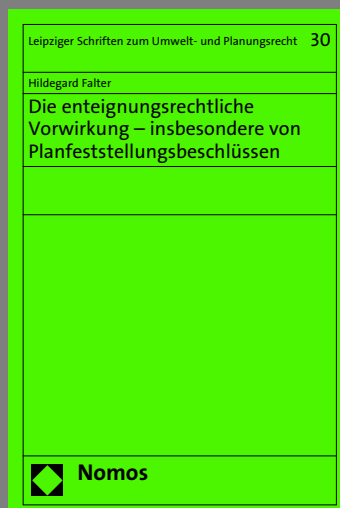
Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung

Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost

Das Umwelt- und Planungsrecht hat sich als eigenständiges Rechtsgebiet erst in den letzten Jahrzehnten entwickelt. Treibende Kraft waren dabei nicht die einzelstaatlichen Gesetzgeber, sondern gesellschaftliche Kräfte, die im politischen Diskurs den Zeitgeist bestimmten. Gesetzgeber und Rechtsprechung nahmen die davon ausgehenden Impulse nur auf und versuchten, ihnen durch entsprechende Normierungen und Wertungen nachvollziehend Rechnung zu tragen. Diesem Ablauf der rechtsgeschichtlichen Entwicklung entspricht es, dass das Umwelt- und Planungsrecht – anders als andere Bereiche des öffentlichen und privaten Rechts – keine kodifikatorische Struktur und Systematik aufweist. Vielmehr entfaltet es sich als *law in action* zum einen durch normativ kaum gesteuertes Richterrecht mit der dafür typischen, oft von Zufälligkeiten der zu entscheidenden Fallgestaltung und der Besetzung der entscheidenden Spruchkörper abhängigen Kasuistik. Zum anderen wird es geprägt durch die horizontale und vertikale Verschränkung miteinander kaum koordinierter Rechtsquellen des Völkerrechts, des europäischen Unionsrechts und des innerstaatlichen Rechts, deren wissenschaftliche Durchdringung eine sehr anspruchsvolle Aufgabe ist. Dieser Befund stellt auch den Rechtsstaat vor eine besondere Herausforderung. Denn die ihn konstituierende Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht setzt ein System des Rechtsschutzes und der Rechtsdurchsetzung voraus, dessen Effektivität praktisch sichergestellt ist und jedenfalls in der Regel zu bei Anwendung des bewährten juristischen Handwerkszeugs voraussehbaren Ergebnissen führt. Gegenstand der folgenden Besprechung sind Versuche der rechtswissenschaftlichen Literatur, Aspekte eines solchen Systems herauszuarbeiten. Dass dabei – deutschem Rechtsstaatsverständnis entsprechend – überwiegend der Rechtsschutz im Vordergrund steht, hängt damit zusammen, dass funktionierender Rechtsschutz durch unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Richter nach allen historischen Erfahrungen eine notwendige Bedingung dafür ist, das objektiv geltende Recht auch gegen den Widerstand politischer oder wirtschaftlicher Interessen wirksam durchsetzen zu können.

Der Umweltschutz durch Verfahren hat durch die auch von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ratifizierte Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten überragende Bedeutung im Europa- und Völkerrecht gewonnen. Dies gilt umso mehr, als auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Anwendung und Auslegung des Umweltrechts der Union diese Konvention heranzieht. Der von einem Forschungsteam unter der Leitung von Epiney, einer im Europa- und Umweltrecht ausgewiesenen Schweizer Hochschullehrerin, erarbeitete, sehr handliche Kommentar zu diesem multilateralen völkerrechtlichen Vertrag schließt deshalb eine Lücke im Schrifttum. Er wird mit Sicherheit weite Verbreitung finden und entsprechenden Einfluss gewinnen. Der Kommentierung der einzelnen Artikel ist eine Einführung vorangestellt, die Regelungsgehalt und Systematik der Konvention sowie ihre Entstehungsgeschichte, ihre Einbettung in das Umweltvölkerrecht sowie die für ihre Auslegung maßgeblichen Grundsätze behandelt. Dabei wird der innovative Charakter der in der Konvention geregelten Bürgerbeteiligung als Schritt zur „Umweltdemokratie“ begrüßt, ohne dies allerdings zu hinterfragen. Was die Art. 9 Abs. 2 der Konvention zu entnehmende Pflicht zur Einführung bzw. Beibehaltung einer altruistischen Verbandsklage mit Demokratie im staatsrechtlichen Sinne zu tun hat, erschließt sich nicht ohne weiteres. Die bedeutende Rolle, die die Konvention nichtstaatlichen und damit auch nicht demokratisch legitimierten Akteuren beim Rechtsschutz und bei der Anwendung und Auslegung des Vertrags einräumt, erscheint vielmehr gerade unter demokratischen Gesichtspunkten problematisch. Dies zeigt auch die beachtliche Aktivität, die das von den Vertragsparteien geschaffene Compliance Committee mit seinen neun Mitgliedern inzwischen entfaltet hat und dessen an sich unverbindliche Empfehlungen in der Praxis hohen Anpassungsdruck auf Gesetzgebung und Rechtsprechung der Mitgliedstaaten ausüben. So erscheint der am Ende der Einleitung zu findende Vorschlag, das Compliance Committee zu einem „Europäischen Gerichtshof für Umweltmenschrechte“ aufzuwerten, nicht mehr überraschend. Der introvertierte Umweltrechtsstaat dürfte allerdings mit den Gerichtshöfen in Luxemburg und Straßburg auf europäischer Ebene schon ausreichend installiert sein.

Astrid Epiney/Stefan Diezig/Benedikt Pirker/Stefan Reitemeyer, Aarhus-Konvention. Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. ISBN 978-3-8487-4409-1; 330 S., gebunden, 84,- €.



Nicolai Rosin, Öffentliches Baunachbarrecht. Drittschutz im Bauplanungs-, Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht, Verlag vhw-Dienstleistung GmbH, Bonn 2017.

ISBN 978-3-87941-971-5; 376 S., broschiert, 29,90 €.

Nach dem innovativen Konzept der Aarhus-Konvention dient der Rechtsschutz der Teilhabe der von umweltbezogenen Entscheidungen betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen oder auch nur daran interessierten Öffentlichkeit an Verwaltungsentscheidungen und ihrer Kontrolle. Nach herkömmlichem deutschen Rechtsstaatsverständnis dient der Rechtsschutz dagegen nur der Verteidigung individueller Rechte gegenüber staatlichen Eingriffen. Ist der Kläger nicht Adressat eines Verwaltungsakts, sondern lediglich als Dritter betroffen, macht die dazu entwickelte Schutznormtheorie seine Klagebefugnis davon abhängig, dass er die Verletzung einer Vorschrift behauptet, die ihn als Dritten zu schützen bestimmt ist. Auch für die Begründetheit einer zulässigen Klage reicht eine objektive Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts danach nicht aus, sondern sie muss aus dem Verstoß gegen eine Rechtsnorm

resultieren, die zumindest auch dem Schutz des Klägers zu dienen bestimmt ist. Allein dieses traditionelle Rechtsschutzkonzept ist die Grundlage des von einem als Referent bei Fortbildungsseminaren bewährten Rechtsanwalt für Praktiker verfassten Rechtsprechungsüberblicks zum Drittschutz im Bauplanungs-, Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht. Anspruch auf wissenschaftliche Vertiefung erhebt das Werk nicht. Behandelt werden der Begriff des Dritten, die Abgrenzung von öffentlichem und zivilem Baunachbarrecht, alle wesentlichen Einzelfragen des Drittschutzes in den genannten Rechtsgebieten mit Fallbeispielen, der Verzicht und die Verwirkung von Nachbarrechten sowie praktische Fragen des Rechtsschutzes und der Rechtsdurchsetzung. Der Verfasser weist zutreffend darauf hin, dass die Beschränkung richterlicher Kontrolle auf subjektive Rechtsverletzungen von den Bürgern oft nicht verstanden und die Akzeptanz von Entscheidungen dadurch erheblich verringert wird. Bedauerlich sind das Fehlen eines Stichwortverzeichnisses sowie vermeidbare Nachlässigkeiten der redaktionellen Bearbeitung. Dazu gehören zahlreiche Fehler der Rechtschreibung und unprofessionelle Formulierungen

bei der Wiedergabe des Rechtsprechungsinhalts. So wird etwa der Standardkommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgängig mit doppelt entstelltem Namen seines Autors zitiert, und auch auf die Richtigkeit der Angaben zu Entscheidungsdaten und in den Entscheidungen behandelten – teilweise längst aufgehobenen – Gesetzenormen ist kein Verlass. Das sehr preisgünstige Werk ist trotzdem eine wertvolle Praxishilfe.

Hildegard Falter, Die enteignungsrechtliche Vorwirkung – insbesondere von Planfeststellungsbeschlüssen. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht 30, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016. ISBN 978-3-8487-2552-6; 767 S., broschiert, 149,00 €.

Das traditionelle Konzept des Individualrechtsschutzes wurde in den 1980er Jahren vom Bundesverwaltungsgericht für das Fachplanungsrecht ausgeweitet: Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG gebe Privatpersonen, deren durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Eigentum für ein planfestgestelltes Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, ein Recht darauf, von einer Eigentumsentziehung verschont zu bleiben, die nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient, insbesondere nicht gesetzmäßig ist. Mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses stehen die Zulässigkeit einer für das Vorhaben erforderlichen Enteignung und damit auch deren hinreichende Gemeinwohlbindung dem Grunde nach fest. Diese Bindungswirkung wird als „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ bezeichnet. Ihretwegen habe jeder davon betroffene Träger des Eigentumsgrundrechts Anspruch auf eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle des Planfeststellungsbeschlusses anhand des formellen und materiellen Rechts unabhängig davon, ob und inwieweit die jeweils als verletzt gerügten Vorschriften für sich genommen dem Betroffenen ein subjektives Recht gewähren. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung ist für den Rechtsschutz im Fachplanungsrecht seitdem von zentraler Bedeutung. Sie ist Gegenstand dieser umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung, die als Dissertation an der Universität Konstanz angenommen wurde. Die Autorin erörtert in lückenloser und profunder Weise die Grundlagen, die verfassungsdogmatische Zuordnung, die Voraussetzungen, den Inhalt und den Anwendungsbereich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung. Skepsis gegenüber ihren Befunden ist allerdings aus heutiger Sicht angebracht, soweit sie das auch für private Betroffene geltende innovative Rechtsschutzkonzept der Aarhus-Konvention und die damit zusammenhängende Effektivitätsrechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die Stärkung von Umweltschutzverbänden beschränkt sieht und eine entsprechende Ausweitung des Rechtsschutzes für nur mittelbar betroffene Private ablehnt. Auch die von ihr noch vertretene Beschränkung der Rügebefugnis von Umweltschutzverbänden auf das Umweltrecht wurde unter dem Druck des Compliance Committee inzwischen aufgegeben. Abgerundet wird die methodisch und sprachlich hochrangige Untersuchung durch eine Ergebniszusammenfassung, ein Literaturverzeichnis, eine Rechtsprechungsübersicht und ein Stichwortverzeichnis.

Ludger Giesberts/Michael Reinhardt (Hrsg.), Umweltrecht. Verlag C. H. Beck, München, 2. Aufl. 2018. ISBN 978-3-406-71657-7; 2623 S., gebunden, € 169,00.

Als Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht ist dieses Werk bereits seit 2004 am Markt. Die erste handliche Druckauflage erschien 2007. Nachdem die damals noch geplante Kodifikation des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch gescheitert ist und nur noch die vierteljährlichen Aktualisierungen der Online-Version bis Dezember 2017 den Anschluss an die dynamische Rechtsentwicklung ermöglichten, hat sich der Verlag zu einer neuen Druckauflage nach dem Stand von Ende Januar 2018 entschlossen. Herausgekommen ist ein ausführliches Nachschlagewerk im Format der Beck'schen Praxiskommentare zum BGB (Palandt) oder zur ZPO (Baumbach u. a.). Es enthält kompakte Kommentierungen der fünf das deutsche Umweltrecht prägenden Kerngesetze: des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und – neu gegenüber der Voraufgabe – des Bundesnaturschutzgesetzes. Seinem Konzept nach richtet sich der Kommentar vorrangig an Verwaltungsrechtspraktiker, wurde jedoch schon bisher auch von der Wissenschaft gern aufgenommen. Dies wird in Zukunft noch mehr der Fall sein, da die gedruckte Form der wissenschaftlichen Arbeitsweise mehr entspricht als die zum Eklektizismus verleitende bloße Online-Recherche. Die große Zahl von mehr als fünfzig Autoren, die überwiegend in rechtsberatenden Berufen und an Hochschulen, aber auch in Behörden und Gerichten tätig sind, ist der Aktualität und Praxisnähe des Werkes geschuldet und wirkt wegen der übersichtlichen Gliederung und der zahlreichen Querverweise nicht störend, schlägt sich jedoch unvermeidlich in sehr unterschiedlicher, hier nicht im Einzelnen zu behandelnder Qualität der einzelnen Kommentierungen nieder. Das einbändige Druckwerk ersetzt bei der fundierten Beantwortung schwieriger umweltrechtlicher Fragestellungen deshalb nicht die zusätzliche Heranziehung spezieller gebietsbezogener Literatur, insbesondere der Standardkommentare zu den einzelnen Gesetzen. Es ist deshalb zu bedauern, dass – anders als bei der Voraufgabe – im Verkaufspreis die Nutzung von Online-Medien des Verlags nicht – auch nicht zeitbegrenzt – enthalten ist. Diese Einschränkung mindert nicht das Verdienst der Herausgeber und des Verlags, durch dieses nach Aufmachung und Schriftbild schon äußerlich ansprechende, aber auch inhaltlich und redaktionell sorgfältig bearbeitete Werk ein eindrucksvolles Surrogat für die durch die fortdauernde Segmentierung des Umweltrechts vereitelte Kommentierung einer einheitlichen Kodifizierung geschaffen zu haben.

Michael Kotulla, Umweltrecht. Grundstrukturen und Fälle, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 7. Aufl. 2018. ISBN 978-3-415-06150-7; 232 S., DIN A 4 broschiert, 34,80 €.

Dieses in Erstaufgabe schon 2001 erschienene Lehr- und Studienbuch eines Hochschullehrers für Umweltrecht an der

Universität Bielefeld wendet sich weder an Praktiker noch an Wissenschaftler, sondern an Studierende der Rechtswissenschaft und will ihnen nach Art eines Vorlesungsskripts eine bedarfsgerechte Arbeits- und Informationsgrundlage zum Umweltrecht bieten. Die auf einen fundierten Überblick über diese Querschnittsmaterie gerichtete Konzeption ist grundsätzlich sachgerecht, um dieses Ziel zu erreichen. Behandelt werden zunächst das Allgemeine Umweltschutzrecht mit seinen Rechtsquellen, Instrumenten und verfassungsrechtlichen Implikationen und – beschränkt auf eher formelle Aspekte – das Umweltschutzrecht der Europäischen Union. Den Hauptteil des Werkes bildet sein gleichsam besonderer Teil mit der auf die jeweiligen Grundstrukturen und Grundprobleme beschränkten Darstellung des Immissionsschutzrechts, des Strahlenschutzrechts, des Gewässerschutzrechts, des Bodenschutzrechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts, des Gefahrstoffrechts sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Schaubilder zur Systematik des Immissionsschutzrechts, des Wasserhaushaltsgesetzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie ein ausführliches Sachwortregister erleichtern den Überblick. Vertiefte inhaltliche Darstellungen, die durch Fallbeispiele zur Rechtsanwendungspraxis angereichert werden, finden sich nur zum Immissionsschutzrecht, zum Gewässerschutzrecht, zum Naturschutzrecht und zum Abfallrecht. Leider wird das mit der Neuauflage von 2018 verbundene Versprechen, es handele sich auch um eine Neubearbeitung, nur unzureichend erfüllt. So wird in den wegen des kursorischen Charakters des Werkes besonders wichtigen Hinweisen auf weiterführende Literatur teilweise auf längst überholte Altauflagen von Standardkommentaren verwiesen – ein schlechtes Beispiel für Jurastudenten. Noch ärgerlicher sind längst überholte inhaltliche Darstellungen, z. B. im Immissions- und Naturschutzrecht zur materiellen Präklusion von Einwendungen, die schon seit 2015 durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgeschlossen ist. Bei der Neuauflage des für die laufende Ausbildung bestimmten Skripts eines Lehrstuhlinhabers, der dabei nach dem Vorwort auf „die tatkräftige und überaus zuverlässige Unterstützung“ seiner Mitarbeiter zurückgreifen konnte, darf insoweit etwas mehr Aktualität erwartet werden. (us) ■

Dr. iur. Ulrich Storost war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Herbst 2011 Mitglied des für Teile des Fachplanungsrechts zuständigen 9. Revisionsssenats des Bundesverwaltungsgerichts. Er gehörte diesem Senat seit 1993 als Richter, von 2004 bis 2011 als Vorsitzender Richter an. Neben seinem Hauptamt war er von 1997 bis 2004 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin. Seit 1991 ist er Mitautor eines Loseblattkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.
ulrich.storost@t-online.de

Studien zum vergleichenden Privatrecht / Studies in Comparative Private Law

Band 2

Henriette Karoline Sigmund

Bindung durch Versprechen oder Vertrag

Untersuchung der Behandlung öffentlicher
Belohnungsaussetzung im deutschen und englischen
Recht aus dogmengeschichtlicher und
rechtsökonomischer Perspektive

261 Seiten, 2018

ISBN 978-3-428-15373-2, € 89,90

Band 1

Henry Stieglmeier

Vertragsarbitrage und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Mit rechtsvergleichenden Aspekten aus dem englischen
und französischen Recht

255 Seiten, 2018

ISBN 978-3-428-15298-8, € 79,90

Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht / Studies in Comparative Public Law

Band 3

Eleftherios Dikaos

Überindividueller Umweltrechtsschutz am Beispiel der altruistischen Verbandsklage in der deutschen, griechischen und europäischen Rechtsordnung

2 Teilbände

Tab.; I: XXXV, 688 Seiten

II: XVIII, 604 Seiten, 2018

ISBN 978-3-428-15250-6, € 159,90

Band 2

Alexander von Bernstorff

Die Gerichtsverwaltung in Deutschland und England

369 Seiten, 2018

ISBN 978-3-428-15331-2, € 99,90

Band 1

Ji Hee Kim

Umweltprüfungen als Vorsorgeinstrument Deutsch-koreanischer Rechtsvergleich

412 Seiten, 2017

ISBN 978-3-428-15205-6, € 99,90

www.duncker-humblot.de

Privates Baurecht

Das neue Bauvertragsrecht

Dr. Ulrich Repkewitz

Im privaten Baurecht ist – nicht nur auf den Baustellen – einige Bewegung. Dafür sorgt vor allem die Praxis der Bauherren, Unternehmer und deren Anwälte, seit dem letzten Literaturbericht im Januar 2016 hat sich aber auch der Gesetzgeber in einer originären Materie an der rechtlichen Entwicklung beteiligt. Durch das in intensiver Diskussion mit den beteiligten Fachleuten vorbereitete Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) wurde, soweit hier interessant, der Titel 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit den §§ 631 ff. grundlegend umgestaltet. Die Änderungen traten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Gesetzgeber hat das in der Praxis von spektakulären Großvorhaben völlig unbedeutende, für den Bauhandwerker und Verbraucher, der gelegentlich Bau- oder Reparaturmaßnahmen durchführt bzw. beauftragt, aber weiterhin äußerst wichtige Werkvertragsrecht des BGB überarbeitet und versucht, die wesentlichen Probleme in eine zeitgemäße Regelung zu übersetzen. Das allgemeine Werkvertragsrecht hat der Gesetzgeber

geändert und als neue Typen des Werkvertrags den Bauvertrag und den Verbraucherbauvertrag eingefügt. Neben den schon bisher speziell geregelten Reisevertrag hat der Gesetzgeber als werkvertragsähnliche Verträge den Architekten- und den Ingenieurvertrag sowie den Bauträgervertrag gestellt.

Es liegen bereits erste rechtswissenschaftliche Bücher – neben der umfangreichen Diskussion in den juristischen Fachzeitschriften – vor, die dem Juristen im Allgemeinen und dem Baujuristen im Besonderen, aber auch den sonst am Bau Tätigen wie den Architekten und Ingenieuren sowie den am Bau geschehen unmittelbar Beteiligten den Zugriff auf die neuen Regelungen erleichtern sollen.

Barth, Das neue Bau-, Architekten- und Ingenieurvertragsrecht – Einführung mit Gesetzestext und VOB/B, 1. Auflage 2018, Verlag W. Kohlhammer, ISBN 978-3-17-034401-3, 20,00 Euro

Der Autor, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, stellt in einem schlanken Bändchen von 86 Seiten das neue Recht vor: In einer sehr knappen, überblickartigen Einleitung und



in einer kurzen Kommentierung. Dort sind zunächst die Vorschriften des BGB abgedruckt. Sie werden sehr knapp und mit ganz wenigen weitergehenden Nachweisen in einigen Stichworten erläutert. Den Schwerpunkt legt Barth dabei auf die Abweichungen zu den Regelungen der VOB/B. Auch die kaufrechtliche Mängelhaftung für Baustoffe, wie sie durch das Reformgesetz gestaltet wurde, wird kurz kommentiert. Schließlich wird noch die VOB/B in der Ausgabe 2016 abgedruckt. Mit dem Band liegt ein sehr knappes Werk vor, das einen allerersten Einstieg bietet, der dem Baupraktiker weiterhilft.

Schmid, Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht. Einschließlich Architektenrecht und Bauträgerrecht. 1. Auflage 2018, Nomos Verlagsgesellschaft, ISBN 978-3-8487-3013-1, 38,00 Euro

Etwas umfangreicher ist die Kurzdarstellung des neuen Bauvertragsrechts, die Schmid vorgelegt hat. Ihm geht es darum, den Willen des Gesetzgebers der neuen Regelungen und die daraus zu ziehenden Folgerungen darzustellen. Trotz des begrenzten Umfangs nimmt der Autor einen etwas größeren Anlauf: Er stellt zunächst auf etwa 20 Seiten knapp dar, von welcher Problemlage und welchen Lösungsansätzen der Vertragspraxis in Gestalt der VOB/B der Gesetzgeber ausgehen konnte. In einer systematischen Übersicht zeigt er das Regelungsgefüge, bevor er sich den Änderungen des allgemeinen Werkvertragsrechts und dem neuen Bauvertrag zuwendet. Ebenso stellt er jeweils kurz den Verbraucherbauvertrag vor, der keineswegs ein lediglich ein Bauvertrag mit einem Verbraucher ist, sondern weitergehende Anforderungen zum Umfang der beauftragten Arbeiten stellt. Architektenvertrag und Ingenieurvertrag sowie

der Bauträgervertrag werden in der für einen ersten Überblick gebotenen Kürze systematisch vorgestellt. Abschließend wendet sich Schmid den geänderten kaufrechtlichen Regelungen zu. Das Werk verhilft sowohl dem erfahrenen Baupraktiker als auch dem Baujuristen zu einem guten systematischen Einstieg. Wer die systematische Darstellung bevorzugt, ist mit diesem Band besser bedient, wer die erste Kurzkomentierung sucht, greift zu dem Werk von Barth.

Dammert/Lenkeit/Oberhauser/Pause/Stretz, Das neue Bauvertragsrecht, 1. Auflage 2017, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-707407, 39,00 Euro

Die Darstellung von Dammert, Lenkeit, Oberhauser, Pause und Stretz zum neuen Bauvertragsrecht will kein Lehrbuch des gesamten Werk- oder Bauvertragsrechts sein, sondern „nur“ die Neuregelungen umfassend darstellen. Herausgekommen ist eine Darstellung, die wenige Wünsche offenlässt. In jeder Zeile ist zu spüren, dass die Autoren die Entwicklung des Reformgesetzes intensiv und auf der Grundlage umfangreicher anwaltlicher Erfahrung begleitet haben. Wie sonst wäre es möglich, zwei Monate nach Verkündung des Gesetzes eine kritische Darstellung der neuen Regelungen im Gesamtgefüge bauvertraglicher Regelungen der VOB/B abzuliefern? Die Autoren, allesamt erfahrene Baurechtsanwälte und auch literarisch keineswegs unbeschriebene Blätter, bürgen für Qualität. Klare Sprache, systematisch überzeugende Darstellung, umfassende Berücksichtigung des Stands der bauvertragsrechtlichen Diskussion und Rechtsprechung. Die Synopse des alten und des neuen BGB-Bauvertragsrechts rundet den gut 300seitigen Band ab. Es ist zu erwarten, dass mit dem Band



ein künftiges Standardwerk zum Bauvertragsrecht entstanden ist. Der Baujurist, der sich mit den neuen Regelungen befasst und mit ihnen arbeitet, kommt an diesem Werk nicht vorbei. Es gehört auf jeden Schreibtisch.

Langen/Berger/Dauner-Lieb, Kommentar zum neuen Bauvertragsrecht, 1. Auflage, Werner-Verlag, ISBN 978-3-8041-5149-9, 98,00 Euro

Der Kommentar zum neuen Bauvertragsrecht ist das kommentierende Gegenstück zu der soeben vorgestellten systematischen Darstellung. Ebenfalls von erfahrenen Baurechtsanwälten unter Beteiligung einer Hochschullehrerin verfasst, entspricht der Band der erwarteten Gestaltung eines Kommentars. Die Bestimmungen des BGB, soweit sie durch das Reformgesetz bauvertragsrelevant geändert wurden, werden ausführlich und unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien erläutert. Die Autoren greifen selbstverständlich auf den Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion und Rechtsprechung zurück, um die neuen Regelungen systematisch einzuordnen. Meinungsstark decken sie aber auch auf, wo die Regelungen Schwächen enthalten und wie diese nach dem aktuellen Stand der Erkenntnis der Autoren zu bewältigen sind. Hervorgehobene Stichwörter und zwar sparsame, aber sinnvolle weiterführende Nachweise in Fußnoten erleichtern die Lektüre. Auf knapp 500 Seiten – das Stichwortverzeichnis könnte die Erläuterungen noch tiefer erschließen – liegt eine ebenso fundierte wie handliche Kommentierung vor, die die tägliche Arbeit mit den Regelungen sehr erleichtert. Auch mit diesem Werk dürfte ein Standard gesetzt sein. Zusammen mit der zuvor präsentierten systematischen Darstellung liegt damit das Handwerkszeug vor und gehört auf jeden Schreibtisch eines Baujuristen, um mit den neuen Regelungen schnell in den notwendigen vertrauten Umgang zu kommen.

Reiter (Hrsg.), beck.online.GROSSKOMMENTAR BGB Werkvertrag §§ 631 – 651, 1. Auflage 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-70741-4, 199,00 Euro

Wer es noch genauer wissen möchte, greift zum Großkommentar. Auf über 2.000 Seiten sind in diesem Werk, der Printfassung des Online-Großkommentars zum BGB aus dem Verlag C.H. Beck, die Bestimmungen des Werk- und Bauvertragsrechts in der Fassung des Reformgesetzes umfassend erläutert. In diesem Kommentar dominiert die Richter-Sicht. Entsprechend der Struktur der Online-Kommentare werden die Erläuterungen durch erkennbar abgesetzt Randnummern verfeinert – für die schnellere Information reicht es aus, die Randnummern mit ganzen Zahlen zu lesen, wer vertiefen möchte, liest in den .1-Randnummern (z.B. Rn. 70.1, 70.2) Details. Auch hier steht vollumfängliche und verlässliche Information an erster Stelle. Gegenüber den beiden zuvor vorgestellten Werken greifen die Autoren bei den neuen Bestimmungen stärker auf die Gesetzesmaterialien zurück, allerdings wird auch das zum neuen Bauvertragsrecht vorliegende Schrifttum ausgewertet. Im Unterschied zu den anderen Werken präsentiert der Großkommentar nicht nur das neue Recht, sondern

kommentiert das BGB in der seit dem 1.1.2018 geltenden Fassung vollständig. Angenehmer Effekt: Wo bei der Arbeit mit den Darstellungen des neuen Rechts der Rückgriff auf ältere Werke ergänzend notwendig sein kann, ist das geltende Recht hier umfassend auf dem aktuellen Stand bearbeitet. Konsequenz des Großkommentars: Wer intensiv Baurecht betreibt, benötigt selbstverständlich umfangreiche Erläuterungen. Und diesen Platz hat der beck.online.Großkommentar im Werkvertragsrecht auch als Print-Werk zuverlässig besetzt.

Basty, Der Bauträgervertrag, 9. Auflage 2018, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-28861-5, 139,00 Euro

Ein Klassiker zu einer speziellen bauvertraglichen Konstellation ist das vorzustellende Werk von Basty. Er stellt die Rechtsfragen des Bauträgervertrags umfassend in einem Handbuch dar, dem Muster für Verträge und weitere Erklärungen beigefügt sind. Ob es notwendig ist, die problemlos anderweitig zugänglichen Rechtsvorschriften in einem 60seitigen Anhang abzudrucken, kann sicherlich diskutiert werden.

In seinen umfangreichen, detail- und kenntnisreichen geschriebenen Erläuterungen zu den notwendigen Regelungen eines Bauträgervertrags hat Basty die Neuregelungen – oder sollte ich besser sagen: die erstmaligen Regelungen – des Bauträgervertrages im BGB umfassend verarbeitet. Umfangreiche Nachweise, der guten Lesbarkeit halber in Fußnoten, und durch Fettdruck hervorgehobene Stichwörter erleichtern den Umgang mit dem Werk. Das Handbuch von Basty ist Spezialisten-Lektüre. Wer als Baujurist mit Gestaltung und Vollzug von Bauträgerverträgen nichts zu tun hat, kann ohne den Band auskommen. Sobald aber diese Themen auf Schreibtisch liegen, gehört das Handbuch daneben – dann ist gewährleistet, dass keine Problemstellungen übersehen werden, auch wenn man nicht in jedem Punkt die Meinung des Autors teilen möchte.

Weiteres Spezialschrifttum zum neuen Bauvertragsrecht stelle ich nach Erscheinen gerne vor. (ur) ■

Dr. Ulrich Repkewitz studierte Rechtswissenschaft in Mainz und war dort von 1989 bis 2003 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent tätig. Seit 2004 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und in eigener Kanzlei vorwiegend im Verwaltungsrecht sowie rund um das Bauen und Wohnen tätig. Er ist Kursautor für Öffentliches Baurecht und Umweltrecht an der Fernuniversität in Hagen.

repkewitz@loh-rep.de



23. Auflage 2018.
XXXII, 1044 Seiten.
ISBN 978-3-16-152899-6
Leinen € 324,-;
in der Subskription € 259,-

In der Neuauflage des 4. Bandes werden die §§ 271–327 auf den neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur gebracht und kommentiert, wobei auch einige Gesetzesänderungen zu berücksichtigen waren. Christoph Thole hat erstmals die Kommentierung der Vorschriften der §§ 271–299a übernommen und insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen zum Beweisrecht umfassend überarbeitet. Christoph Althammer hat die Kommentierung der Vorschriften zum Urteil (§§ 300–327) übernommen und bei den Vorschriften zur Rechtskraft eine Fülle neu veröffentlichter höchstrichterlicher Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt.

Friedrich Stein / Martin Jonas

Kommentar zur Zivilprozessordnung

Band 4: §§ 271–327

Bearbeitet von Christoph Thole und Christoph Althammer

In der 23. Auflage des vierten Bandes werden die §§ 271–327 auf dem neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur kommentiert, wobei auch einige Gesetzesänderungen zu berücksichtigen waren. Christoph Thole hat in dieser Auflage erstmals die Kommentierung der Vorschriften der §§ 271–299a übernommen und insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen zum Beweisrecht umfassend überarbeitet. Neuere Entwicklungen wie z.B. die zum 1.1.2018 in Kraft tretenden Regelungen zur elektronischen Akte bei §§ 298, 298a wurden bereits berücksichtigt. Christoph Althammer hat die Kommentierung der Vorschriften zum Urteil (§§ 300–327) übernommen und insbesondere bei den Vorschriften zur Rechtskraft eine Fülle neu veröffentlichter höchstrichterlicher Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt. Umfassend überarbeitet werden musste auch die Feststellungswirkung des Musterentscheids nach der Reform des KapMuG. Weitere Bearbeitungsschwerpunkte bildeten aufgrund ihrer praktischen Bedeutung die Bestimmungen zu Teil-, Anerkenntnis- und Vorbehaltsurteil.

Die Auflage erscheint in 12 Bänden. Diese können sowohl einzeln, als auch in Subskription bezogen werden.

Aus Rezensionen:

»Auch die 23. Auflage des Stein/Jonas bietet für Praxis und Wissenschaft eine aktuelle, gründliche, umfassende und übersichtliche Darstellung des Zivilprozessrechts. [...] Der Bearbeiterkreis gewährleistet eine gut aufeinander abgestimmte Kommentierung.«

MDR 2015, Heft 15, R17

»Der Kommentar ist auch an dieser Stelle so nachdrücklich empfohlen worden, dass dem aus Anlass des jüngsten Bandes nichts hinzuzufügen ist. Wenn sogar der Mitautor eines Konkurrenzwerkes den Stein/Jonas als »alles überragende Institution des Zivilprozessrechts« wahrnimmt, kann diese Empfehlung nicht ganz falsch sein.«

Herbert Günther Staatsanzeiger für das Land Hessen 2010, 1439

»Der Großkommentar ist ein Standardwerk in der Rechtsliteratur. Mit der Neuauflage wird er auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht.«

Ellen Scherbel Allgemeines Ministerialblatt 2006, 588

Erschienene Bände:

Band 1: Einleitung, §§ 1–77, 2014

Band 2: §§ 78–147, 2016

Band 3: §§ 148–270, 2016

Band 4: §§ 271–327, 2018

Band 5: §§ 328–510c, 2015

Band 8: §§ 802a–915h, 2017

Band 10: §§ 1025–1066, 2014



Mohr Siebeck

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de

Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Kotzur, Jonas, Die außergerichtliche Realisierung grenzüberschreitender Verbraucherforderungen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Bedeutung der Verbraucherschlichtung, Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht Bd. 142, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, ISBN 978-3-16-155482-7, 342 S., € 99,00

Es kann schon schwer genug sein, gegen zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Schuldner im Inland eine Forderung durchzusetzen. Völlig abenteuerlich gestaltet sich dieses Vorhaben, wenn der Schuldner im Ausland residiert bzw. sich dort sein Vermögen befindet. Das gilt erst recht für Verbraucherforderungen. Zwar sieht die Rechtsordnung der Europäischen Union für die Angehörigen der Mitgliedstaaten seit geraumer Zeit erleichterte Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten vor, zu nennen sind hier im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit neben der kollisionsrechtlichen Vereinheitlichung durch die ROM-Verordnungen vor allem die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in

Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), welche die lange Jahre geltende Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zum 10.1.2015 abgelöst hat. Aber auch die EuZustVO, die EuBewVO sowie die EuVTVO sollen hier genannt werden. Gleichwohl verursacht die Realisierung von Forderungen im Ausland in aller Regel Kosten, von aufzuwendender Zeit und benötigten Nerven einmal ganz abgesehen. Genau an diese Schwierigkeiten bei der Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen knüpft die Arbeit von *Kotzur*, einer von *Stürmer dem Jüngeren* betreuten Konstanzer Dissertation an, der sich alternativen Möglichkeiten der Realisierung von transnationalen Verbraucherforderungen widmet (S. 6 ff.).

Im ersten Teil (§§ 1 – 3) gibt *Kotzur* nach einer kurzen Einführung zunächst einen Überblick über Gerichtsverfahren mit vereinfachtem Verfahrensablauf, wie sie in mehreren Staaten zur Durchsetzung geringfügiger Forderungen eingeführt wurden. Nicht fehlen darf die EG-Bagatellverordnung (§ 2, S. 19 – 23). Sie seien aber aus bestimmten Gründen wenig populär, weshalb in der Folge die außergerichtliche Streitbeilegung als Alternative erwogen wird (§ 3, S. 28 – 41). Jedenfalls lassen



sich die aufgezählten Vorteile für den Unternehmer, den Verbraucher sowie die Allgemeinheit durchaus hören.

Der zweite darstellende Teil (§§ 4 – 7) ist einem Überblick über Entwicklung und Status quo der Verbraucherschlichtung gewidmet. Zunächst werden die entsprechenden Ansätze in der Europäischen Union hinterfragt (§ 4, S. 43 – 53). Dargestellt wird die Entwicklung bis hin zur ADR (Alternative Dispute Resolution)-Richtlinie 2013/11/EU sowie zur ODR (Online Dispute Resolution)-Verordnung 524/2013, jeweils im Jahre 2013 verabschiedet. Die Verordnung gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, bei denen die in der Union wohnhaften Verbraucher gegen in der Union niedergelassene Unternehmer und umgekehrt vorgehen können. Voraussetzung ist, dass die Streitigkeit unter die ADR-Richtlinie fällt. Es folgt die Schlichtungslandschaft in Deutschland (§ 5, S. 54 – 84). *Kotzur* beginnt mit den Rechtsgrundlagen im Bankensektor und in der Versicherungswirtschaft, andere Branchen wie die Energieversorgung schließen sich an. Näher eingegangen wird auf das Procedere, vor allem der Ombudsman als Schlüsselfigur des Verfahrens findet Beachtung (S. 81 – 84). Nach der Rechtslage in der EU sowie in Deutschland gibt Verf. noch einen rechtsvergleichenden Überblick über entsprechende Rechtsinstitute in den Niederlanden und Schweden (§ 6, S. 85 – 98). Abschließend zum zweiten Teil wird der spezifische Fall der grenzüberschreitenden Streitigkeit in der bestehenden außergerichtlichen Streitbeilegung besprochen (§ 7, S. 99 – 113). Die skizzierten Ergebnisse sind allerdings im Hinblick auf die Effektivität der Verfahren wenig ermutigend, was weitergehende Überlegungen nahelegt.

Der dritte Teil (§§ 8 – 12) ist demgemäß mit „Möglichkeiten der Entwicklung“ überschrieben. In § 8 (S. 117 – 195) wird das Feld bereitet, Verf. stellt seine Konzeption für eine Verfahrenseröffnung in grenzüberschreitenden Streitigkeiten vor. Breiten Raum widmet *Kotzur* den Interessen und ihrer Gewichtung. Präferiert wird die Orientierung an typisierenden Interessen, als Beispiel dient § 17 EuGVVO. Kardinalfrage ist insoweit allerdings die Übertragbarkeit auf die außergerichtliche Streitbeilegung, der Verf. breiten Raum widmet (S. 145 – 192). Abschließend zu diesem Komplex legt Verf. einen eigenen Vorschlag für die Kompetenzbestimmung in grenzüberschreitenden Verfahren vor (S. 192 – 195). Ausführlich wird dann auf das Verfahren der Schlichtungsstelle eingegangen (§ 9, S. 196 – 252). Mit der Organisation der Schlichtungslandschaft wird begonnen, die umfassten Ansprüche schließen sich an. Unter welchen Voraussetzungen die Verfahrenseröffnung abgelehnt werden kann, wird ebenso diskutiert wie die Teilnahme des Unternehmers. Die formalmäßig vorgesehene Schlichtung, die formellen Qualitätsanforderungen der ADR-Richtlinie sowie die Online Dispute Resolution stellen weitere Schwerpunkte dieses Abschnitts dar. Natürlich muss das Verfahren auch am geltenden Recht ausgerichtet werden, was Verf. in der Folge hinterfragt (§ 10, S. 253 – 273). Eine fundamentale Frage gilt es abschließend zu klären: Wie kann eine Bindung des Unternehmers an das Verfahrensergebnis erreicht werden (§ 11, S. 274 – 310)? *Kotzur* stellt zunächst verschiedene denkbare Konzeptionen vor, bevor die Verfahrensabsicherung im e-commerce näher



NEU

2018, Ca. 496 Seiten, 10 Abbildungen, gebunden
Ca. € 59,99 (D)
ISBN: 978-3-608-43135-3
Erscheint: 31. Mai 2018

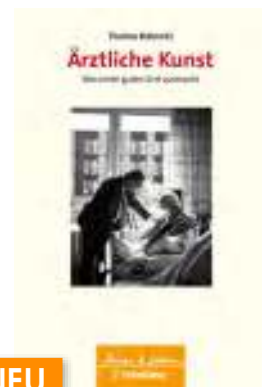
Lamparter | Schmidt (Hrsg.)

Wirklich psychisch bedingt?

Somatische Differenzialdiagnosen in der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie

- **Hilft im klinischen Alltag:** Alle Krankheitsbilder mit typischen Kasuistiken
- **Schafft einen Überblick:** Gut strukturiertes und kompaktes Wissen zur Ausschlussdiagnostik
- **Schließt die Lücke:** Ergänzt die einschlägigen Lehrbücher zur psychotherapeutischen Versorgung, Aus- und Weiterbildung

Gerade bei seltenen primär somatischen Krankheitsbildern werden Symptome oft vorschnell als psychisch bedingt aufgefasst. Dadurch kommen die Patienten auf die »falsche Schiene«, werden manchmal langjährig diagnostisch verkannt und erhalten nicht die eigentlich notwendige Therapie. Anhand von realen Fällen aus der klinischen Praxis wird in diesem Handbuch das notwendige Wissen zu somatischen Differenzialdiagnosen vermittelt.



NEU

Reihe Wissen & Leben
2018, 183 Seiten, 15 Abbildungen, broschüriert
Ca. € 19,99 (D)
ISBN: 978-3-608-43283-1

Thomas Meinertz

Ärztliche Kunst

Was einen guten Arzt ausmacht

Ist ärztliche Kunst erlernbar? Der renommierte Kardiologe und engagierte Kliniker Thomas Meinertz plädiert dafür, den Arztberuf als künstlerisches Handwerk auf wissenschaftlicher Grundlage aufzufassen. Sein Anliegen ist dabei, nicht nur eine größere Patientenzufriedenheit zu erreichen, sondern auch ein besseres Behandlungsergebnis durch eine gute Arzt-Patienten-Beziehung. Wenn diese Passung gelingt, kann der Arzt wesentlich präziser eine richtige Diagnose stellen und die optimale Therapie wählen.

- Wie gelingt die Begegnung von Arzt und Patient, so dass letzterer sich nicht bevormundet, sondern stattdessen gut geführt fühlt?
- Wie macht man die Ergebnisse der Diagnostik und die therapeutischen Konsequenzen plausibel und entwickelt Überzeugungskraft?

behandelt wird. Die Anerkennung und Vollstreckung der erzielten Vereinbarung vor dem Hintergrund verschiedener Vollstreckungstitel bildet den Abschluss der entsprechenden Überlegungen. Eine Schlussbetrachtung nebst einem Ausblick rundet die Darstellung ab (§ 12, S. 311 – 314).

Das Werk ist sorgsam durchdacht, der Autor geht keiner Frage aus dem Weg und führt die Probleme kundig ihrer Lösung zu. Sicherlich wird nicht jedermann mit den Ergebnissen übereinstimmen, indes ist es gerade das Kennzeichen einer guten wissenschaftlichen Arbeit, dass sie zum Nachdenken anregt und zum Widerspruch reizt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Arbeit über ein Sachregister verfügt, beileibe keine Selbstverständlichkeit bei Monographien. Wer zur Frage der außergerichtlichen Realisierung grenzüberschreitender Verbraucherverforderungen vertiefte Überlegungen sucht, wird bei *Kotzur* jedenfalls fündig werden. Dem an der Thematik Interessierten kann das Buch also guten Gewissens empfohlen werden.

Wieczorek, Bernhard/Schütze, Rolf, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Großkommentar, Zweiter Bd., Teilbd. 1, §§ 50 – 77, De Gruyter, 4. Aufl., Berlin/Boston 2018, ISBN 978-3-11-024836-4, 679 und XXVIII S., 229, € 95,00

Kommentare zur Zivilprozessordnung gibt es viele, angefangen beim kleinen Handkommentar bis hin zum mehrbändigen Großkommentar. Zu den umfangreichsten, aber eben auch fundiertesten und traditionsreichsten Erläuterungswerken gehört der „*Wieczorek*“, nunmehr herausgegeben von *Rolf Schütze*. Auf 14 Bände ist das Kompendium angelegt, wobei einzelne sich noch in Teilbände spalten. Bedenkt man, dass alleine der nun vorliegende Teilband 1 des zweiten Bandes schon auf die 700 Seiten zusteuert, kann man sich leicht vorstellen, zu welchem gewaltigem Werk der *Wieczorek/Schütze* im Verlauf der Jahrzehnte geworden ist. Kommentiert werden die §§ 50 – 77 ZPO, es handelt es sich um einen Ausschnitt aus dem ersten Buch der Zivilprozessordnung, welches im Rahmen der Allgemeinen Vorschriften die Rechtsstellung der Parteien im Verfahren regelt. Drei Autoren zeichnen für jene drei Abschnitte verantwortlich, welche die §§ 50 – 77 ZPO beinhalten.

Titel 1 des Zweiten Abschnitts ist der Partei- sowie der Prozessfähigkeit gewidmet, die diese regelnden §§ 50 – 58 ZPO erläutern *Schulze* und *Wax*. Den Bestimmungen ist eine ausführliche Vorbemerkung vorangestellt, deren erste drei Gliederungspunkte man durchaus erwartet. Erläutert werden die Grundlagen des zivilprozessualen Zweiparteiensystems, man erfährt, was Parteien überhaupt sind und schließlich geht es um die Prozessführungsbefugnis. Unerwartet, aber umso interessanter sind die dann folgenden umfassenden Ausführungen zur Rolle der öffentlichen Verwaltung im Zivilprozess, welche von *Wax* stammen. Die Auflistung der doch zahlreichen Vorschriften, welche die öffentliche Verwaltung betreffen (vor § 50 Rn. 55), mag manchen überraschen. Neben den Gerichtsständen sind für den Praktiker vor allem die Vertretungsfragen von Wichtigkeit (vor § 50 Rn. 106 ff.), die Übersicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Deutschland (vor

§ 50 Rn. 124 ff.) kann bei Bedarf viel Recherchearbeit ersparen. *Schulze* besorgt dann die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des ersten Titels, hervorgehoben werden sollen hier die Ausführungen zur Prozessfähigkeit von Ausländern, welche angesichts der politischen Situation insbesondere auch im Hinblick auf Flüchtlinge (§ 55 Rn. 22) besondere Aktualität beanspruchen.

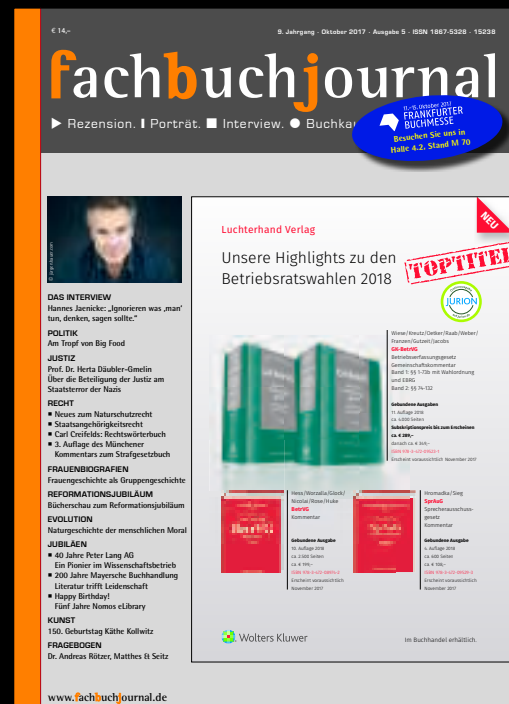
Titel 2 ist der Streitgenossenschaft gewidmet. Die entsprechenden §§ 59 – 63 ZPO besorgt wiederum *Schulze*. Wichtig sind schon zu Beginn die Ausführungen zur Zulässigkeit der Streitgenossenschaft (§ 59 Rn. 32 ff.). Bei der Eventualklagenhäufung bezieht *Schulze* eindeutig Position: sie sei unzulässig (§ 59 Rn. 46 f.). Ob man damit wirklich allen Fallkonstellationen gerecht wird, sei dahingestellt (vgl. etwa *Reiche*, Die prozessualen Folgen eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB, 2009, S. 193 ff.). Ausführlich wird auf die Voraussetzungen einer notwendigen Streitgenossenschaft eingegangen (§ 62 Rn. 6 ff.).

Der 3. Titel wird von *Mansel* verantwortet, der auf rund 500 Seiten die §§ 64 – 77 ZPO bearbeitet und damit den Löwenanteil des Bandes zu bewältigen hat. Nur wer selbst kommentiert, kann ermessen, wieviel Arbeit das bedeutet. In einer Vorbemerkung betont *Mansel* zunächst einmal das Wesen des Zivilprozesses als Zweiparteiensystem und skizziert die verschiedenen Formen einer Drittbeteiligung. Interessant sind die Überlegungen zu einer gerichtlichen Beiladungspflicht aus Art. 103 Abs. 1 GG (Vor § 64 Rn. 13 ff.). In der eigentlichen Kommentierung liegt dann der erste Schwerpunkt bei der Nebenintervention, welche in ihren Voraussetzungen und Wirkungen sorgfältig analysiert wird (§§ 68 – 70 ZPO). Ihrer großen praktischen Bedeutung geschuldet geht *Mansel* auch auf die Streitverkündung (§ 72 ZPO) ausführlich ein. Hier sind vor allem die detaillierten Ausführungen zum Streitverkündungsgrund hervorzuheben (§ 72 Rn. 33 – 77). Weniger „populär“, nichtsdestotrotz aber gleichsam wichtig ist der Prätendentenstreit (§ 75 ZPO), dem sich die Kommentierung ebenfalls eingehend widmet. Speziell Urheberrechtler werden die Ausführungen zu §§ 76, 77 ZPO interessieren.

Der *Wieczorek/Schütze* hält nach alledem auch in seinem Band 2/1, was der Name verspricht. Schon der Umfang der Kommentierung lässt erahnen, wie detailliert den Einzelproblemen nachgegangen wird. Wie gelesen kommt die Erläuterung zu den §§ 50 – 77 ZPO gleichwohl mit nur drei Autoren aus, was aus Homogenitätsgründen uneingeschränkt zu begrüßen ist. Fazit: Wer mit schwierigen Fragen zur Partei- und Prozessfähigkeit, zur Streitgenossenschaft sowie zur Beteiligung Dritter am Rechtsstreit befasst ist, wird jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung im Band 2/1 des *Wieczorek/Schütze* erfahren. Was will man mehr von einem Großkommentar zu diesen Themen? (*cwh*) ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (*cwh*), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de

- ▶ Fach- und Sachbuch.
- ▶ Rezension.
- | Porträt.
- Interview.
- Buchkauf.



fachbuchjournal
Abonnement
sechs Ausgaben im Jahr
72 Euro

Zum 80. Geburtstag des Kinderbuchautors Paul Maar

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Heino Ewers

Der 80. Geburtstag des Kinderbuchautors Paul Maar Ende vergangenen Jahres hat eine beträchtliche Aufmerksamkeit erfahren. Am bekanntesten dürften den aus dem Unterfränkischen stammenden und seit langem in Bamberg lebenden Schriftsteller, Stückeschreiber, Zeichner und Illustrator wohl die Sams-Bücher gemacht haben. Der erste Band „Eine Woche voller Samstage“ erschien 1973 und erfuhr 1980 eine erste, 1992 eine zweite Fortsetzung. Es geht um den schüchternen und ängstlichen Herrn Taschenbier, der bei der gestrengen Frau Rotkohl zur Untermiete wohnt und eines Samstags von einem seltsamen Zwitterwesen zwischen Mensch und Tier aufgesucht wird. Das Sams nistet sich bei Taschenbier ein, sieht in ihm den Papa, ist lustig, frech und unverschämt und richtet Chaos an, wo es nur geht. Es kann Wünsche von Herrn Taschenbier erfüllen, was jeweils einen der blauen Wunschpunkte in seinem Gesicht kostet. Länger als eine Woche dauert der Spaß nicht, doch lässt sich das Sams zurückholen, was Stoff für zwei weitere Bände liefert.

Im Zentrum der ab Mitte der 1990er Jahre erscheinenden Sams-Bücher steht der zehnjährige Martin, Sohn von Herrn Taschenbier, der Ende des dritten Bandes sein Junggesellendasein endlich loswerden konnte. Die Vermarktung unter dem Sams-Label täuscht darüber hinweg, dass wir es bei „Ein Sams für Martin Taschenbier“ von 1996 und seinen mittlerweile zwei Nachfolgebänden (2002-2009) mit einer ganz anderen Literaturgattung zu tun haben: mit klassischen Kinderroma-

Petra Josting, Iris Kruse (Hrsg.): Paul Maar. Bielefelder Poet in Residence 2015, Paderborner Kinderliteraturtage 2016. München: kopaed, 2016, 336 S. ISBN 978-3-86736-355-6. € 20

Günter Lange: Paul Maars Kinder- und Jugendbücher in der Grundschule und Sekundarstufe I. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 2007, 126 S. ISBN 978-3-8340-0198-6. € 16

Paul Maar: Vom Lesen und Schreiben. Reden und Aufsätze zur Kinderliteratur. Hamburg: Oetinger, 2007, 206 S. ISBN 978-3-7891-4259-8. € 14,90

Andreas Wicke, Nikola Roßbach (Hrsg.): Paul Maar. Studien zum kinder- und jugendliterarischen Werk. Würzburg: Königshausen & Neumann, 2017, 305 S. ISBN 978-3-8260-5971-1. € 48

nen, wie wir sie von Erich Kästner kennen, sei es in Form der Schulgeschichte, der Detektivgeschichte oder der Freundschaftsgeschichte. Die Einbindung des grotesk-bizarren Sams und seiner magischen Fähigkeiten in diese realistische Erzählgattung wirkt bisweilen zufällig, wie das phantastische Wesen generell zur Nebenfigur herabsinkt. Man hat den Eindruck, dass der Autor schon auf Druck seitens des Verlags von seiner prominentesten Erfindung nicht loskommen kann. Mit den Martin Taschenbier-Büchern hat Paul Maar jedenfalls Entscheidendes zur Wiederbelebung des klassischen Kinderromans beigetragen, der in den 1970er Jahren arg infrage gestellt worden war.

Dabei hat sich Paul Maar zwischenzeitlich auch dessen programmatischen Widerpart angenommen: Mit dem Titel „andere Kinder wohnen auch bei ihren Eltern“ von 1976 (und einer Reihe kürzerer Erzählungen) hat der Autor einen exzellenten Beitrag zur Gattung des modernen psychologischen Kinderromans geliefert, bei dem es sich um die Lieblingsgattung der Kritik der 1970er bis 1990er Jahre handelte. Überboten hat er dies noch mit seinem psychologisch realistischen und zugleich zeitgeschichtlichen Jugendroman „Kartoffelkäferzeiten“ von 1990, der zu den deutschsprachigen Höhepunkten dieses Genres gezählt werden darf.

Damit tritt eine grundlegende Eigenschaft dieses Autors zutage: Es dürfte kaum eine althergebrachte wie moderne Literatur- bzw. Buchgattung der Kinder- und Jugendliteratur geben, für die Paul Maar sich nicht interessiert, an der er sich nicht erprobt hat (die sog. Fantasy ausgenommen). Die Resultate seines breitgestreuten, vom Bilder- bis zum Sach- und Beschäftigungsbuch, vom ABC-Vers bis zum Nonsense-Gedicht, von der Tiergeschichte und dem Märchen bis zur Bildgeschichte reichenden literarischen Experimentierens sind stets mustergültig geraten und dürfen als geradezu klassisch bezeichnet werden. Dass der Autor seit den 1970er Jahren auch noch zu den renommiertesten und meistgespielten Kindertheaterautoren zählt, sei hier nur am Rande erwähnt. Überboten wird all dies noch durch Paul Maars reges Interesse und der aktiven Beteiligung an der Verfilmung seiner Werke; seine überaus geglückte Zusammenarbeit mit Filmemachern liefert den Beweis dafür, dass ein Schriftsteller auch bei der Mediatisierung seiner Produkte das Heft in der Hand behalten kann.

Erwähnt werden sollen schließlich noch einige größere Werke: Der bekannte phantastische Kinderroman „Lippels Traum“ von 1984 stellt Maars weitestgehende Annäherung an romantische Traditionen dar, denen er ansonsten ziemlich fern steht. Das Buch lässt sich als eine Apotheose literarischer Phantasiewelten lesen und damit als kleine Fortsetzung von Michael Endes „Die unendliche Geschichte“, von Bastians Traum also. In noch wörtlicherem Sinn als das Sams, der auch einmal kurzzeitig ein Hund war, pendelt der Titelheld der „Herr Bello“-Trilogie (2005, 2006 u. 2008) zwischen Tier- und Menschsein hin und her, ohne im einen das jeweils andere zu leugnen. Das bringt Aufregung und Durcheinander in das Leben des zehnjährigen Apothekersohns Max, der sich als ein literarischer Bruder Martin Taschenbiers erweist. In „Der Galimat und ich“ von 2015 wird der zehnjährige Jim Brown



versehentlich von einer Art Miniroboter heimgesucht, der über eine Reihe magischer Fähigkeiten verfügt. Während „Lippels Traum“ aus dem Rahmen fällt, weisen die Kinderromane über Martin, Max und Jim gemeinsame Züge auf. In allen Fällen mischt sich ein an sich unmögliches, aller Ordnung und Vernunft widersprechendes Wesen in die Welt der kindlichen Helden ein, um alles Gewohnte und nicht zuletzt die eigene Identität infrage zu stellen.

Seit den frühen 1990er Jahren ist Paul Maar Stammgast an deutschen Universitäten und Akademien. Er hat eine nicht unbeträchtliche Zahl an Poetikvorlesungen und Einzelvorträgen absolviert, eine Fülle von Interviews gegeben und sich auf viele, teils sehr ausführliche Gespräche eingelassen. Man darf ihn uneingeschränkt und ohne jeglichen Unterton als den gelehrtesten Kinderschriftsteller deutscher Sprache bezeichnen. Damit tritt neben seine vielseitige literarische, künstlerische und mediale Begabung eine weitere Doppelbegabung hinzu: die von schaffendem Künstler und reflektierendem Wissenschaftler. Dass Paul Maar dies weit von sich weisen dürfte, darf einen nicht irritieren; es beweist nur, dass wir es hier nicht mit eitler Selbstpromotion zu tun haben, sondern mit einem aufrichtigen Interesse daran, die eigene künstlerische Tätigkeit nachträglich zu verstehen. Dieser Autor drängt sich nirgendwo auf, doch lässt er sich auf Einladungen dieser Art gerne ein, weil diese ihm allem Anschein nach selber etwas bringen. Die geäußerten Fragen veranlassen ihn nur zu oft, über etwas nachzudenken, was ihm zuvor noch nicht als Nachdenkens wert erschienen war. Dass er sich bisweilen von wissenschaftlichen Autoritäten hat einschüchtern lassen, ärgert ihn nachträglich. Doch besteht dazu keinerlei Grund: Paul Maars Äußerungen über seine Biographie, seine literarische und künstlerische Sozialisation, über literarische Gewährsmänner, über intertextuelle Bezüge in seinen Werken, über seine Arbeiten für Bühne, Hör- und Computerspiel und Film aus über mehr als zweieinhalb Jahrzehnten stellen die mit Abstand beste literaturkritische Aufarbeitung seines vielseitigen Oeuvres dar. Viele dieser Äußerungen sind in dem Band „Vom Lesen und Schreiben. Reden und Aufsätze zur Kinderliteratur“ von 2007 zusammengefasst, der immer noch zu erwerben ist und den anzuschaffen sich wahrlich lohnt.

Bei so viel Gelehrsamkeit lässt die akademische Gegenliebe nicht lange auf sich warten. Seit den 1990er Jahren gehört Paul Maar zu den Lieblingsautoren universitärer Forschung, insonderheit der Literaturdidaktik. Zu den ersten Paul Maar-Spezialisten zählen der Reutlinger Anglist Reinbert Tabbert und der Braunschweiger Literaturdidaktiker Günter Lange, dessen Beiträge 2007 in dem Band „Paul Maars Kinder- und Jugendbücher in der Grundschule und Sekundarstufe I“ gesammelt erschienen. Anfänglich bedauerlicherweise kaum wahrgenommen wurden die luziden Maar-Interpretationen der Freiburger Erziehungswissenschaftlerin Jenny Wozilka, die 2006 in ihrer Monographie „Komik und Gefühl in der Kinderkultur“ enthalten waren.

Mittlerweile hat eine zweite (und jüngere) Generation von Paul Maar-Forschern die Bühne betreten. Diese präsentiert sich in zwei 2016 bzw. 2017 erschienenen voluminösen Sammelbänden, die im Anschluss an Poetikvorlesungen Paul Maars an der

pädagogischen Hochschule Heidelberg wie an den Universitäten Bielefeld und Kassel zusammengestellt worden sind. Das erste Wort gehört beide Male dem Kinderbuchautor: Der von Petra Josting (Bielefeld) und Iris Kruse (Paderborn) herausgegebene Band eröffnet mit einem umfangreichen „Paderborner Autorengespräch mit Paul Maar“, die im Jahr darauf von Andreas Wicke und Nicola Roßbach (Kassel) besorgte Sammelpublikation gibt an erster Stelle Paul Maars „Antrittsvorlesung als Brüder-Grimm-Professor an der Universität Kassel 2015“ wieder. Sowohl das Interview wie die Vorlesung stellen bedeutsame Fortführungen der Reflexionen des Autors dar, die sich nun auch auf seine jüngeren Kinderbücher beziehen.

Die Beiträge der Forscherinnen und Forscher zeigen bei allem Bemühen, die Breite des Maar'schen Oeuvre abzudecken, doch gewisse Brennpunkte. Der Blick auf den Erzähler Paul Maar bietet Gelegenheit, die Forschungsrichtung der Narratologie und der Erzähldidaktik in Geltung zu bringen. Daneben findet die Modeströmung der Intertextualitätsforschung im kinderliterarischen Werk Paul Maars reichhaltigen Anlass, ihr Methodenrepertoire auszubreiten. Die zahlreichen Verfilmungen, Hörspielfassungen und Computerspielversionen der Kinderbücher dieses Autors schaffen ein ideales Anwendungsfeld für die Medienadaptionsforschung, die sich für einen multimedialen Deutschunterricht stark macht. Wie für die Paul Maar-Forschung insgesamt, so gilt auch für die zuletzt genannten drei Spezialisierungen, dass deren Initialzündung und Schlüsselbegriffe vom Autor selbst in die Welt gesetzt worden sind. Wer sich mit den theoretischen Äußerungen Paul Maars befasst hat, wird in der älteren wie der jüngeren Erforschung dieses Autors auf keine grundsätzlich neuen Perspektiven stoßen. Vielfach werden die Stichworte des belesenen und gelehrten Autors nur ausbuchstabiert, dabei nicht selten verkompliziert.

Das auf Rotation beruhende Prinzip des „poet in residence“ bzw. der Poetikdozenten befördert eine Art von Schnellzugriff auf Autor und Werk, dem eine gewisse Kurzatmigkeit anhaftet. Wer von den Beiträgern beider Sammelbände würde sich schon als ausgewiesenen Paul Maar-Forscher bezeichnen, Andres Wicke vielleicht ausgenommen? So wirken manche Beiträge seltsam unentschieden, wie auch nicht alles schon Publikationsreife erlangt hat. Charakteristikum der jüngeren Forschergeneration ist deren Hang zu immer ausgeklügelter, mit Fachtermini überfrachteter Deskription, die an einem Punkt endet, an welchem es eigentlich erst losgehen müsste – mit der Interpretation, der Kontextualisierung und der Wertung. So hinterlassen die jüngst erschienenen Sammelbände einen etwas zwiespältigen Eindruck. ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Heino Ewers leitete bis Ende 2014 das Institut für Jugendbuchforschung der Goethe-Universität Frankfurt am Main und lehrte anschließend bis 2017 im Fachbereich Erziehungswissenschaften.
ewers@em.uni-frankfurt.de



Förderung und die Selbsthilfeorganisationen, in der zweiten Hälfte wird über

Anke Matelowski: Die Berliner Secession 1899-1937. Chronik Kontext Schicksal. Wädenswil am Zürichsee: NIMBUS. Kunst und Bücher AG, 2017. 671 S. (Quellenstudien zur Kunst. Band 12) ISBN 978-3-03850-033-9. € 34.00

Secession bezeichnet eine Kunstbewegung, die sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Frankreich aus in zahlreichen Ländern, vor allem in Europa, aber auch in Japan und Russland, entwickelt.

Die 1899 gegründete Berliner Secession gilt bisher als schlecht erforscht. Ohne Zusammenhänge oder Hintergründe zu erfragen, wird bis in die Gegenwart hinein desinformiert, ungesicherte Informationen zu den einfachsten Daten und Fakten verbreiten sich in den verschiedensten Veröffentlichungen. Insbesondere die mit der Spaltung der Secession 1913 einhergehenden Verwerfungen und ihre Aktivitäten in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus sind kaum bekannt.

Anke Matelowski, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Archiv der Akademie der Künste Berlin, forscht seit 1998 zur Berliner Secession und legt mit einer beeindruckenden Leistung ein fulminantes Grundlagenwerk vor. Akribisch trägt sie unzählige schriftliche Quellen zusammen – Protokolle und Ausstellungskataloge der Secession, die schriftlichen Nachlässe der Künstler, die an der Organisation der Secession führend beteiligt sind und deren Personalakten, Unterlagen aus dem institutionellen und politischen Umfeld der Secession sowie Beiträge in Kunstzeitschriften und Tageszeitungen. Auf diesen Grundlagen aufbauend erzählt sie die Geschichte der Secession erstmals überhaupt in Gänze, eingebunden in den kunst- und kulturpolitischen Kontext der Zeit, in ihre Beziehungen zu anderen Vereinigungen und in ihre internationalen Aktivitäten. In ihrer von Quellen fast überbordenden Studie beleuchtet Matelowski die Gründungsgeschichte der Berliner Secession und die Jahre vom Ersten Weltkrieg über die Weimarer Republik bis in den Nationalsozialismus und ihrer, allerdings nicht durch Quellen zu belegenden, Auflösung Anfang 1937 („Unklar ist bis heute, ob sie verboten wurde oder sich selbst auflöste“ S. 551).

Die Arbeit umfasst sechs Hauptkapitel. Die ersten beiden Kapitel thematisieren die Geschichte der Secession im Kaiserreich bis zur Gegenründung und Abspaltung 1913 und die Entwicklung von der Spaltung bis zum Tod von Lovis Corinth 1925. Kapitel 3 stellt in der ersten Hälfte den Kontext von 1925 bis zum Ende der Weimarer Republik dar, insbesondere die Situation der bildenden Künstler in Berlin, deren Ausbildung und

die Struktur, das Selbstverständnis und das Vereinsleben und die Ausstellungen der Secession berichtet. Kapitel 4 behandelt die Beziehungen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu anderen Künstlervereinigungen und zur Preußischen Akademie der Künste. Kapitel 5 stellt die gravierenden Umbrüche in der Kunstpolitik und ihrer Auswirkungen auf alle Künstlervereinigungen nach 1933 dar, während folgerichtig das abschließende Kapitel 6 diese Geschehnisse auf die Secession projiziert. Das alles ist eingebettet in eine Einleitung und eine Zusammenfassung und ergänzt um Fotos in Hülle und Fülle und einen fast 100seitigen Anhang mit zahlreichen Verzeichnissen (z.B. Mitglieder der Secession von 1899–1937 und für diesen Zeitraum deren Präsidenten, 1. Vorsitzende, Sekretäre und Geschäftsführer, Ausstellungen der Secession), einem Verzeichnis der Quellen und einem Personenverzeichnis.

Fazit: Die Berliner Secession ist nicht nur die bedeutendste Künstlervereinigung in Deutschland vor dem Ersten Weltkrieg, sie ist die Geburtsstätte der „Klassischen Moderne“ in Deutschland. Sie ist „eine lebendige, sich stetig verändernde Künstlergemeinschaft.“ (S. 554) Ihre Mitglieder suchen künstlerische Ausdrucksformen jenseits der akademischen Repräsentationskunst des Kaiserreichs, sie wollen sich international ausrichten, alle Stilrichtungen zulassen, das starre Ausbildungssystem der Akademie reformieren und das Ausstellungswesen grundlegend umwandeln. „Die Vielzahl der künstlerischen Richtungen reichte vom Impressionismus und Expressionismus bis zu allen Formen des Nachexpressionismus und der Neuen Sachlichkeit.“ (S. 552) Zu den Protagonisten gehören Lovis Corinth, Walter Leistikow, Max Liebermann und Max Slevogt. Nach dem Untergang des Kaiserreichs unterliegt die Berliner Secession einem Funktionswandel, der sich aus den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen ergibt.

Anke Matelowski schließt eine große Lücke und legt ein wissenschaftliches Standardwerk ersten Ranges zur Geschichte der Secession und zur Geschichte Berlins in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts vor. Und es ist ein schönes Kunstbuch überdies. ■

Prof. em. Dieter Schmidmaier dieter.schmidmaier@schmidma.com

Endlich Ferien!

Die Sehnsucht nach der Ferne und der Wunsch, den Alltagstrott hinter sich zu lassen, erfasst – besonders in dieser Fröhsommerzeit – nicht nur Erwachsene. Kinder und Jugendliche strotzen vor Lust auf Abenteuer. Kinder- und JugendbuchautorInnen können diesen Tatendrang auf vielfältige Weise unterstützen. Renate Müller De Paoli hat sechs besonders schöne und interessante Bücher ausgesucht.

In Sonja Danowskis Buch „Smon Smon“ lockt das niedliche, puppenhafte „Smon Smon“ mit seiner roten Mütze und einem Hals, den es wie ein Teleskop nach Belieben ein- und ausfahren kann, auf den Planeten „Gon Gon“: „Morgens hängt das Smon Smon sein letztes Ron Ron (eine Granatapfel ähnliche Frucht) neben sein Won Won an ein Lon Lon und schwimmt in einem Ton Ton davon.“ Gon Gon ist ein wundersamer Planet, auf dem es viel zu entdecken gibt wie die „Klon Klons“ und die „Ston Stons“, der aber auch Gefahren wie die tiefen und dunklen „Zon Zons“ birgt. Doch in der Not kommt immer Hilfe, u. a. von den vorbeifliegenden „Flon Flons“ (große kraftvolle magische Vögel): „Das große Flon Flon greift nach dem Lon Lon und rettet das Smon Smon im Ton Ton vom hohen Pon Pon.“ Nach Schrecken und Verzweiflung findet es endlich sein Glück: das andere Smon Smon! „Das eine Smon Smon hat das andere Smon Smon schrecklich vermisst!“ Die Illustratorin Sonja Danowski, mehrfach für ihre Aquarell kolorierten Zeichnungen preisgekrönt, hat mit „Smon Smon“

ein zauberhaftes Bilderbuch geschaffen. Auf großen Doppelseiten entführt sie mit zarten blau-grau-erdbraun-roten Aquarellfarben in eine fantastische Planetenwelt. Spielerisch fordert sie auf, Dinge sprachlich fantasievoll neu zu benennen und lautmalerisch zu verzubern. Ein Spiel, das Kinder lieben. Ein bis zwei einfache Sätze pro Doppelseite laden in diesem Bilderbuch nicht nur die ganz Kleinen zum lautmalerischen Hüpfen und Tanzen ein.

Der Titel „Zwei Meter bis zum Meer“ scheint zunächst auf ein kurzes Reisevergnügen hinzudeuten. Doch in der Bildergeschichte ohne Worte der brasilianischen Illustratorin Bruna Barros geschieht Erstaunliches: Ein kleiner Junge beobachtet, wie der Vater einen Zollstock in der Tischlerwerkstatt einsetzt. Und schon beginnt er ihn auseinanderzuklappen und zu formen. Siehe da, ist da nicht plötzlich eine Schlange, ein Haus und ein Auto oder ein Elefant und ein Wal? Angeregt durch den Bootsbau des Vaters entsteht sogar ein Segel, sodass Vater und Sohn gemeinsam auf Abenteuerreise gehen. Ausgang

offen! Ein inspirierendes Bilderbuch, das in minimalistischer ruhiger Farbgebung und stilisierenden Illustrationen nicht nur zum Dialog, zum Erzählen, Fragen und Benennen anregt. Darüber hinaus kann sich jedes Kind mit dem beigefügten grünen Zollstock in kindgerechter Länge seine eigene Tier-, Fantasie- und Formenwelt erschaffen und gestalten. Spielerisch werden dabei Sprach- und Sprechansätze geschaffen und – nebenbei – natürlich Zahlen und Längenmaße vertrauter. Hilfreich ist auch die Handreichung zum Umgang mit Bildergeschichten ohne Text für Eltern und Pädagogen. Freilich sind in Zeiten höchster Mobilität selbst den Kleinsten aus ihrem Alltag Warteschlangen und Staus bestens vertraut. Wie ein Sensor verfolgen sie dabei – je nach Länge der Wartezeit – die emotionale Steigerung, mit der dieser Satz: „Wieso geht's hier nicht weiter?“ ausgesprochen wird. Die japanische Illustratorin Tomoko Ohmura zeigt nun in ihrem neuen Bilderbuch „Wieso geht's hier nicht weiter?“ – im Aufbau ähnlich wie ihr internationaler Erfolgstitel „Bitte anstellen“ –, was passieren kann, wenn



Sonja Danowski: Smon Smon, 48 S., NordSüd Verlag, Zürich 2018, ab 4 Jahren



Bruna Barros: Zwei Meter bis zum Meer, 48 S., Edition Orient, Berlin 2018, ab 4 Jahren



Tomoko Ohmura: Wieso geht's hier nicht weiter? Übersetzt aus dem Japanischen von Ursula Gräfe, 44 S., Moritz Verlag, Frankfurt am Main, 2018, ab 4 Jahren

der Verkehr völlig zum Erliegen kommt. „Was ist da vorne los?“ fragt neugierig ein kleiner Junge auf seinem Dreirad. Aber der Straßenarbeiter, der gerade das Schild „Vorsicht Stau!“ aufgestellt hat, weiß es nicht. Neugierig machen sich alle auf den Weg, denn „Endlich passiert mal was! Nichts wie hin.“ Es ist wunderbar, wie Ohmura in einfachen Sätzen und Dialogen in die Gedulds- und Gefühlslage der Wartenden blicken lässt – egal ob im Laufgestell, Tretroller, Rollstuhl, Rikscha, Bücherbus, Betonmischer, Müllauto, Streifenwagen, Feuerwehrauto oder Rettungsfahrzeug – und dabei insgesamt 50 Fortbewegungsmittel vorstellt. Am Ende hat sich das Warten jedenfalls gelohnt. Welch sensationelle Stau-Auflösung: Ein Dino ist aus seinem Ei geschlüpft! Ein Bilderbuch-Spaß nicht nur für Fahrzeugfans, Fahrzeugsammler und Jungs!

Mit einfachen, knappen Sätzen – wobei einige Doppelseiten ganz ohne Text auskommen – erzählt der französische Autor Raphaël Baud im Bilderbuch „Herr Nashorn macht Urlaub“, dass im Zoo nicht nur Menschen arbeiten: „Auch Zootier sein ist ein Beruf. Und manchmal machen die Zootiere Urlaub wie wir Menschen“. Also beschließt Herr Nashorn, nach Afrika zu fliegen und in der Weite der afrikanischen Savanne zu entspannen und sich von der Arbeit zu erholen. In großartigen stimmungsvollen und farbigen Bildern zieht Illustratorin Aurélie Neyret nicht nur Herrn Nashorn in den Bann dieser Landschaft.

Sichtlich genießt er die Ruhe, das Bad im Seerosenteich und den wunderschönen Sternenhimmel. Bevor er zurückreist, kauft er noch Mitbringsel für seine Freunde im Zoo, die ihn voller Wiedersehensfreude mit einem großen Fest begrüßen. Ein bezauberndes Bilderbuch, das zum Betrachten, Entdecken, Erzählen und Nachdenken anregt, dabei die Frage, wie Tiere in Freiheit oder in Gefangenschaft leben, nicht thematisiert und aufdrängt.

„Immer munter, den Berg hinunter...“ in dieser zuversichtlichen Grundstimmung entführt der polnische Illustrator Piotr Karski mit „Berge!“, einem grandiosen „Mitmachbuch für Gipfelstürmer“, in die Welt der Berge. Mit einfachsten Mitteln lässt er Faltengebirge, Vulkane und tektonische Verschiebungen erschaffen, Stalaktiten in Marmeladengläsern entstehen, in das Leben einer Fledermaus eintauchen, Schneeflocken basteln oder für den Kletterer Portaledge und Haulbag bauen und mit Nadel und Faden einen Zorb reparieren, ja sogar berechnen, in wie viel hunderttausend Jahren der Nanga Parbat den Bergewettkampf gewinnen wird. Kurzum alles, was Bergfreunde – ob Groß oder Klein, Alt oder Jung – wissen sollten, wenn die Wanderschuhe angezogen werden, vermittelt Karski in „Berge!“ auf witzige und unglaublich kreative und spielerische Weise. Als Bergkenner hat er das eigentliche Ziel für Gipfelstürmer vor Augen: stets vom Gipfel auch wieder „munter unten anzukommen!“

„In 30 Städten um die Welt“ verspricht der britische Grafiker und Illustrator James Brown eine Reise zu den schönsten Metropolen der Welt. Und er hält sein Versprechen. Mit einem einzigen doppelseitigen, fast plakatgroßen Bild in kräftigen, intensiven Farben und klarer Strichführung im Retro-Stil präsentiert er atmosphärische, kuriose und wissenswerte Details jeweils einer Stadt. Geschickt eingefügt und fein verwoben mit Architektur, Brücken und Sehenswürdigkeiten sind kleine Textpassagen, geschrieben von Lily Murray. Wir erfahren z. B., dass in Lissabon anlässlich der Eröffnung der längsten Brücke Europas an einem 5 km langen Tisch 7 Tonnen feijoada (ein traditioneller Eintopf) serviert wurde, in Toronto 140 Sprachen gesprochen werden, dass der Wohnraum in Hongkong so knapp ist und sogenannte Mückenwohnungen (im Durchschnitt 17 m²) gebaut werden, in Delhi 1000 freilaufende Affen leben und Ruderfußkrebse im New Yorker Trinkwasser. „In 30 Städten um die Welt“ fördert Erstaunliches zu Tage, ist eine Augenweide, lädt zum Koffer packen und reisen ein, wenn auch nur zunächst in diesem ganz besonderen Reiseführer.

Renate Müller De Paoli ist freie Journalistin, Autorin und Geschichtenerzählerin. Sie lebt im Weserbergland, der Heimat des Rattenfänger von Hameln und des Baron von Münchhausen. RMDEP@t-online.de



Raphaël Baud, Aurélie Neyret: Herr Nashorn macht Urlaub. Übersetzt aus dem Französischen von Andrea Lüthi, 36 S., Atlantis Verlag, Zürich, 2016, ab 4 Jahre



Piotr Karski: Berge! Aus dem Polnischen von Thomas Weiler, 224 S., Moritz Verlag, Frankfurt am Main, 2017, ab 8 Jahren



James Brown: In 30 Städten um die Welt. Texte von Lily Murray. Aus dem Englischen von Leena Flegler, 64 S., Gerstenberg Verlag, Hildesheim, 2018, ab 10 Jahren

Unser Fragebogen

Antworten der Verlegerin Dr. Nora Pester,
Hentrich & Hentrich Verlag, Berlin

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Mein erstes Buch, das ich selbst gelesen habe, war „Tina entdeckt das Meer“, ein DDR-Kinderbuch über ein Mädchen in Island. Zum ersten Mal das Meer zu sehen, kommt dem Erlebnis, zum ersten Mal eine Geschichte selbst zu lesen, sehr nahe. Als Baby hatte ich mal eine Phase, in der ich meinen Brei nur gegessen habe, wenn mir meine Eltern dabei das Fotobuch „Mein Italien“ der Schauspielerin Gina Lollobrigida vorblättern. Die verklebten Buchseiten erinnern noch heute daran.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Es gibt Bücher, deren Leseerfahrung einen fürs Leben prägt. Dazu gehört für mich „Das Tagebuch der Anne Frank“. Seit Jahrzehnten begleitet und rettet mich im Alltag ein unscheinbares, ausgebleichtes DDR-Kochbuch: „Liebe geht durch den Magen. ABC des Kochens“ von Erna und Günter Linde. Die Essays von Jürgen Habermas werden mir immer ein intellektueller Leuchtturm sein.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Nein, weil ich nicht noch mehr Lebenszeit mit elektronischen Medien verbringen möchte und ein Werk gern in seiner Gesamtheit und nicht nur ausschnitthaft in den Händen halte.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Da ich privat wenig Belletristik und keine Unterhaltungsliteratur lese, ist Lesen für mich eher aktive Beschäftigung mit einem speziellen Thema und Erkenntnisgewinn. Entspannende Lektüre finde ich in Comics. Gegen Stress hilft mir eine ausgiebige Dusche. Da kommen mir auch die besten Ideen.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Es ist ein Traumjob und ein Privileg, Unternehmerin zu sein, die mit Ideen und einem daraus entstehenden Kulturgut handeln darf.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Als der Verleger Gerhard Hentrich 2009 starb, wurde ich gefragt, ob ich dessen Lebenswerk fortführen wollte und habe den Verlag gekauft. Für eine bewusste Entscheidung blieb mir in dieser Situation gar keine Zeit. Hätte ich damals länger darüber nachdenken können, hätte ich sicher „kalte Füße“ bekommen und es mir nicht zugetraut – und das wäre ein Fehler gewesen.



© Charlotte Menin

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Nein, aber Persönlichkeiten, denen ich wertvolle Erfahrungen verdanke. Ich habe Respekt vor den Kolleginnen und Kollegen, die unternehmerisch verantwortungsbewusst handeln, die ihre Bücher und Autoren und nicht sich selbst in den Mittelpunkt stellen.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Mit einem Blick in die Umsatzstatistik – und wenn mich im Büro ein gutgelauntes Team erwartet.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Mit einem Blick in die Umsatzstatistik – und wenn es mir nicht gelingt, einer Autorin oder einem Autor verständlich zu machen, dass wir uns stets in ihrem und im Interesse ihres Werkes so intensiv mit ihren Texten beschäftigen und an ihnen arbeiten. Und dass dies leider nicht mehr selbstverständlich ist.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Dass ich mich mit der Übernahme des Verlags auf eines der spannendsten, schönsten, widersprüchlichsten und vielseitigsten Länder dieser Welt einlassen durfte: Israel.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Dass nicht mehr der (Zwischen-)Handel den Verlagen die Bedingungen diktiert, sondern umgekehrt. Durch absurd hohe Rabatte, volles Rückgaberecht etc. haben wir uns zu Marionetten und Bittstellern degradieren lassen. Wir verschenken unsere eigenen Produkte eher, als dass wir sie noch vernünftig verkaufen würden, obwohl wir das verlegerische Risiko tragen.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Weniger als fünf Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Egal ob Konzern oder Independent, ob gedrucktes oder elektronisches Buch – wenn die Kulturkompetenz des Lesens und Verstehens längerer zusammenhängender Texte und die Zeit des Einzelnen dafür weiter schwinden, dann werden auch die Verlage verschwinden.



H.P. Viethen, A. Wascher

Arbeitsrecht 2018

in der betrieblichen Praxis

568 S., 58,- €, April 2018

ISBN 978-3-937015-60-6

Dieses jährlich aktualisierte Handbuch gibt in verständlicher Form Antworten auf die Fragen, die mit der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und der Durchführung des Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehen.

Aus Anlass des 30. Erscheinungsjahres haben wir das Handbuch Arbeitsrecht komplett überarbeitet. Es präsentiert sich jetzt mit vergrößertem Format auf 568 Seiten. Ein umfangreiches, überarbeitetes Stichwortverzeichnis ermöglicht das rasche Aufsuchen der gewünschten arbeitsrechtlichen Information.

Schwerpunkte der Neuauflage:

- Das neue Entgelttransparenzgesetz
- Das neugefasste Mutterschutzgesetz
- Die Neuregelungen des Beschäftigtendatenschutzes
- Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung



T. Werner

Praktische Lohnabrechnung 2018

Der seit vielen Jahren bewährte Ratgeber hilft sowohl Fachleuten als auch Laien mit zahlreichen Beispielen bei der Lösung von Lohnabrechnungsfragen.

419 S., 54,90 €, Januar 2018
ISBN: 978-3-937015-61-3



T. Werner

Handbuch für Lohnsteuer und Sozialversicherung 2018

Der Kommentar zur praktischen Lohnabrechnung

Die konsequente Ergänzung zur Praktischen Lohnabrechnung mit aktueller Information zu Einzelfragen der Besteuerung des Lohns und der Sozialversicherungsbeiträge.

412 S., 56,- €, Januar 2018
ISBN 978-3-937015-62-0



G. Krüger

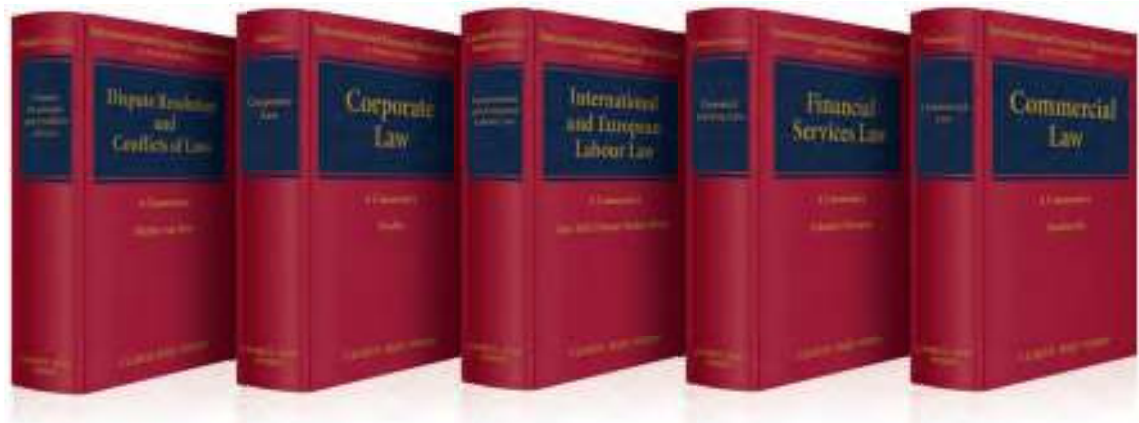
Baulohn 2018

Praktische Lohnabrechnung im Baugewerbe

Dieser Ratgeber zeigt die bau-spezifischen Besonderheiten für die Lohnabrechnung auf, insbesondere für die gewerblichen Arbeitnehmer. Anhand einer Muster-Lohnabrechnung werden die wesentlichen Verfahrensschritte erläutert.

318 S., 55,90 €, Februar 2018
ISBN 978-3-937015-63-7

Die neuen Kommentare zum internationalen und europäischen Wirtschaftsrecht



Der Anspruch der Kommentare ist es, präzise Informationen zu jeder einzelnen, praxisrelevanten Vorschrift des internationalen Wirtschaftsrechts zu liefern und dabei in sich stimmige Argumentationsebenen aufzubauen, die die komplizierten Materien in ihrer Vernetzung aufzeigen. Dementsprechend sind alle Bände auf Englisch verfasst und aus europäischer und internationaler Sicht geschrieben. Nationale Interpretationen fließen, wo hilfreich, in die Argumentation mit ein.

Herausgeber und Autoren sind führende Wissenschaftler und Praktiker und kennen die internationale Beratungswirklichkeit.



Gesamtherausgeber

Prof. Dr. Reiner Schulze und
Prof. Dr. Matthias Lehmann

Die gesamte Welt des Handels, praxisnah und umfassend dargestellt

Jetzt vorbestellen

Mankowski
Commercial Law

2018, ca. 1.600 S., geb., ca. 250,- €
ISBN 978-3-8487-3315-6
Erscheint ca. Juni 2018



Der neue Kommentar analysiert Artikel für Artikel

- UN-Kaufrecht samt VerjährungsÜbk. (CISG)
- UNIDROIT-Prinzipien
- Incoterms ©
- CMR
- CIV / CIM
- Montrealer Übereinkommen
- Budapester Übereinkommen (CMNI)
- HandelsvertreterRL
- VerzugsRL
- Cape Town Convention
- Dokumente-Akkreditiv-Richtlinien (UPC/ERA 600)

Besonders charakteristisch ist das Zusammenspiel von Praxis und internationaler Perspektive.

Die weiteren Einzelbände:

Lehmann | Kumpan
Financial Services Law
2018, ca. 1.200 S., geb.,
ca. 250,- €
ISBN 978-3-8487-3690-4
Erscheint ca. Juli 2018

Ales | Bell | Deinert | Robin-Olivier
International and European Labour Law
2018, ca. 1.800 S., geb.,
ca. 250,- €
ISBN 978-3-8487-2460-4
Erscheint ca. Juli 2018

Kindler
Corporate Law
2018, ca. 1.200 S., geb., ca. 250,- €
ISBN 978-3-8487-3691-1
Erscheint ca. Dezember 2018

Pfeiffer | von Hein
Dispute Resolution and Conflict of Laws
2019, ca. 1.000 S., geb., ca. 250,- €
ISBN 978-3-8487-3941-7
Erscheint ca. Mai 2019

Sämtliche Bände bieten wir auch zur **Onlinenutzung** an sowie als Bundle-Angebote (Print und Onlinenutzung).

